

4/2009



Rathaus von Buxheim (Landkreis Unterallgäu)

Der Bayerische Gemeindetag  
im Internet:  
<http://www.bay-gemeindetag.de>

Die Geschäftsstelle  
ist gleichzeitig über folgende  
e-mail-Adresse erreichbar:  
[baygt@bay-gemeindetag.de](mailto:baygt@bay-gemeindetag.de)

Die Zeitschrift des  
BAYERISCHEN GEMEINDETAGS

Bayerischer Gemeindetag

QuintEssenz .....	85
Dr. Keller: Fünf Jahre Konnexitätsprinzip in Bayern .....	87
Dr. Dirnberger: Erste Erfahrungen mit der BayBO-Novelle 2008 .....	91
Schober: Zur Breitbandstrategie des Bundes .....	95
FINANZEN Konjunkturpaket II und Investitionspaket 2009 .....	99
Impressionen von den Informationsveranstaltungen zum Konjunkturpaket II .....	104
Presse-Echo .....	106
AUS DEM VERBAND Gemeindetag im Dialog .....	114
AUS DEM DSTGB 100 Jahre DStGB – Deutscher Kommunalkongress 2009 .....	114
PERSONAL Neue Ausbilder-Eignungsnachweis- verordnung .....	114
Aktuelles zum Beihilferecht .....	115
Lehrgang „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“ .....	115
FINANZEN + STEUERN Erweiterung „Infrakredit Kommunal“ .....	116
KOMMUNALWIRTSCHAFT 22. Lindauer Seminar zu Abwassernetzen .....	116
ÖFFENTLICHE ORDNUNG Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen .....	117
SOZIALES Bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum .....	117
Ratgeber zu Bürgerstiftungen .....	118
EDV 12. Gunzenhausener IuK-Tage .....	118
EUROPA Diskussion zu Europa in Nürnberg .....	118
Seminarangebote der Kommunalwerkstatt .....	119
Aktuelles aus Brüssel – Die EU-Seite .....	120
GESUNDHEITSWESEN Zulassung von Metzgereien nach dem EU-Hygienepaket .....	122
UMWELTSCHUTZ Energieausweise für öffentliche Gebäude .....	122
Chancen des Klimawandels für Kommunen .....	122
VERANSTALTUNGEN Coach für Bürgermeister .....	123
Tourismusmarketing .....	123
ÖFFENTLICHE SICHERHEIT Feuerwehr und Führerscheine .....	123
KAUF + VERKAUF Feuerwehrfahrzeug, Kehrmaschinen, Kommunalfahrzeuge, Tragkraftspritzenfahrzeug .....	124
Literaturhinweise .....	124

### Übersendung von Gerichtsentscheidungen an die Geschäftsstelle

Die Auskunfts- und Beratungstätigkeit der Geschäftsstelle hängt in einem hohen Maße davon ab, wie gut der Informationsfluss zwischen Mitgliedskörperschaften und der Geschäftsstelle ist. Wir bitten deshalb unsere Mitglieder dringend, uns gerichtliche Entscheidungen umgehend zu überlassen und uns über anhängige Verfahren bei den Verwaltungsgerichten oder bei den obersten Bundesgerichten zu informieren, damit andere Mitglieder schnell und zeitnah von diesen Erfahrungen profitieren können.

/////// Finanzen

## Fünf Jahre Konnexitätsprinzip

Die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in Bayern vor fünf Jahren hat sich trotz mancher Holprigkeiten bei der Anwendung im Einzelfall als außerordentlich sinnvoll und vorteilhaft erwiesen. Die kommunale Seite wird dadurch im Wesentlichen vor neuen Verpflichtungen ohne ausreichenden finanziellen Ausgleich geschützt, ohne dass der Staat gehindert wäre, in der Sache notwendige Neuerungen einzuführen. Insgesamt kann das strikte Konnexitätsprinzip als bedeutender Fortschritt zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bezeichnet werden, resultiert Dr. Johann Keller, zuständiger Referent für Finanzen und Kommunales in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags, in seinem Beitrag auf den **Seiten 87 bis 89**.

Es hat sich gezeigt, dass das jahrelange Fordern des Bayerischen Gemeindetags nach Verankerung des Konnexitätsprinzips in der Bayerischen Verfassung sinnvoll und letztlich erfolgreich war. Dies hat mittlerweile auch der Freistaat Bayern eingesehen. Er hatte lange Zeit inhaltenden Widerstand gegen dieses moderne Prinzip geleistet. Erst auf Druck des Volksbegehrens der Freien Wähler vor der Landtagswahl 2003 hat die Staatsregierung einen entsprechenden Gesetzentwurf für eine Verfassungsänderung dem Volk zur Entscheidung vorgelegt. Und dieses hat mit großer Mehrheit die Stellung der Gemeinden gestärkt.

/////// Baurecht

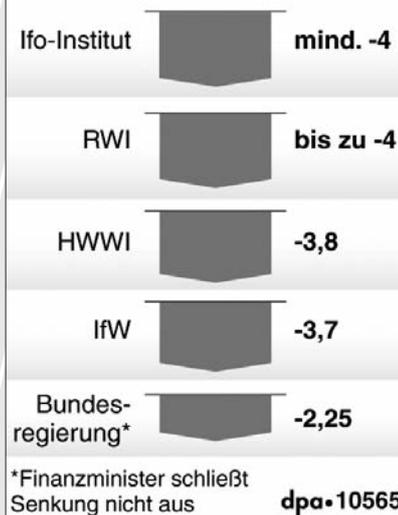
## Erfahrungen mit der BayBO 2008

Die Novelle der Bayerischen Bauordnung im Jahre 2008 bildet nach Einschätzung von Dr. Franz Dimberger, in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags zuständig für das öffentliche Baurecht, den Schlussstein einer Bauordnungsentwicklung, die mit der Novelle 1994 ihren Anfang genommen hatte und in der Novelle 1998 fortgeführt worden war. In seinem Fachbeitrag auf den **Seiten 91 bis 94** berichtet er von den ersten Erfahrungen der Gemeinden und der Geschäftsstelle mit der letzten Novelle.

Seiner Einschätzung nach sind die Gemeinden auch diesmal mit den letzten Änderungen vom Prinzip her vergleichsweise gut zurechtgekommen. Dennoch haben sich gerade zu Anfang viele Einzel-

## Prognosen für Deutschland

Erwartete Entwicklung des Bruttoinlandsprodukts 2009 im Vergleich zum Vorjahr (in Prozent)



Konjunkturprognosen unterschiedlicher Institute für Deutschland im laufenden Jahr

fragen gestellt, die durch die Neuregelungen erstmals aufgeworfen oder zumindest verschärft worden sind. Einige davon skizziert der Autor in seinem informativen Aufsatz. Gebäudeklassen, Abstandsflächen, Stellplätze, die Verfahrensfreiheit, die Genehmigungsfreistellung, das vereinfachte Verfahren und isolierte Ausnahmen und Befreiungen sind die Stichworte, mit denen sich der Fachreferent auseinandersetzt.

Die Lektüre dürfte für jedes Bauamt einer Gemeinde ein „Muss“ sein.

/////// Schnelles Internet

## Zur Breitbandstrategie des Bundes

Am 18. Februar 2009 hat die Bundesregierung eine Breitbandstrategie beschlossen. Diese enthält vier Maßnahmenbündel, die einzeln und ihrer Gesamtheit dazu beitragen sollen, eine bessere Breitbandversorgung in Deutschland zu schaffen.

Mit ihrer vorgelegten Strategie sollen bis Ende nächsten Jahres flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse verfügbar sein. Bis zum Jahr 2014 sollen bereits drei Viertel aller Haushalte in Deutschland Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung stehen.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Bundesregierung ein Bündel aus 15 Maßnahmen beschlossen. Wilfried Schober von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags beleuchtet in seinem Beitrag auf den **Seiten 95 bis 98** die einzelnen vorgeschlagenen Maßnahmen der Bundesregierung und bewertet sie. Er kommt zum Ergebnis, dass die langfristigen Zielsetzungen der Breitbandstrategie des Bundes einige gute Ansätze beinhalten, sie aber voraussichtlich erst über einen längeren Zeitraum greifen.

Für die bayerischen Kommunen bleibt es bei der von den kommunalen Spitzenverbänden, der IHK und dem Freistaat gemeinsam getragenen Breitbandinitiative Bayern und dem – bislang nur mäßig erfolgreichen – Förderprogramm des Bayerischen Wirtschaftsministeriums. Es bleibt zu hoffen, dass die angekündigten Verbesserungen des Bayerischen Förderprogramms zum einen von der EU-Kommission gebilligt und zum anderen von Bayerns Gemeinden akzeptiert werden, um einen neuen Schub für Investitionsmaßnahmen auszulösen.

/////// Wirtschaft

## Umsetzung des Konjunkturpakets II

Die Verkündung des Konjunkturpakets II durch die Bundesregierung hat in vielen Gemeinden und Städten große Hoffnungen und Erwartungen auf einen reichen Geldsegen ausgelöst. Der Freistaat Bayern war und ist aufgefordert, für eine gerechte Verteilung der Finanzmittel zu sorgen.

Um dieses Ziel zu erreichen, hat die Bayerische Staatsregierung eine Bekanntmachung erlassen, die wir Ihnen in dieser Ausgabe der Zeitschrift im Wortlaut auf den **Seiten 99 bis 103** abgedruckt haben. Gleichzeitig hat der Bayerische Gemeindetag sechs Großveranstaltungen mit rund 2.500 kommunalen Vertretern in allen Regionen Bayerns abgehalten, um über die Förderkriterien zu informieren. Einen kleinen Eindruck davon erhalten Sie auf den **Seiten 104 und 105**.

Weil es – wie immer – bei der Verteilung von Geld möglicherweise zu Ungerechtigkeiten und Streit kommt, hat der Bayerische Gemeindetag Bayerns Ministerpräsidenten Horst Seehofer aufgefordert, auf eine einigermaßen gerechte Verteilung zu achten. Das entsprechende Schreiben finden Sie auf **Seite 103**.

## Bayrischer Gemeindetag

### Reges Interesse am Verband

Dass der Bayerische Gemeindetag ein allseits geschätzter Gesprächspartner ist, ist bekannt. Dokumentiert wird dies durch zahlreiche Gespräche in und außerhalb der Geschäftsstelle des Verbands. Auf Seite 113 findet sich die „Ausbeute“ eines Tages exemplarisch. Am 18. März 2009 diskutierte Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle mit den Mitgliedern des Landesausschusses aktuelle Themen zur Bildungspolitik, stellte sich die neue Leiterin des Europabüros der bayerischen Kommunen, Frau Andrea Gehler, vor und bat der Präsident des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands, Herr Klaus Wenzel, um Unterstützung der Positionen seines Verbands. Wie gesagt, nur ein kleiner Ausschnitt aus den täglichen Besprechungen mit Politikern und Verbandsvertretern.

## DStGB

### 100 Jahre DStGB: Kommunalkongress

Auf Seite 114 weisen wir auf den Deutschen Kommunalkongress am 25. und 26. Mai 2009 in Berlin hin. Der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) wird 100 Jahre alt. Anlässlich dieses freudigen Ereignisses wird auch Frau Bundeskanzlerin Angela Merkel den Gemeinden und Städten Deutschlands ihre Referenz erweisen. Im Internet kann man sich über Details hierzu informieren.

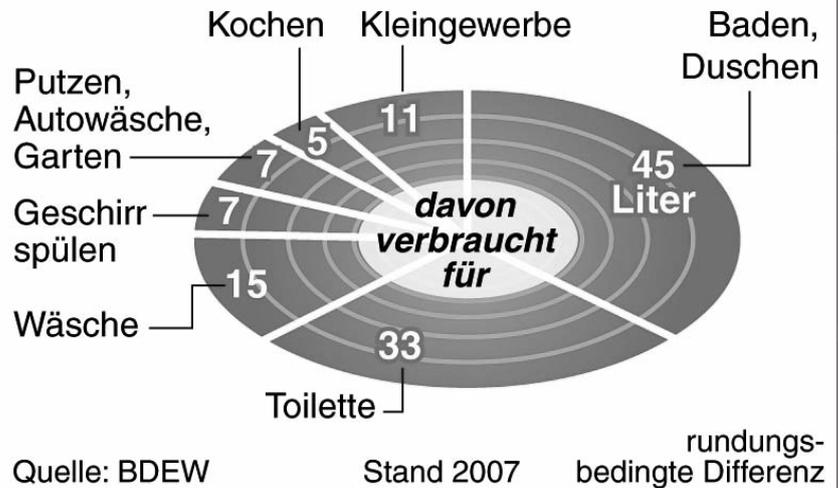
## Finanzen

### Infrakredit Kommunal verbessert

Auf einen kleinen Beitrag auf Seite 116 sei an dieser Stelle hingewiesen: Die LFA Förderbank Bayern hat den „Infrakredit Kommunal“ deutlich erweitert. Nunmehr können auch Projekte in den Bereichen touristische Infrastruktur, Energieeinsparung und Erschließung von Gewerbeflächen gefördert werden. Außerdem haben sich die Förderkonditionen deutlich verbessert. Eine wichtige Nachricht für jeden Kämmerer!

## Trinkwasserverbrauch in Deutschland

124 Liter je Einwohner und Tag



Trinkwasserverbrauch in Deutschland je Einwohner und Tag, Verbrauch für unterschiedliche Zwecke

## Grüne Zukunftsmärkte

Weltmarktvolumen und Wachstumsprognose für grüne Umwelttechnologien

in Milliarden Euro

davon Anteil deutscher Unternehmen: in %

	2005	2020 (Prognose)	Schlüsseltechnologien
Energieeffizienz	450 Mrd. € (19%)	900 Mrd. €	Mess-, Steuer-, Regeltechnik
nachhaltige Wasserwirtschaft	190 (5%)	480	dezentrale Wasseraufbereitung
nachhaltige Mobilität	180 (20%)	350	alternative Antriebe, saubere Motoren
Energieerzeugung	100 (30%)	280	erneuerbare Energien, saubere Stromerzeugung
natürliche Ressourcen und Materialeffizienz	40 (5%)	130	Biokraftstoffe, Biokunststoffe
Kreislaufwirtschaft, Abfall-Recycling	30 (25%)	50	automatische Stofftrennverfahren

Quelle: Roland Berger, BMU, Umweltwirtschaftsbericht 2009

Die Umweltwirtschaft stellt schon heute einen wichtigen Wirtschaftsfaktor dar. Doch dies ist erst der Anfang einer rasanten Entwicklung, denn nach Meinung des Bundesumweltministeriums (BMU) werden Umwelt- und Effizienztechnologien im 21. Jahrhundert auf vielen Märkten eine Schlüsselrolle spielen. Zum Beispiel wird gerade in der Automobilherstellung der Einsatz solcher Techniken immer mehr an Bedeutung gewinnen und wesentlich über die Wettbewerbsfähigkeit der Unternehmen entscheiden. „GreenTech“ made in Germany könnte in Zukunft ein wesentlicher Motor für mehr Wachstum und Beschäftigung sein. Nach Prognosen im Umweltbericht 2009 wird sich das Weltmarktvolumen der sechs in unserer Grafik genannten Zukunftsmärkte von 1 000 Milliarden Euro im Jahr 2005 auf 2 200 Milliarden Euro im Jahr 2020 mehr als verdoppeln. Von diesem enormen Wachstum wird die deutsche Umweltindustrie kräftig profitieren, denn sie besitzt schon heute in vielen Märkten gute Positionen mit Marktanteilen zwischen fünf und 30 Prozent.

## Fünf Jahre Konnexitätsprinzip in Bayern

### – Erfahrungen –

**Dr. Johann Keller,  
Bayerischer Gemeindetag**

Lange war die Einführung des Konnexitätsprinzips in Bayern heftig umstritten. Der Freistaat Bayern weigerte sich beharrlich, dem Motto „wer anschafft, soll auch zahlen“ im Verhältnis zu seinen Kommunen Geltung zu verschaffen, indem es in der Bayerischen Verfassung niedergeschrieben wird<sup>1</sup>. Nicht Wenige warnten davor, der politische Gestaltungsspielraum werde dadurch zu sehr beschränkt. Selbst auf kommunaler Ebene gab es Stimmen, die nur halbherzig das Konnexitätsprinzip forderten oder ihre Bemühungen um eine gesetzliche Regelung im Kern schon aufgegeben hatten. Der Bayerische Gemeindetag hingegen hatte stets mit Nachdruck ein verfassungsrechtlich verankertes Konnexitätsprinzip gefordert und den Glauben daran trotz zahlreicher Gegenstimmen nicht verloren<sup>2</sup>. Das von den Freien



Dr. Johann Keller

Wählern vor der Landtagswahl 2003 initiierte Volksbegehren „Wer anschafft, zahlt“ brachte schließlich den Durchbruch. Die Staatsregierung arbeitete einen eigenständigen Vorschlag für ein striktes Konnexitätsprinzip aus und ließ über die entsprechende Verfassungsänderung durch Volksentscheid am 21.09.2003 abstimmen. Das Volksbegehren wurde im Hinblick darauf zurückgezogen. Ein klares Votum des Volkes für den Vorschlag der Staatsregierung machte den Weg frei, so dass seit 01.01.2004 das Konnexitätsprinzip in Bayern Verfassungsrang hat.

Doch wer glaubte, das Konnexitätsprinzip sei ein Selbstläufer und bereinige wie von selbst Konflikte zwischen Staat und Kommunen über Aufgaben und deren Finanzierung, muss auch heute, nach fünf Jahren Erfahrung, eingestehen, zu optimistisch gewesen zu sein. Nicht nur der Umgang mit der neuen Verfassungsnorm und ihrem Vollzug erforderte einen Lernprozess vor allem in den Köpfen der Ministerialbürokratie, auch die politische Bewertung scheint mitunter nach wie vor uneinheitlich. Zudem haben sich in der täglichen Praxis Auslegungsfragen ergeben, deren Breite und Tiefe im Vorfeld kaum erkennbar waren. Untermuert mit tatsächlichen Fallkonstellationen wird nachstehend der Versuch unternommen, aus der Sicht der kreisangehörigen Gemeinden, Märkte und Städte wichtige Erkenntnisse aus fünf Jahren Praxistest zu ziehen:

#### 1. Findet das Konnexitätsprinzip dem Grunde nach Anwendung?

Nach der Lektüre des Art. 83 Abs. 3 BV<sup>3</sup>, der Gesetzesmaterialien dazu (amtliche Begründung, Landtagsprotokolle)<sup>4</sup> und auch der Konsultationsvereinbarung<sup>5</sup> scheint es klar: Konnexitätsrelevante Belastungen der Gemeinden und Gemeindeverbände können durch alle Handlungsinstrumente des Staates ausgelöst werden, namentlich durch Gesetze, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften, Richtlinien etc. Das hat offensichtlich dazu geführt, dass der Blick der staatlichen Organe verstärkt darauf gerichtet ist, entsprechende Handlungen zu vermeiden oder zumindest einen Weg zu wählen, mit dem die Handlungsoption in die Verantwortung der Gemeinden gelegt wird. Das Zauberwort heißt: freiwillig. Dazu ein klassisches Beispiel:

Man mag zur Umstellung der gemeindlichen Haushaltsführung von der Kameralistik auf die Doppik stehen, wie man will: Der Trend auf Bundesebene geht mehr oder weniger klar in Richtung doppelte Buchführung, auch wenn das nicht zur wundersamen Vermehrung der kommunalen Finanzmittel führen wird. Die Vorgabe des Freistaats Bayern, innerhalb eines bestimmten Zeitraums auf ein neues Buchführungssystem umstellen zu müssen, hätte nach übereinstimmender Bewertung aller Beteiligten das Konnexitätsprinzip ausgelöst. Auf den Staat wäre die Pflicht zur Finanzierung von Umstellungskosten in beträchtlicher Höhe zugekommen. Sie zu vermeiden half ein geschickter, inzwischen wiederholt erprobter Schachzug, die fragliche Maßnahme nicht per staatlicher Anordnung vorzuschreiben, sondern sie der Entscheidung jeder einzelnen Kommune zu überlassen (siehe Art. 61 Abs. 4 GO). Mit der Zeit wird die tatsächliche Entwicklung schon ihre Wirkung nicht verfehlen und das ge-



**BAYERISCHER  
GEMEINDETAG**

Herausgeber und Verlag  
Bayerischer Gemeindetag,  
Körperschaft des öffentlichen Rechts;

Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
Direktor Dr. Jürgen Busse  
**Verantwortlich für Redaktion  
und Anzeigen**  
Wilfried Schober, Leitender Verwaltungs-  
direktor beim Bayerischen Gemeindetag

Dreschstraße 8, 80805 München,  
Tel. 0 89 / 36 00 09-30, Fax 0 89 / 36 00 09-36  
**Erscheinungsweise** monatlich; Bezugspreis  
EUR 33,- jährl.; bei Mitgliedern im Beitrag enth.  
**Anzeigenverwaltung**  
Druckerei Schmerbeck GmbH

M. Ottendorfer, Tel. 0 87 09 / 92 17-60  
M. Frey (BayGT), 0 89 / 36 00 09-13  
**Druck, Herstellung und Versand**  
Druckerei Schmerbeck GmbH,  
Gutenbergstr. 12, 84184 Tiefenbach b. Landshut,  
Tel. 0 87 09 / 92 17-0, Fax 0 87 09 / 92 17-99

wünschte Ziel damit auch so eintreten. Es mag nur etwas länger dauern, bis die Macht des Faktischen (also nicht der Staat) jede Gemeinde davon überzeugt, freiwillig den neuen Weg zu gehen.

Doch an dieser Stelle stellt sich aus kommunaler Sicht die Frage, ob nicht auch eine solche staatliche Verhaltensweise Konnexität auszulösen vermag. Theoretisch lässt sich das sehr wohl begründen. Aus dem Steuerrecht ist der sog. Umgehungstatbestand<sup>6</sup> („rechtsmissbräuchliche Gestaltung“) hinreichend bekannt. Übertragen auf die Konnexität hieße das: Will der Staat die Gemeinden zu einem bestimmten Verhalten (hier Umstellung auf die Doppik) bewegen, unterlässt es aber zur Vermeidung der Konnexität das Verhalten vorzuschreiben in der Erwartung, die Gemeinde werde von sich aus infolge allgemeiner äußerer Zwänge in der gewünschten Weise handeln, so fände das Konnexitätsprinzip gleichwohl Anwendung. Schwierig dürfte es indessen sein, die Motivlage des Staates in gerichtsverwertbarer Weise festzuhalten. Nicht jedes Eröffnen alternativer Handlungsformen kann als Beweis dafür gelten, der Staat wolle die Kommunen zur Nutzung der Alternative bewegen. Auch ein absolut lauterer Ansinnen, dem gemeindlichen Selbstverwaltungsrecht durch möglichst große Freiräume Rechnung zu tragen, mag die Ursache sein. Damit bleibt als Motiv des Staates nur verwertbar, was dokumentiert ist. Bei Gesetzen, Verordnungen, Verwaltungsvorschriften und Richtlinien gibt es zumindest entsprechende Schriftstücke. Wie steht es aber z.B. mit politischen Absichtserklärungen, enthalten etwa in einer offiziellen Regierungserklärung, einer Koalitionsvereinbarung, einem Parteiprogramm oder in einer Sonntagsrede? Aus kommunaler Sicht ist es nicht ausgeschlossen, verbindliche Aussagen dieser Art heranzuziehen. Doch nach allen Erfahrungen wird es kaum gelingen, damit ein obsiegendes Gerichtsurteil zu erringen. Für die Gemeinden bleibt folglich meist nur das weite Feld der politischen Argumentation, ein nicht selten unbefriedigendes Ergebnis.

## 2. Liegt ein konnexitätsrelevantes Verhalten des Freistaats Bayern vor?

Die Konnexität nach Art. 83 Abs. 3 BV wird nur ausgelöst, wenn der Freistaat Bayern nach Inkrafttreten der Änderung des Art. 83 Abs. 3 BV am 01.01.2004<sup>7</sup> als Verantwortlicher für die Vorgaben der gemeindlichen Aufgabenerfüllung identifizierbar ist. Bundes- oder europarechtliche Regelungen, die bereits ihrerseits die Verpflichtungen der Gemeinden mit sich bringen, fallen demnach nicht unter Art. 83 Abs. 3 BV, sofern nicht die Ansicht vertreten wird, das Abstimmungsverhalten des Landes im Bundesrat könne gleichfalls Konnexitätsfolgen auslösen<sup>8</sup>.

In der Praxis beliebt ist demnach auch die Argumentation, die Gemeinde sei bereits nach

Bundes- oder Europarecht verpflichtet, in einer bestimmten Weise zu handeln. Gleiches gilt für den Einwand, die Gemeinde sei bereits auf Grund der vor dem 01.01.2004 geltenden Rechtslage (ungeachtet ob Bundes- oder Landesrecht) zu einem bestimmten Handeln verpflichtet. Gedacht sei hier etwa an die Kinderbetreuung oder an Sozialleistungen. Ist etwa die Betreuung der unter 3-jährigen in Kindertageseinrichtungen ein solcher (Alt-)Fall?<sup>9</sup> Vor allem gesellschaftliche Veränderungen, die vom Staat nicht zu beeinflussen seien, werden als äußerer Anlass für neue oder weitergehende Aufgaben oder Verpflichtungen angeführt, die mit Konnexität nichts zu tun hätten. Es liege schließlich im ureigensten Interesse der Gemeinde selbst, auf solche Veränderungen zu reagieren.

Eine überzeugende Gegenposition dazu einzunehmen, ist gar nicht so einfach. Für entsprechende, von Gemeinden angestrebte Gerichtsverfahren dürfte ein beachtliches Erfolgsrisiko bestehen, zumal die Rechtsprechung traditionell dazu neigt, den Handlungsspielraum des Gesetzgebers sehr weit zu fassen<sup>10</sup>.

Im Kern geht es jedoch um die Frage, ob der Staat seine politischen Zielvorgaben über das gemeindliche Selbstverwaltungsrecht stellen darf, ohne dass dies konnexitätsrelevant ist. Grundsätzlich hat jede Gemeinde in eigener Verantwortung darüber zu entscheiden, welche Schlussfolgerungen sie aus tatsächlichen Entwicklungen zieht. Der „richtige“ Weg wird von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich sein. Strebt der Staat ein einheitliches Ziel an, das nicht bereits allgemeine Praxis ist, so stellt er besondere Anforderungen an die Aufgabenerfüllung, die unter das Konnexitätsprinzip fallen. Gleiches hat zu gelten, wenn bundesrechtliche Vorgaben, auch im Bereich der Erweiterung bestehender Aufgaben, mittelbar wegen Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG auf die Gemeinden durchschlagen<sup>11</sup>.

Für die kommunalen Spitzenverbände gilt es gleichwohl, sorgfältig abzuwägen, ob der Ruf nach Konnexität aussichtsreich ist oder ob das Prinzip im konkreten Einzelfall keine Anwendung findet. Ein im Ergebnis aussichtsloser Einwand der Konnexität ist dazu geeignet, die Kompromissbereitschaft des Staates zu beeinträchtigen. Das hatte die kommunale Seite etwa bei folgendem Beispiel zu berücksichtigen:

Seit langem ist durch das Personenstandsgesetz<sup>12</sup>, ein Bundesgesetz, bestimmt gewesen, dass die Gemeinden die Aufgaben des Standesamts zu erfüllen haben. Mit der Novellierung des Personenstandsgesetzes vom 01.01.2009<sup>13</sup> ist diese bundesrechtliche Zuständigkeitsübertragung entfallen; im Hinblick auf die im Rahmen der Föderalismusreform unterbundene Direktübertragungsmöglichkeit von Aufgaben

auf die Gemeinden wurde es den Ländern überlassen, die zuständigen Behörden zu bestimmen. Bayern hat in seinem Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz<sup>14</sup>, in Kraft getreten zum 01.08.2008, weiterhin die Gemeinden für zuständig erklärt. Hier ließe sich durchaus argumentieren, mit der Änderung des Bundesrechts seien die gemeindlichen Aufgaben und Pflichten als Standesämter entfallen und durch die landesrechtliche Zuständigkeitsregelung neu begründet worden; damit sei das Konnexitätsprinzip anwendbar, denn zumindest für die berühmte juristische Sekunde habe die Aufgabe der Standesämter beim Staat gelegen.

Dass der Bayerische Gemeindetag an dieser Stelle in seiner Stellungnahme zu einem Entwurf des Ausführungsgesetzes zum Personenstandsgesetz die Konnexität nicht geltend gemacht hat, zeigt den verantwortungsvollen und behutsamen Umgang mit Art. 83 Abs. 3 BV. Nach „gesundem Menschenverstand“ war hier einzuräumen, dass Aufgaben und Ausgaben der Gemeinden als Personenstandsämter im Grundsatz durch die rein gesetzestechnischen Änderungen nicht berührt wurden. Vorher wie nachher ist bzw. war die Standesamtsaufgabe von den Gemeinden zu erledigen. Dies wurde durch Landesrecht übernommen, ohne allein mit der Zuständigkeitsregelung materielle Änderungen vorzunehmen. Die Politik kann, so bleibt zu hoffen, daraus ersehen, dass die kommunale Seite die Konnexität gerade nicht als „Totschlagargument“ verwendet.

Allerdings bedürfen die über die Zuständigkeitsregelung hinausgehenden Bestimmungen noch einer vertieften Prüfung. Das Bundesrecht lässt es offen, ob die elektronische Registerführung, die ab 01.01.2009 zulässig und ab 01.01.2014 verpflichtend ist, zentral oder dezentral vorgenommen wird. Bayern favorisiert eine zentrale elektronische Registerführung, welche voraussichtlich erheblichen Aufwand verursachen wird, dessen Umfang erst noch im Detail zu untersuchen ist. Dass es faktisch nur einen marktführenden Softwareanbieter gibt, verkompliziert die Angelegenheit zusätzlich, weil etwa derzeit allein auf Grund der Änderung des materiellen Rechts zum 01.01.2009 noch nicht erforderliche Module miterworben werden müssen. In welchem Umfang ist das alles konnexitätsrelevant? Aus der Sicht des Bayerischen Gemeindetags muss hier eine Gesamtbetrachtung aus dem Blickwinkel der Gemeinden angestellt werden. Sie haben unbestreitbar einen Mehraufwand. Verursacher dessen ist der Freistaat Bayern. Ihm ist es auch zuzurechnen, wenn erforderliche Dienstleistungen Dritter einen erhöhten Aufwand bedingen. Es ist nicht hinnehmbar, die heute anzutreffende Zwangslage der Gemeinden als deren Problem abzutun mit dem Hinweis, der Staat schreibe das alles erst etwas später vor.

### 3. Wann liegt eine konnexitätsrelevante „wesentliche Mehrbelastung“ vor?

Nach dem Willen des Gesetzgebers soll nicht jede marginale Mehrbelastung der Gemeinden die Pflicht des Staats auslösen, „einen entsprechenden finanziellen Ausgleich“ zu leisten. Das ist vernünftig, weil ansonsten der Verwaltungsaufwand unvermeidbare Ausmaße erreichen und außer Verhältnis zum materiellen Kostenausgleich stehen würde. Doch wann ist die Wesentlichkeitsschwelle überschritten?<sup>15</sup> Kommt es auf die gesamte Kostenbelastung aller Gemeinden oder auf die Belastung jeder einzelnen Gemeinde an? Ist der Gesamtbetrag oder der Betrag je Einwohner entscheidend?

Eine klare Antwort auf diese Fragen gibt es, jedenfalls zurzeit, (noch) nicht. Vermutlich wird auch ein etwa angerufenes Gericht keine allgemein gültige Antwort geben können, sondern auf die Umstände des Einzelfalls abstellen. Eine Mehrbelastung von z.B. 100.000 Euro ist für eine Gemeinde mit 2.000 Einwohnern im Regelfall sicherlich wesentlich, während der gleiche Betrag für die Landeshauptstadt München zu vernachlässigen sein mag. Ein Cent- oder Eurobetrag je Einwohner wirft die Frage auf, ob in einer kleinen Gemeinde eine sich ergebende Mehrbelastung von absolut 1.000 Euro wirklich als wesentlich anzusehen ist. Selbst eine Kombination aus einer absoluten Zahl und einem Mindestbetrag je Einwohner wird der Sache nicht unbedingt gerecht. Das gilt erst recht für einen bayernweiten Gesamtbetrag, denn er kann sich auf ganz wenige Gemeinden verteilen. Folglich muss es bei der individuellen Einzelfallbetrachtung verbleiben.

Dass die Praxis damit umzugehen vermag, zeigt das Beispiel der „schicklichen Bestattung von Feten“. Für die im Bestattungsrecht durch Gesetz vom 26.07.2005<sup>16</sup> neu eingeführte Pflicht der Krankenhausträger, in bestimmten Fällen Feten „zur Ruhe zu betten“ und die Kosten dafür zu tragen, wurden Zusatzkosten von jährlich weniger als 200.000 Euro geschätzt. Bei rund 140 kommunalen Krankenhäusern ergab dies unter Berücksichtigung von Sammelbestattungen eine Mehrbelastung der jeweiligen Träger von weniger als 1.000 Euro jährlich. Diese Beträge erforderten nach Auffassung des Bayerischen Gemeindetags den Ruf nach Konnexität nicht.

### 4. Gilt das Konnexitätsprinzip auch für Aufgabenverlagerungen zwischen verschiedenen kommunalen Ebenen?

Diese Frage ist von erheblicher praktischer Bedeutung. Sie betrifft vor allem die immer wieder diskutierte Verlagerung von Aufgaben der Bezirke (z.B. Hilfe zur Pflege) auf Landkreise und kreisfreie Städte. Sind hier die drei kommunalen Ebenen im Sinn einer Einheit zu betrachten? Dann findet nur eine interne Ver-

schiebung, nicht jedoch eine Mehrbelastung statt. Oder muss jede kommunale Ebene, vielleicht sogar jede kommunale Körperschaft für sich betrachtet werden? Für diesen Fall gibt es sehr wohl individuelle Mehrbelastungen, die das Konnexitätsprinzip ausgleichen soll.

Der BayVerfGH ist in seiner Entscheidung vom 28.11.2007<sup>17</sup>, eine abschließende Antwort schuldig geblieben. Vor dem Hintergrund, dass das Konnexitätsprinzip Rechte jeder einzelnen Gemeinde betrifft, spricht jedoch vieles für die individuelle Betrachtungsweise, so dass Art. 83 Abs. 3 BV auch auf Aufgabenverlagerungen zwischen den kommunalen Ebenen Anwendung findet<sup>18</sup>.

### 5. Sind die Erwartungen an das Konnexitätsprinzip zu hoch?

Von kommunaler Seite ist immer wieder Enttäuschung zu vernehmen, das Konnexitätsprinzip erfülle die Erwartungen nicht. Treffliches Beispiel dafür ist die Bildung von Schulsprengeln, die letztlich zur Auflösung bisheriger Schulstandorte führt. Betroffene Gemeinden argumentieren zu Recht, dass einerseits ihr eigenes Schulhaus leer steht und sie andererseits Zusatzkosten für die Schülerinnen und Schüler aus der Gemeinde in einer Verbandschule einschließlich Beförderungskosten zu tragen haben. Genügt das für die Anwendung des Konnexitätsprinzips? Muss sich die Gemeinde gegenrechnen lassen, dass sie ihr Schulhaus anderweitig nutzen könnte? Was ist, wenn sich die Gemeinde vergebens um eine solche anderweitige Nutzung bemüht?

Fragen, auf die eine abschließende Antwort nicht zu geben ist. Es liegt jedoch die Vermutung nahe, dass ein Gericht die Nachweispflicht einer Anspruch stellenden Gemeinde extensiv auslegen und deren Klage wenig Erfolg versprechend sein würde. So bitter dies im konkreten Fall für die einzelne Gemeinde sein mag: Im Interesse der Praktikabilität sind Unschärfen in der Einzelfallbetrachtung nicht auszuschließen.

### 6. Hindert das Konnexitätsprinzip die politischen Gestaltungsmöglichkeiten?

Das Konnexitätsprinzip verhindert staatliche Großzügigkeit auf Kosten der Gemeinden. Das ist auch dessen Sinn und Zweck. Mancher Politiker fühlt sich dadurch in seinen Gestaltungsmöglichkeiten eingeschränkt und kritisiert jene, die sich auf die Konnexität berufen. Vereinzelt war zu hören, die Politik sei zum Nichtstun verurteilt, gesellschaftliche Veränderungen könnten nicht mehr aufgegriffen und in entsprechende rechtliche Rahmen eingefügt werden. Allenfalls sei der Staat gezwungen, möglichst alles künftig selbst zu erledigen.

Diese Kritik verkennt den Kern des Konnexitätsprinzips und die Bereitschaft der Gemein-

den zu dessen sachgerechter Anwendung. An vorderster Stelle ist der Staat gezwungen, sich Gedanken darüber zu machen, ob eine wünschenswerte Neuregelung unter Berücksichtigung der entstehenden Kosten wirklich notwendig ist. Betriebswirtschaftlich würde man dies als Kosten-Nutzen-Analyse bezeichnen. Empfindet der Staat eine Maßnahme nur dann als notwendig, wenn andere (die Gemeinden) die Zeche bezahlen, so kann dies nur auf Unverständnis stoßen. Unterlassene staatliche Vorgaben sind also ein Beleg dafür, dass das angestrebte Ziel in Wahrheit nicht so notwendig war; hätte der Staat der Notwendigkeit Priorität eingeräumt, so hätte er auch bereit sein müssen, die entstehenden Kosten auszugleichen. Dass die Gemeinden darüber hinaus bereit sind, auch ihre eigenen Interessen anrechnen zu lassen, hat die Praxis schon wiederholt gezeigt.

Etwas anderes ist die Frage, ob durch die Verabschiedung eines Förderprogramms konnexitätsrelevante Anforderungen an die gemeindliche Aufgabenerfüllung gestellt werden. Dieser Frage widmet sich bereits Ziff. I.3 der Konsultationsvereinbarung und verneint sie für den Regelfall. Dem ist zuzustimmen, soweit die staatliche Förderung lediglich eine finanzielle Hilfestellung für die Gemeinden ist. Verfolgt die Förderrichtlinie hingegen den Zweck, bestimmte Standards umzusetzen, so liegt ein Fall der Konnexität vor.

### Zusammenfassung:

Die Einführung des strikten Konnexitätsprinzips in Bayern hat sich trotz mancher Holprigkeiten bei der Anwendung im Einzelfall als außerordentlich sinnvoll und vorteilhaft erwiesen. Die kommunale Seite wird dadurch im Wesentlichen vor neuen Verpflichtungen ohne ausreichenden finanziellen Ausgleich geschützt, ohne dass der Staat gehindert wäre, in der Sache notwendige Neuerungen einzuführen. Die Konsultationsverhandlungen erscheinen mitunter noch verbesserungsfähig, wengleich sich seit Einführung erhebliche Fortschritte ergeben haben. Insgesamt kann damit das strikte Konnexitätsprinzip nach Art. 83 Abs. 3 BV als bedeutender Fortschritt zur Sicherung der kommunalen Selbstverwaltung bezeichnet werden.

### Fußnoten:

1. vgl. z.B. Bericht der Enquete-Kommission „Reform des Föderalismus – Stärkung der Landesparlamente“, LfDrs. 14/8669, Seiten 12 und 33 ff.; Beschluss des Bayerischen Landtags vom 08.07.1998, LfDrs. 13/11963; Pressemitteilungen des Bayerischen Finanzministeriums vom 12.03.1999 Nr. 058/99 und 16.03.1999 Nr. 061/99
2. siehe z.B. Pressemitteilungen vom 27.01.2000 Nr. 8/2000, 06.02.2001 Nr. 8/2001, 08.04.2002 Nr. 18/2002 und 30.07.2002 Nr. 33/2002

3. GVBl. 2003, 816
4. LT Drs. 14/12011, Plenarprotokolle 14/113 und 14/117
5. GVBl. 2004, 218 ff.
6. siehe § 42 der Abgabenordnung
7. Für den Aufgabenbestand der Gemeinde vor dem 01.01.2004 ist das Konnexitätsprinzip nicht anwendbar – vgl. BayVerfGH vom 06.02.2007, BayVBl. 2007, 364 ff.
8. Vgl. Durner: Das Konnexitätsprinzip des Art. 83 Abs. 3 BV und das Abstimmungsverhalten der Staatsregierung im Bundesrat, BayVBl. 2007. 161 ff.
9. § 24 Abs. 1 SGB VIII beinhaltet bereits einen Anspruch auf Besuch einer Tageseinrichtung, allerdings erst ab dem vollendeten dritten Lebensjahr. Ist die Erweiterung auf unter 3 Jährige vor diesem Hintergrund im Licht des Art. 84 Abs. 1 Satz 7 GG durch den Bund im direkten Verhältnis zu den Gemeinden noch möglich? Das ist im Ergebnis unter Hinweis auf StGH Ba-Wü DVBl. 1994, 206, zu verneinen.
10. siehe dazu etwa die Entscheidung des Bayerischen Verfassungsgerichtshofs vom 28.11.2007, Az. 15 – VII – 05. BayVBl. 2008, 172 ff.
11. so im Ergebnis auch: Henneke, Erfasst das rundemeuerte Konnexitätsprinzip in Baden-Württemberg Aufgabenerweiterungen des Bundes nach der Föderalismusreform I?, VBIBW 2008, 321/327
12. BGBl. I 1957, 1126, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.3.2008, BGBl. I, 313
13. BGBl. I 2007, 122
14. GVBl. 2008, 344
15. vgl. dazu Junk, Konnexitätsprinzip in der Bayerischen Verfassung, Bayreuth 2006, Seite 125
16. GVBl. 2005, 263
17. BayVBl. 2008, 172 ff.
18. ebenso Junk, Konnexitätsprinzip in der Bayerischen Verfassung, Bayreuth 2006, Seite 122/123 m.w.N.



**Titelfoto: Rathaus von Buxheim  
(Landkreis Unterallgäu)**

Das Gebäude wurde 1896 als Schule für 8 Klassen gebaut und ist auch bis 1965 als solche genutzt worden. In der Zeit von 1965 bis 1974 diente es zum einen als Lehrerwohnung und zum anderen als „Vor-Ort-Büro“ der Autobahndirektion Südbayern zum Bau der A7 und der ersten Ausbaustufe der A96 im Bereich Unterallgäu/Memmingen.

Seit 1974 nutzt die Gemeinde Buxheim dieses schöne Gebäude als Rathaus; general-saniert wurde es im Jahre 2000 und beherbergt seit dieser Zeit eines der ersten Bürgerbüros im Landkreis Unterallgäu. Das Rathaus liegt mitten im Dorfzentrum neben Pfarrkirche, Pfarrhof, Kloster und Gaststätte.

## **Informationen des Gemeindetags im März 2009 ...**

**... können Sie unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de)  
im „Mitgliederservice“ nachlesen.**

### **• Rundschreiben**

- 07/2009 **EffWB – Benchmarking Wasserversorgung  
in Bayern**
- 08/2009 **Ablauf der Rahmenvereinbarungen zur  
Stromlieferung durch E.ON und LEW  
zum 31.12.2009**

### **• Schnellinfos für Rathaus-Chefs**

- 17/2009 **Umsetzung des Zukunftsinvestitionsgesetzes  
in Bayern**
- 18/2009 **Ausbau der gebundenen Ganztagschulen**
- 19/2009 **Umsetzung des Konjunkturpaketes II  
des Bundes; Beschleunigung von Vergabe-  
verfahren Kommunaler Auftraggeber  
in den Jahren 2009 und 2010**
- 20/2009 **Entgeltanpassung für Betriebsleitung und  
Betriebsausführung nach der Körperschafts-  
waldverordnung**
- 21/2009 **Kassenstatistik 2008: Kommunale Steuer-  
einnahmen insgesamt gestiegen – Gewerbe-  
steuer zum Ende des Jahres deutlich  
eingebrochen**

### **• Pressemitteilungen**

- 12/2009 **Konjunkturprogramm: Gemeinden wollen  
anpacken – die Bäume wachsen jedoch nicht  
in den Himmel**
- 13/2009 **Attraktives Schulangebot vor Ort sicher stellen**
- 14/2009 **Breitbandversorgung: Förderverfahren  
beschleunigen!**
- 16/2009 **Feuerwehr-Führerschein: Erleichterungen statt  
bürokratisches Monster**

## Erste Erfahrungen mit der BayBO-Novelle 2008

Dr. Franz Dirnberger,  
Bayerischer Gemeindetag

### Grundsätzliches

Die BayBO-Novelle 2008 bildet den Schlussstein einer Bauordnungsentwicklung, die mit der Novelle 1994 ihren Anfang genommen hatte und in der Novelle 1998 fortgeführt worden war. Die Gemeinden sind auch diesmal mit den Änderungen – soweit ersichtlich – vom Prinzip her vergleichsweise gut zurechtgekommen. Gleichwohl haben sich gerade zu Anfang viele Einzelfragen gestellt, die durch die Neuregelungen erstmals aufgeworfen oder aber zumindest verschärft worden sind. Nachfolgend wird eine Palette von Problemen dargestellt, deren Auswahl auf an den Verfasser gestellte Anfragen von Gemeinden zurückgeht. Es handelt sich dabei selbstverständlich nicht um ein statistisch belastbares Bild, das die quantitativen oder qualitativen Schwerpunkte der Auslegungsschwierigkeiten der Novelle 2008 widerspiegelt, sondern es soll nur ein Überblick über die Beratungspraxis eines kommunalen Spitzenverbands sein.

### Gebäudeklassen

Mit Art. 2 Abs. 3 Satz 1 BayBO hat das Gesetz eine neue Einteilung der Gebäude geschaffen, die vor allem für die Qualität der bautechnischen Nachweise und für die brandschutzfachlichen Anforderungen von Bedeutung ist.



Dr. Franz Dirnberger

Schwierigkeiten bereitete zunächst die Frage, was als „**Nutzungseinheit**“ im Sinne der genannten Vorschrift anzusehen ist. Art. 2 BayBO verzichtet darauf, den Begriff auszugestalten (vgl. aber die Aufzählung in Art. 31 Abs. 1 BayBO). Als Nutzungseinheit ist nach der Literatur eine in sich abgeschlossene Folge von Aufenthaltsräumen zu verstehen, die einer Person oder einem gemeinschaftlichen Personenkreis zur Benutzung zur Verfügung stehen<sup>1</sup>. Vor diesem Hintergrund dürften Wohnungen zugeordnete Kellerräume, deren Flächen ohnehin nicht auf die allgemeinen Größenbegrenzungen angerechnet werden dürfen (Art. 2 Abs. 3 Satz 3 BayBO), keine eigenen Nutzungseinheiten darstellen. Wenn eine Wohnung und eine darüber liegende Praxis nur durch eine schmale Wendeltreppe miteinander verbunden sind, dürften aber zwei Nutzungseinheiten anzunehmen sein.

Auslegungsbedürftig ist der Begriff des „**Freistehens**“ in Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1a BayBO. Nach dem Wortlaut der Vorschrift scheint ein Gebäude auch dann nicht mehr frei zu stehen, wenn eine vergleichsweise unbedeutende bauliche Anlage (Garage, Nebengebäude) angebaut ist. Nach den Vollzugshinweisen zur BayBO 2008<sup>2</sup> soll der Anbau von nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO verfahrensfreien Garagen oder Nebengebäuden ohne Brandwandanforderung i. S. v. Art. 28 Abs. 2 Nr. 1 BayBO nicht erfasst sein. Dies stellt eine sinnvolle Lösung dar, findet aber im Gesetzestext jedenfalls keine unmittelbare Stütze.

### Abstandsflächen

#### Experimentierklausel

Gemäß Art. 6 Abs. 7 BayBO kann die Gemeinde durch Satzung bestimmen, dass für ihr Gemeindegebiet oder Teile ihres Gemeinde-

gebiets andere Anrechnungsregeln für Dächer und Giebel anzuwenden sind und (nur) eine Abstandsflächentiefe von 0,4 H, im GE oder GI 0,2 H, mindestens 3 m, einzuhalten ist.

Soweit ersichtlich haben die Gemeinden von der Experimentierklausel des Art. 6 Abs. 7 BayBO nur äußerst sparsam Gebrauch gemacht. Dem Bayer. Gemeindetag ist kein Fall bekannt, bei dem eine Gemeinde das „neue“ Ab-

standsflächenrecht für das gesamte Gemeindegebiet eingeführt hätte. Einige Gemeinden haben aber offenbar für bestimmte Einzelfälle solche Satzungen beschlossen. Dies hat der BayVGH für prinzipiell zulässig erachtet<sup>3</sup>. Eine besondere Begründung bzw. eine konkrete Auseinandersetzung mit den Belangen des Abstandsflächenrechts ist dabei nach Auffassung des BayVGH nicht erforderlich, da der Gesetzgeber diese grundsätzliche Abwägung bereits vorgenommen hat<sup>4</sup>. Die Ausübung des Ermessens, für welchen Teil des Gemeindegebiets die Satzung gelten (oder eben nicht gelten) soll, unterliegt jedoch Einschränkungen, die umso schwerer zu überwinden sind, je kleiner der Teil des Gemeindegebiets ist, auf den die Abstandsflächensatzung ihren Geltungsbereich erstreckt.

#### Abstandsflächenirrelevante bauliche Anlagen

Art. 6 Abs. 9 BayBO enthält eine gegenüber der Vorläuferregelung des Art. 7 Abs. 4 BayBO a. F. sowohl in Bezug auf die erfassten baulichen Anlagen als auch in Bezug auf die Rechtsfolgen stark veränderte Bestimmung.

Gelöst ist durch die Neufassung nicht nur das alte Problem der sog. „**Pseudogrenzgaragen**“, sondern etwa auch das von **Dachterrassen** auf Garagen, die für sich genommen Abstandsflächen einhalten. Dabei dürfte die Dachterrasse als eigenständige bauliche Anlage, von der Wirkungen wie von einem Gebäude ausgehen, anzusehen sein<sup>5</sup>. Geklärt durch den Wortlaut, wonach die von Art. 6 Abs. 9 Satz 1 BayBO erfassten baulichen Anlagen in den Abstandsflächen eines Gebäudes zulässig sind, ist auch das Problem, ob dies auch für gemäß Art. 6 Abs. 2 Satz 3 BayBO übernommene Abstandsflächen gilt. Schließlich ist nunmehr auch klar, dass die „bayerische Grenzgarage“ eine Anlage im Sinne des § 23 Abs. 5 BauNVO ist<sup>6</sup>.

Öfter nachgefragt wurde der Begriff der **Aufenthaltsräume**. Obwohl Art. 2 Abs. 5 BayBO eine ausdrückliche Definition enthält, bereitet die Konkretisierung in der Praxis offenbar gewisse Schwierigkeiten. Bislang war die Abgrenzung des Aufenthaltsraums vor allem für die Frage von Bedeutung, ob Aufenthaltsräume im Kellergeschoss zulässig sind. Von dieser Problematik war die entsprechende Rechtsprechung des BayVGH ersichtlich geprägt; auf den Punkt wird die Frage durch die Einordnung von Hobbyräumen gebracht<sup>7</sup>. Hier werden angesichts der Nachbarrelevanz sicherlich intensive Auseinandersetzungen tatsächlicher oder juristischer Art erfolgen.

Für Unklarheiten sorgt auch die im Gesetzgebungsverfahren eingefügte zusätzliche Privilegierung von kleineren Gebäuden bei **Grundstücksgrenzen über 42 m** in Art. 6 Abs. 9 Satz Nr. 1 BayBO. Dabei verwirrt zunächst der Wortlaut der Vorschrift und die Begrifflichkeit der „Gesamtlänge der Grundstücksgrenze von 42 m“. Nach Sinn und Zweck der Regelung kann dabei nur die einzelne Grundstücksgrenze gemeint sein. Auslegungsbedürftig ist überdies die Formulierung, dass nur „freistehende“ Gebäude erfasst werden sollen; hier gilt, dass das „freistehende“ Gebäude von der übrigen Grenzbebauung entlang der Grundstücksgrenze die notwendigen Abstandsflächen einhalten, also 6 m (2 x 3 m) entfernt bleiben muss<sup>8</sup>.

Bedauert wurde von nicht wenigen Gemeinden, dass über Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BayBO **Mauern und Einfriedungen** selbst in Wohngebieten mit einer Höhe bis zu 2 m abstandsflächenrechtlich zulässig würden. Dabei wird jedoch übersehen, dass bereits nach alter Rechtslage nur dann Abstandsflächenrelevanz vorlag, wenn von der Mauer oder Einfriedung Wirkungen wie von einem Gebäude ausgingen. Die Grenze bei Mauern wurde auch vom BayVGH bei etwa 2 m gezogen<sup>9</sup>. Die Vorschrift des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 3 BayBO dürfte daher außerhalb von Gewerbe- und Industriegebieten einen vergleichsweise schmalen eigenständigen Anwendungsbereich haben.

Problematisch ist schließlich die Behandlung von Fällen, bei denen das Gebäude nicht unmittelbar auf der Grenze errichtet wird, sondern lediglich **grenznah**, und dabei schräg gegen den Verlauf der Grundstücksgrenze platziert wird, so dass nur ein Teil der Außenwand die Abstandsflächen zur Grundstücksgrenze nicht einhält. In diesem Fall ist durch den Schnittpunkt der Abstandsfläche mit der Grundstücksgrenze ein Lot auf die Außenwand zu fällen und damit der Punkt zu bestimmen, ab dem für diese Außenwand Abstandsflächen auf das Nachbargrundstück zu liegen kommen. Nur der entsprechende, die Abstandsflächen auf dem Baugrundstück nicht einhaltende Teil der Außenwand ist für die Längenbegrenzung

von 9 m maßgeblich. Sind bei einer Situierung des Grenzgebäudes in einer Grundstücksecke die abstandsflächenrelevanten Außenwandteile zwei Grundstücksgrenzen zuzurechnen, ist für die Aufteilung der Punkt maßgeblich, der durch den Schnittpunkt der Außenwand mit einer lotrechten Gerade durch die Grundstücksgrenze gebildet wird<sup>10</sup>.

#### Wärmedämmungen

In der Novelle 2008 nicht gelöst, gleichwohl aber in der Praxis zunehmend ein Problem darstellend ist die nachträgliche Aufbringung von **Wärmedämmungen** auf Außenwänden, die gerade noch die Abstandsflächen einhalten und durch die Dämmung zu nah an die Nachbargrenze rücken. Für diese Fälle hält das Abstandsflächenrecht keine Besonderheiten vor, sodass die Unterschreitung der erforderlichen Abstandsflächen allenfalls über eine Abweichung nach Art. 63 BayBO gerechtfertigt werden könnte. Bei dieser Einzelfallentscheidung sind auch die Belange des Klimaschutzes zu würdigen. Eine Satzung nach Art. 81 Abs. 1 Nr. 6 BayBO dürfte nicht möglich sein, obwohl die Novelle 2008 als zusätzlichen Rechtfertigungsgrund die Verbesserung der Wohnqualität eingeführt hat. Dies geschah nämlich mit Blick auf das Schutzziel „Belichtung“ und dürfte eine Verkürzung von Abstandsflächen zu Zwecken des Klimaschutzes kaum tragen.

#### Stellplätze

Die Grundforderung nach Stellplätzen ist in der Bauordnung erhalten geblieben. Allerdings regelt nun § 20 GaStellV in Verbindung mit einer Anlage die genaue Anzahl der erforderlichen Stellplätze. Besitzt die Gemeinde eine Stellplatzsatzung, geht diese vor. Sie gehört auch zum Prüfungsmaßstab im vereinfachten Verfahren.

Ohne Zweifel gelten **vor dem Inkrafttreten der Bauordnungsnovelle** beschlossene Stellplatzsatzungen der Gemeinden fort. Diese Satzungen können auch **Rahmenregelungen** enthalten, da die Bauaufsichtsbehörde innerhalb des vereinfachten Verfahrens die Einhaltung der Satzung prüfen und die konkrete Zahl der Stellplätze im Genehmigungsbescheid feststellen muss. Zweifellos dürfen Stellplatzsatzungen auch eine **geringere Anzahl von Stellplätzen** verlangen als die GaStellV.

Nicht unproblematisch ist es, wenn eine Gemeinde eine Stellplatzsatzung erlässt, die **exakt den Regelungen der GaStellV** entspricht, nur um das Erfordernis der Prüfung der Stellplätze im vereinfachten Verfahren zu erreichen. In diesem Fall könnte man an der Erforderlichkeit der Regelung zweifeln. Gleichwohl dürfte ein entsprechendes Vorgehen der Gemeinde zulässig sein, da es ausreichend sein dürfte, wenn die Gemeinde argumentiert, sie

wolle die Regelung auf Dauer und ohne dass der Ordnungsgeber eingreifen könne, in den gemeindlichen Willen übernehmen.

#### Verfahrensfreiheit

Art. 57 BayBO entspricht in weiten Teilen dem früheren Art. 63 BayBO a. F.; ohne sachliche Änderung bezeichnet das Gesetz aber die in der Vorschrift enthaltenen Vorhaben als „verfahrensfrei“. Dies bezweckt eine deutlichere Abscheidung dieser „schlicht“ genehmigungsfreien Tatbestände von den ebenfalls der Genehmigungsfreiheit zugeordneten, gemäß Art. 58 BayBO freigestellten Vorhaben. Inhaltlich wesentliche Änderungen enthält die Novelle ansonsten nicht, allerdings finden sich viele Modifikationen im Detail.

Ein grundsätzliches Problem, das von der Novelle 2008 – naturgemäß – nicht behandelt worden ist, ist das in der Praxis immer wieder anzutreffende Fehlinterpretation, dass bauliche Anlagen, die einen Tatbestand der **Genehmigungsfreiheit** erfüllen, zwingend zulässig sein müssten<sup>11</sup>. Nicht selten beschäftigen sich daher gemeindliche Anfragen mit der lediglich vermeintlichen Schwierigkeit, dass zusätzliche Genehmigungsfreiheit mehr an Baurecht vermitteln könnte. Richtig an dieser Überlegung ist allenfalls, dass es bei der bauaufsichtlichen Behandlung bereits errichteter Anlagen, die sich als unzulässig erweisen, zu Problemen kommen könnte. Besonders deutlich wird das geschilderte Missverständnis bei der Verfahrensfreiheit von Terrassenüberdachungen nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1g BayBO. Bei solchen Überdachungen ist es – etwa bei Doppelhäusern – nicht selten, dass sie die erforderlichen Abstandsflächen nicht einhalten und daher – ohne Abweichung nach Art. 63 BayBO – zwar weiterhin verfahrensfrei, aber unzulässig sind.

Nach Art. 57 Abs. 1 Nr. 1b BayBO benötigen **Garagen und überdachte Stellplätze im Sinne des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO**, die nicht im Außenbereich liegen, keine Baugenehmigung. Die Garage muss dabei **die abstandsflächenrechtliche Privilegierung des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO** „benötigen“. Mit anderen Worten ist sie nur dann verfahrensfrei, wenn – wie auch immer – die erforderlichen Abstandsflächen „an sich“ nicht eingehalten werden und die Garage ohne die Vorschrift des Art. 6 Abs. 9 Satz 1 Nr. 1 BayBO deswegen nicht errichtet werden dürfte. Das führt zu der nur schwer logisch nachvollziehbaren Konsequenz, dass eine Garage in einer den Art. 57 Abs. 1 Nr. 1a BayBO übersteigenden Größe, die etwa mitten auf einem Grundstück errichtet werden soll, genehmigungsbedürftig wäre, während die gleiche Garage verfahrensfrei wäre, wenn sie sich in den Abstandsflächen eines auf dem Grundstück liegenden Gebäudes befände.

Unklar ist das Verhältnis der neuen Verfahrensfreiheit des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6a BayBO zu der Vorschrift des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c BayBO. Danach sind **Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände** zwischen Doppelhäusern – genauer Doppelhaushälften – und Gebäuden von Hausgruppen seit 1998 von einer Baugenehmigungspflicht freigestellt, wenn sie nicht höher als 2 m und nicht tiefer als 4 m sind. Nach Sinn und Zweck der Regelung wären verfahrensfrei nur solche Sichtschutzzäune und Terrassentrennwände, die an der „Nahtstelle“ der aneinander gebauten Gebäude ansetzen, nicht aber an einem beliebigen Standort an der Grundstücksgrenze oder auf dem Grundstück. Ebenfalls nach Sinn und Zweck der Regelung könnte der genehmigungsfreie Tatbestand nur jeweils einmal je Grundstück(sgrenze) verwirklicht werden. Seinerzeit handelte es sich um eine zusätzliche Genehmigungsfreiheit. Nachdem nunmehr in Art. 57 Abs. 1 Nr. 6a BayBO ohne weitere Einschränkung alle Einfriedungen bis zu einer Höhe von 2 m verfahrensfrei gestellt sind, ist die Funktion von Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c BayBO nicht mehr recht klar; die Vorschrift scheint jetzt einschränkend zu wirken. Vermünftigerweise wird man sie als obsolet ansehen können. Mit anderen Worten verdrängt die Verfahrensfreiheit des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6a BayBO die Einschränkungen des Art. 57 Abs. 1 Nr. 6c BayBO.

### Genehmigungsfreistellung

Das Gesetz behielt die Grundsystematik und die Verfahrensstruktur des Freistellungsverfahrens weitestgehend bei. Eine deutliche Ausweitung erfuhr aber der Anwendungsbereich des Freistellungsverfahrens. Erfasst werden jetzt alle baulichen Anlagen bis zur Sonderbaugrenze. Damit wird der Anwendungsbereich des Freistellungsverfahrens an denjenigen des vereinfachten Verfahrens angepasst. Die Ausweitung betrifft ausschließlich den gewerblich genutzten Bereich, weil in Bezug auf Wohn- und freiberufliche Nutzung bereits das frühere Recht alle Vorhaben unterhalb des Sonderbaus einbezog. Das Gesetz lässt aber zu, dass die Gemeinde im Bebauungsplan festsetzen kann, dass die Anwendung des Freistellungsverfahrens auf bestimmte handwerkliche und gewerbliche Bauvorhaben ausgeschlossen ist. Die Novelle 2008 gleicht die Freistellung in ihrer „Geltungsdauer“ an die Baugenehmigung an. Will ein Bauherr mit der Ausführung seines Vorhabens mehr als vier Jahre, nachdem die Bauausführung zulässig geworden ist, beginnen, muss er – auch wenn sich planungsrechtlich nichts geändert haben sollte – erneut ein Freistellungsverfahren durchlaufen. Damit soll auch der Gemeinde die Gelegenheit gegeben werden, anlässlich des konkreten Vorhabens über etwaige Änderungen des zugrunde liegenden Bebauungsplans nachdenken zu kön-

nen. Die übrigen Änderungen des Art. 58 BayBO sind im Prinzip lediglich redaktioneller Natur und wollen keine inhaltlichen Veränderungen gegenüber der früheren Rechtslage bewirken.

Einige Gemeinden hatten Fragen zur Möglichkeit, von vornherein bestimmte handwerkliche oder gewerbliche Nutzungen vom Freistellungsverfahren auszuschließen. Dabei ging es vor allem um die Auslegung des Begriffs „bestimmte“. Diese Formulierung bedeutet lediglich, dass im Bebauungsplan die erfassten Nutzungen hinreichend genau bezeichnet werden müssen. Möglich ist aber selbstverständlich auch, dass alle handwerklichen und gewerblichen Bauvorhaben vom Freistellungsverfahren ausgeschlossen werden<sup>12</sup>. Die Gemeinde kann auch je nach Sachlage quantitative oder qualitative Differenzierungen vornehmen. So könnten nur ganz bestimmte Gewerbebetriebe aus dem Verfahren ausgenommen werden, etwa durch den Ausschluss besonders immissionsträchtiger Nutzungen. Die Gemeinde könnte aber auch die Größenbegrenzungen des Art. 64 BayBO 1998 als Grenzziehung benutzen. Der Ausschluss erfolgt im Übrigen durch **örtliche Bauvorschrift im Sinne des Art. 81 Abs. 2 BayBO**. Gemeint ist also der Bebauungsplan. Ein Ausschluss über eine isolierte Satzung nach Art. 81 Abs. 1 BayBO ist nicht möglich. Bestehende Bebauungspläne können aber geändert werden. Dabei kann das vereinfachte Verfahren angewandt werden. Ein Ausschluss bestimmter handwerklicher oder gewerblicher Vorhaben aus dem Freistellungsverfahren kann nämlich die Grundzüge der Planung nicht berühren, weil die planungsrechtlichen Zulässigkeitsvoraussetzungen nicht verändert werden.

Nicht völlig geklärt ist das Verhältnis der landesrechtlichen Genehmigungsfreistellung und des bundesrechtlichen Begriffs der vorläufigen Untersagung. Das Gesetz unterscheidet nämlich jetzt zwischen der Erklärung der Gemeinde, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, und dem **Antrag nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf vorläufige Untersagung**. Richtig dürfte sein, dass beide Mechanismen selbständig nebeneinander stehen<sup>13</sup>. Letztlich dient § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB lediglich der Ergänzung für das Instrument der Zurückstellung des Baugesuchs nach § 15 BauGB, das ohne Substrat – also ohne den Bauantrag, der bei genehmigungsfreien Vorhaben logischerweise fehlt – nicht eingesetzt werden könnte. Von daher wäre die Regelung des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB auf der Grundlage der bayerischen Rechtslage unnötig. Wenn die Gemeinde erklärt, dass ein Genehmigungsverfahren durchgeführt werden muss, muss auch ein Bauantrag gestellt werden, der wiederum der Zurückstellung unterliegen würde.

Die Unterscheidung zwischen den beiden Varianten dürfte daher in der Praxis keine Rolle spielen. Beantragt die Gemeinde die vorläufige Untersagung, obwohl die Voraussetzungen des § 15 Abs. 1 Satz 2 BauGB nicht vorliegen, wird man diesen Antrag als Erklärung, dass ein Baugenehmigungsverfahren durchgeführt werden soll, auszulegen haben. Dabei ist allerdings zu beachten, dass die Erklärung gegenüber dem Bauherrn erfolgen muss, während sich der Antrag an die Bauaufsichtsbehörde richtet.

### Vereinfachtes Verfahren

Die Probleme, die im Zusammenhang mit Art. 58 BayBO auftreten, stehen nicht im Fokus der kreisangehörigen Gemeinden, weil sie in aller Regel nicht Bauaufsichtsbehörden sind. Die Ausweitung der Vorschriften, die im vereinfachten Verfahren nicht zu prüfen sind, hat allerdings eine Frage erneut und verstärkt in den Mittelpunkt gerückt, die im Grunde, seit es das vereinfachte Verfahren gibt, immer wieder gestellt worden ist, nämlich die, ob die Genehmigungsbehörde wegen mangelndem **Sachbescheidungsinteresse** eine Genehmigung auch dann versagen kann, wenn Vorschriften verletzt sind, die nicht zum Prüfprogramm des vereinfachten Verfahrens gehören. Diese Frage wurde von der herrschenden Auffassung bejaht<sup>14</sup>. Nunmehr hat der BayVGH entschieden, dass diese Figur – jedenfalls wenn es um Verstöße gegen bauordnungsrechtliche Vorschriften geht – nicht herangezogen werden darf<sup>15</sup>.

Dabei sind den Entscheidungsgründen Erwägungen zu entnehmen, die zumindest diskussionsbedürftig erscheinen. So scheint das Gericht der Meinung zu sein, dass aus der planungsrechtlichen Zulässigkeit eines Vorhabens folge, dass das bauaufsichtliche Ermessen auf Baueinstellung stark reduziert sei, wenn es lediglich um einen Verstoß gegen bauordnungsrechtliche Vorgaben gehe. Diese Auffassung verkennt den Ansatz des Art. 58 BayBO, bei dem es eindeutig lediglich um eine Verengung des präventiven Prüfrahmens geht; eine Verkürzung der repressiven Bauaufsicht war nie gewollt und kann den gesetzlichen Bestimmungen auch nicht entnommen werden.

### Isolierte Ausnahmen und Befreiungen

Gemäß Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO entscheidet über Abweichungen von örtlichen Bauvorschriften sowie über Ausnahmen und Befreiungen von den Festsetzungen eines Bebauungsplans, einer sonstigen städtebaulichen Satzung nach § 31 BauGB oder von Regelungen der Baunutzungsverordnung über die zulässige Art der baulichen Nutzung nach § 34 Abs. 2 Halbsatz 2 BauGB bei verfahrensfreien Vorhaben die Gemeinde.

Fragen stellten sich bei dieser Vorschrift zunächst in Bezug auf die Reichweite der **Zu-**

**ständigkeit.** Sie bezieht sich ersichtlich nur auf die Entscheidung über die Abweichung; alle anderen Entscheidungen insbesondere über bauaufsichtliche Maßnahmen verbleiben aber bei der Bauaufsichtsbehörde. Dies erfordert eine besondere Kooperation zwischen Gemeinde und Landratsamt.

Nicht eindeutig ist auch die Frage, ob die Entscheidung zum **eigenen oder zum übertragene Wirkungskreis** einer Gemeinde gehört. Die Einordnung hat Auswirkungen sowohl in Bezug auf die Zuständigkeit bei Gemeinden, die einer Verwaltungsgemeinschaft angehören, als auch in Bezug auf die Geltung des Kostengesetzes bzw. des Kostenverzeichnisses. In der Literatur wird von einem Mischcharakter der Aufgabe ausgegangen<sup>16</sup>; einerseits wird bei der Entscheidung über die Abweichung von Ortsrecht die gemeindliche Planungshoheit berührt<sup>17</sup>, auf der anderen Seite geht es bei der Entscheidung um im weitesten Sinne bauaufsichtliche, genehmigungsähnliche Aufgaben. § 1 Abs. 1 der Verordnung über Aufgaben der Mitgliedsgemeinden von Verwaltungsgemeinschaften weist die Entscheidung nach Art. 63 Abs. 3 BayBO nunmehr ausdrücklich den Mitgliedsgemeinden zu.

Nicht ausdrücklich geregelt ist die Frage, ob die Gemeinde bei den erfassten verfahrensfreien Vorhaben über die ausdrücklich erwähnten Ausnahmen und Befreiungen hinaus auch für die Fälle zuständig ist, die von der Rechtsprechung als „**definitivische Bandbreiten**“ der BauNVO bezeichnet werden. Ein Beispiel dafür wäre etwa die Möglichkeit zu nennen, nach § 23 Abs. 5 BauNVO bestimmte bauliche Anlagen außerhalb von Bauräumen errichten zu können. Richtigerweise wird man „a maiore ad minus“ auch diesen Bereich von der gemeindlichen Zuständigkeit als erfasst ansehen müssen. Der Gesetzgeber wird wohl bei der Novelle der BayBO 2009 insoweit eine ausdrückliche Regelung vorsehen.

Nicht eindeutig ist schließlich die Frage zu beantworten, ob eine Gemeinde bei einer Entscheidung nach Art. 63 Abs. 3 Satz 1 BayBO die **Zwei-Monats-Frist** des § 36 Abs. 2 Satz 2 BauGB zu beachten hat. Art. 63 Abs. 3 BayBO zitiert die Vorschrift nur für die Fälle des Satzes 2, also wenn die Bauaufsichtsbehörde zuständig ist. In Anlehnung an die Konstellation, in der die Gemeinde Bauaufsichtsbehörde ist, dürfte die Zwei-Monats-Frist im Ergebnis aber nicht anzuwenden sein<sup>18</sup>.

**Fußnoten**

1. Jäde in: Jäde/Dimberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 2 Rn. 80; Koch/Molodovsky/Famers, Bayerische Bauordnung, Art. 2 Rn. 77
2. Rundschreiben des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 13. Dezember 2007 – IIB4-4101-065/02.
3. BayVGH, Urt. v. 15.12.2008 – 22 B 07.143.

4. A. A. allerdings Dhom in: Simon/Busse, Art. 6 Rn. 381.
5. Vgl. Dimberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, Rn. 276.
6. Vgl. dazu etwa König in: König/Roeser/Stock, BauNVO, § 23 Rn. 24.
7. Kein Aufenthaltsraum: BayVGH, Urt. v. 11.5.1976 -320 I 72 -, BayVBl. 1976, 630; Beschl. v. 17.1.2001 – 2 ZS 01.112 -; ausdrücklich offen lassend: BayVGH, Urt. v. 13.7.1979 – 31 II 77 -, VGH BY 1, 6.
8. Dimberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, Rn. 292f.; Busse/Dimberger, Die neue Bayerische Bauordnung
9. Vgl. ausdrücklich BayVGH, Beschl. v. 17.3.2000 – 26 ZS 99.3064 -; ähnlich auch Beschl. v. 10.10.2002 – 26 ZB 99.3754.
10. Dimberger, Das Abstandsflächenrecht in Bayern, Rn. 289; Busse/Dimberger, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 6 Rn. 17.
11. Vgl. Art. 55 Abs. 2 BayBO; Busse/Dimberger, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 57 Rn. 1.
12. Busse/Dimberger, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 58 Rn. 2.
13. So auch Jäde in: Jäde/Dimberger/Weiß, BauGB, § 15 Rn. 37.
14. Vgl. nur Jäde in: Jäde/Dimberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 68 Rn. 28 ff. m. v. w. N.
15. BayVGH, Urt. v. 19.1.2009 – 2 BV 08.2567.
16. Vgl. Jäde in: Jäde/Dimberger/Bauer/Weiß, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 63 Rn. 89.
17. Dies betont Busse/Dimberger, Die neue Bayerische Bauordnung, Art. 63 Rn. 1.
18. Vgl. BVerwG, Beschl. v. 30.7.2002 – 4 B 40.02 -, Buchholz 406.11 § 36 BauGB Nr. 55.

**Betrifft:**

**Feuerwehr**

**Ordnungsamt**

**Rettungsdienst**

**Polizei**

**Wir liefern:**

- ▶ Rundumkennleuchten
- ▶ Lichtbalken
- ▶ Magnetlichtbalken
- ▶ Tonfolgeanlage
- ▶ Fahrzeug-Hecksicherungen
- ▶ kältestabile Fahrzeugbatterien

**Wir stellen aus:**

**RETTmobil Fulda 13. - 15. 5. 2009**



**Techno Design Wilmering GmbH**  
 Oststraße 28 – D-48301 Nottuln  
 Telefon (00 49) 0 25 02/2 28 91-0  
 Telefax (00 49) 0 25 02/2 28 91-20  
 Internet [www.techno-design.de](http://www.techno-design.de)

## Zur Breitbandstrategie des Bundes

Wilfried Schober,  
Bayerischer Gemeindetag

### I. Die Breitbandstrategie des Bundes

Am 18. Februar 2009 hat die Bundesregierung eine Breitbandstrategie beschlossen. Diese enthält vier Maßnahmenbündel, die einzeln und in ihrer Gesamtheit dazu beitragen sollen, eine bessere Breitbandversorgung in Deutschland zu schaffen. Die Bundesregierung will im Rahmen ihrer Strategie:

- die Nutzung von Synergien beim Infrastrukturausbau vorantreiben,
- eine unterstützende Frequenzpolitik gewährleisten.
- sich für eine wachstums- und innovationsorientierte Regulierung einsetzen und
- im erforderlichen Umfang finanzielle Fördermaßnahmen auf den Weg bringen.

Ziel der Maßnahmen soll sein, bis spätestens Ende **2010** flächendeckend leistungsfähige Breitbandanschlüsse verfügbar zu haben. Darüber hinaus sollen bis **2014** bereits für 75 Prozent der Haushalte Anschlüsse mit Übertragungsraten von mindestens 50 Megabit pro Sekunde zur Verfügung stehen. Das ursprünglich ins Auge gefasste und im Vorfeld des Kabinettsbeschlusses kommunizierte Ziel, im Jahre **2018** Übertragungsraten von 50 Megabit



Wilfried Schober

pro Sekunde flächendeckend zu realisieren, wird nicht mehr explizit aufgeführt.

Zur Erreichung der Ausbauziele hat die Bundesregierung ein Bündel aus 15 Maßnahmen beschlossen. Diese werden im Folgenden näher betrachtet. Dabei wird der Originalwortlaut der Veröffentlichung der Breitbandstrategie der Bundesregierung kursiv dargestellt.

#### Maßnahme 1: Mitnutzung bestehender Infrastrukturen und Einrichtungen optimieren

*„Die Bundesbehörden werden den Breitbandausbau in Deutschland nach Kräften unterstützen, sofern hierdurch die eigentliche Aufgabenstellung der Behörden nicht beeinträchtigt und Sicherheitsaspekte gebührend berücksichtigt werden. Dies betrifft insbesondere die partielle Mitnutzung vorhandener Infrastrukturen wie sie etwa im Geschäftsbereich des BMVBS (= Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung), BMVg (= Bundesministerium der Verteidigung) und BMI (= Bundesministerium des Innern) vorhanden sind, soweit es sich nicht um Glasfaserkabel oder übertragungstechnische Einrichtungen handelt.“*

*Die Bundesregierung appelliert an Länder und Kommunen, dass deren Behörden sich ebenfalls für Kooperationen bei der Nutzung vorhandener Einrichtungen und Infrastrukturen öffnen.“*

Die Bereitschaft des Bundes, bereits vorhandene Breitbandinfrastruktur von Bundeseinrichtungen für die Mitnutzung frei zu geben und auf diesem Wege unnötige Erschließungskosten zu vermeiden sowie Synergieeffekte zu erreichen, kann nur unterstützt werden. Warum allerdings die Nutzung von Glasfaserkabel und übertragungstechnischen Einrichtungen von der

Mitnutzung ausgenommen werden sollen, erschließt sich nicht.

Die Ankündigung des Bundes mag zudem ein Signal für die Länder sein, ihre Telekommunikationsnetze und Leerrohrkapazitäten ebenso sinnvoll einzubringen.

Auch Städte und Gemeinden verfügen über Potentiale zur infrastrukturellen Erschließung. So können etwa Abwasserkanäle für die Verlegung von Glasfaserkabeln genutzt (siehe das Beispiel der Stadt Neuburg a.d. Donau in BayGT 2008, S. 139) oder Standorte für Anlagen zur funktchnischen Übertragung von Datensignalen zu Verfügung gestellt werden.

#### Maßnahme 2: Aufbau eines Infrastrukturatlases

*„Die Bundesnetzagentur wird in Zusammenarbeit mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie kurzfristig mit dem Aufbau eines Infrastrukturatlases beginnen. Sie wird dabei, soweit möglich, konzeptionelle Vorarbeiten der Wirtschaft und der Breitbandinitiativen der Länder berücksichtigen. Möglichst noch im Herbst 2009 soll eine erste Version veröffentlicht werden.“*

*Mit der Bundesnetzagentur wird eine obere Bundesbehörde mit der Aufgabe betraut, die ein hohes Maß an Vertraulichkeit gewährleistet und auch sicherstellen wird, dass tatsächlich nur solche Infrastrukturen aufgenommen werden, die für eine Mitnutzung in Frage kommen.“*

*Zur Sicherstellung der notwendigen Vertraulichkeit wird zu unterscheiden sein, zwischen allgemein verfügbaren bzw. nur bestimmten Nutzen zugänglichen Informationen sowie solchen Informationen, die letztlich nur vom Infrastrukturbetreiber selbst weitergegeben werden können.“*

Um vorhandene Infrastruktur für den flächendeckenden Breitbandausbau sinnvoll nutzen zu können, müssen die entsprechenden Informationen den Unternehmen bekannt sein. Deshalb ist eine zusammenfassende Datenbank aller nutzbaren breitbandrelevanten An-

lagen unverzichtbar. Diese kann sich jedoch nicht allein auf die Erfassung von Einrichtungen in öffentlich-rechtlicher Trägerschaft beschränken, sondern muss auch die Kommunikationsnetze von Privatunternehmen wie beispielsweise der Deutschen Bahn AG, der Deutschen Post AG sowie der in Deutschland agierenden Energieversorgungsunternehmen umfassen. Selbstverständlich müssen in die Datenbank auch die Netze der Telekommunikationsunternehmen aufgenommen werden. Zwar ist damit zu rechnen, dass seitens der Infrastruktur tragenden Unternehmen privaten Rechts gewisse Widerstände aufgebaut werden und die Herausgabe einschlägiger Informationen unter Bezug auf wettbewerbsbedingte Geheimhaltungsnotwendigkeiten zurückgewiesen wird. Diese müssen jedoch seitens des Bundes überwunden werden, zumal die Bundesnetzagentur für die Sicherheit und zweckgebundene Verwendung der Daten einsteht. Auch kommunale Kommunikationsunternehmen werden in diesem Zusammenhang zur Beteiligung am Aufbau des Infrastrukturatlases aufgerufen sein.

### **Maßnahme 3: Aufbau einer Baustellen-datenbank**

*„Gemeinsam mit den Kommunalen Spitzenverbänden (Deutscher Landkreistag, Deutscher Städtetag und Deutscher Städte- und Gemeindebund) und den Ländern wird die Bundesregierung das weitere Vorgehen zur Erstellung einer zentralen Datenbank über alle relevanten Straßenbauvorhaben erörtern. Die Datenbank soll mit dem Infrastrukturatlas zusammen geführt werden.“*

*Das BMVBS stellt für den Infrastrukturatlas regelmäßig aktuelle Informationen zu Baustellen auf den Bundesautobahnen zur Verfügung. Diese Informationen basieren auf den Daten der Länder über geplante Baumaßnahmen ab acht Tagen Dauer. Die Aktualisierung erfolgt in der Regel länderweise alle drei Monate.“*

Das ist zu begrüßen. Eine Baustellen-datenbank kann es den Anbietern kabelgestützter Breitbandleistungen erleichtern, gezielt in oder an Straßen ihre Glasfaserkabel zu verlegen, an denen aktuelle Baumaßnahmen durchgeführt werden. Unser Dachverband auf Bundesebene, der Deutsche Städte- und Gemeindebund (DStGB) hatte dem Bundeswirtschaftsministerium den Aufbau einer Baustellen-datenbank vorgeschlagen und seine Kooperation angeboten.

### **Maßnahme 4: Bedarfsorientierte Mitverlegung von Leerrohren und gemeinsamer Aufbau von Infrastrukturen**

*„Durch eine bedarfsorientierte Mitverlegung von Leerrohren und die Einrichtung von Zugängen zu Kabelschächten etc. im Zuge von*

*Baumaßnahmen, soll der Aufbau von Breitbandinfrastrukturen forciert werden. Hierfür stehen den Kommunen künftig verstärkt finanzielle Ressourcen zur Verfügung (s. Maßnahme 8).*

*Kooperationen beim Aufbau von Infrastrukturen wie sie bereits mit der Wasser- und Schifffahrtsverwaltung praktiziert worden sind, sollen soweit möglich intensiviert werden. Dadurch können Effizienzvorteile für alle Beteiligten generiert werden.“*

Auch dieser Ansatz entspricht einer Anregung des DStGB und ist im Grundsatz zu begrüßen. Allerdings tritt der Infrastruktureffekt nicht zwangsläufig ein, da die Bestimmung des Verwendungszwecks der im Rahmen des Zukunftsinvestitionsgesetzes vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln den Ländern vorbehalten ist.

### **Maßnahme 5: Verbesserung der Breitbandverteilung im Haus**

*„Kurzfristig wird der Geltungsbereich der Regelung des § 35a EStG auf alle Formen des Breitbandausbaus in Gebäuden erweitert. Künftig sind alle Installationen steuerlich begünstigt, die den Breitbandanschluss von Gebäuden und die Weiterführung der Breitbandverbindungen im Haus sowie der jeweiligen Wohneinheiten betreffen.“*

Die Schaffung von Steuerbegünstigungen für die kommunikationstechnische Erschließung von Häusern ist zu begrüßen. Neben dem Ziel der Zurückdämmung von Schwarzarbeit von Handwerksbetrieben kann durch diesen steuerlichen Anreiz die Verbreitung leistungsfähiger Breitbandanschlüssen in Haushalten vorangetrieben werden.

### **Maßnahme 6: Rasche Nutzung des Potentials der Digitalen Dividende**

*„Die Bundesregierung nimmt den Vorschlag für eine baldige Nutzung eines Teils der Digitalen Dividende zur Kenntnis. Am 4. März 2009 wird sie die Frequenzbereichszuweisungsplanverordnung verabschieden. Die Änderung sieht eine Öffnung des Bereichs zwischen 790 und 862 MHz für breitbandige Mobilfunkanwendungen vor. Sie schafft die Voraussetzungen dafür, dass das Frequenzspektrum vorrangig der raschen Erschließung bislang nicht mit Breitband versorgter Gebiete zugute kommt.“*

Sofern der Bundesrat noch vor der Sommerpause seine Zustimmung erteilt, kann die Bundesnetzagentur noch in 2009 einen Frequenznutzungsplan aufstellen und das Vergabeverfahren starten. Damit könnte die Digitale Dividende zumindest in einzelnen Regionen bereits beginnend 2010 für die Sicherstel-

*lung einer leistungsfähigen breitbandigen Versorgung genutzt werden.“*

Die geplanten Maßnahmen zur Erweiterung der Nutzbarkeit der GSM-Netze und darüber hinaus die Freigabe der Nutzung des im Zuge der Einführung des digitalen Rundfunks (maßgeblich des Fernsehens) verfügbar gewordenen Frequenzspektrums könnten hilfreich für die Schließung von Breitbandlücken sein. Es ist jedoch darauf hinzuweisen, dass auch breitbandige mobilfunkbasierte Technologien den ländlichen Raum vielfach nicht oder nur unzureichend erreicht haben. Es fehlt an Basisstationen. Auf der Grundlage der vorhandenen Mobilnetzinfrastruktur sind leistungsfähige mobile Übertragungsstandards wie UMTS oder demnächst LTE deshalb gegenwärtig nicht geeignet, die un- oder unterversorgten Bereiche zu erschließen. Etwas anderes gilt für die Rundfunkfrequenzen aus der digitalen Dividende. Diese sind grundsätzlich für den Flächeneinsatz geeignet. Mit einer großflächigen Implementierung ist jedoch nicht kurzfristig zu rechnen. Ohne entsprechenden politischen Willen der Länder werden die ungenutzten Kapazitäten nicht verfügbar werden. Darüber hinaus darf bezweifelt werden, dass bereits ausreichend Erfahrungen vorliegen, um ausgereifte Endgeräte zu marktgängigen Preisen in Massenproduktion herzustellen. Schließlich darf nicht vergessen werden, dass funkbasierte Lösungen nicht selten auf Ablehnung in der Bevölkerung treffen und generell weniger Bandbreite zu liefern im Stande sind, als leitungsgebundene Technik. Mit Sicht auf den ländlichen Raum können diese zwar aktuell begrüßt, jedoch langfristig nur als Übergangslösung betrachtet werden.

Unter dieser Voraussetzung ist es vernünftig und konsequent, die möglichen Potentiale der Digitalen Dividende durch rasche Aufstellung eines Frequenznutzungsplans und der Durchführung eines Vergabeverfahrens so zeitnahe wie möglich auszuloten. Allerdings ist zu verlangen, dass bei der Versteigerung der Nutzungsrechte (anders als im Zusammenhang mit UMTS oder WIMAX, die den ländlichen Raum nach wie vor aussparen) die Schließung von Versorgungslücken als maßgebliches Vergabekriterium den Vorzug vor monetären Interessen erhält.

### **Maßnahme 7: Verbesserte Förderbedingungen in den Gemeinschaftsaufgaben**

*„Mit den Gemeinschaftsaufgaben GAK und GRW stehen bereits heute finanzielle Ressourcen zur Verfügung, um den Ausbau von Breitbandverbindungen mit einer Bandbreite von mindestens 1 MBit/s in den bislang nicht versorgten Gebieten zu beschleunigen.“*

Die bereits 2008 vom BMELV initiierte Breitbandförderung im Rahmen der GAK soll

kurzfristig dahingehend verbessert werden, dass zukünftig bis zu 90 Prozent der sog. Wirtschaftlichkeitslücke förderfähig sind.

Voraussichtlich ab März 2009 können Kommunen im GRW-Fördergebiet bei der Bereitstellung eines qualitativ hochwertigen Breitbandzugangs (mind. 2 MBit/s) zu erschwinglichen Preisen im Rahmen der Förderung wirtschaftsnaher Infrastruktur unterstützt werden. Förderfähig sind bis zu 90 Prozent der sog. Wirtschaftlichkeitslücke. Darüber hinaus können Kommunen mit bis zu 100.000 Euro gefördert werden, wenn sie von Dritten Planungs- und Beratungsleistungen in Anspruch nehmen. Für die Förderung des Breitbandzugangs ist keine Zweckbindung von GRW-Mitteln vorgesehen. Die Bundesregierung geht davon aus, dass bis 2013 etwa 60 Millionen GRW-Mittel für die Förderung des Breitbandzugangs genutzt werden.“

Die deutliche Reduzierung kommunaler Komplementärfinanzierung war eine der zentralen Forderungen des Deutschen Städte- und Gemeindebundes. Es ist erfreulich, dass der Bund nun entsprechende Rahmenbedingungen schaffen will. Es wird jedoch erforderlich sein, die auf der GAK und GRW aufsetzenden Förderprogramme der Länder entsprechend anzupassen (siehe dazu unten II).

#### **Maßnahme 8: Zusätzliches Geld für Infrastrukturaufbau**

„Nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz (ZulnVG) können die Länder in den Jahren 2009 und 2010 ihren Kommunen Mittel für den Aufbau einer Breitbandinfrastruktur bereitstellen, die später Unternehmen für den Aufbau oder Betrieb von Breitbandnetzen zur Verfügung gestellt werden kann. Mehrere Länder haben bereits angekündigt, die im Rahmen des Konjunkturpakets II zusätzlich bereitgestellten Gelder teilweise in den Ausbau der Breitbandinfrastruktur zu investieren.“

In den Gemeinschaftsaufgaben GAK und GRW (beschränkt auf die Fördergebiete) wird die Verlegung von Leerrohren als neuer Fördergegenstand aufgenommen.“

Hier gelten die Ausführungen zu Maßnahme 4 entsprechend.

#### **Maßnahme 9: Mehr Planungssicherheit für Unternehmen**

„Für die geplanten Investitionen und den Aufbau neuer Breitbandinfrastrukturen steht grundsätzlich ein hinreichend flexibler Rechtsrahmen zur Verfügung. Mitunter wurde allerdings der Bedarf geäußert, die Planungssicherheit zu verbessern. Die Bundesregierung prüft deshalb die kurzfristige Realisierbarkeit einer Verlängerung der bestehenden Geltungs-

dauer von Marktanalysen von zwei auf drei Jahre.“

#### **Maßnahme 10: Grundzüge einer wachstums- und innovationsorientierten Regulierung festlegen**

„Die Bundesnetzagentur wird Eckpunkte über die regulatorischen Rahmenbedingungen für die Weiterentwicklung moderner Telekommunikationsnetze und die Schaffung einer leistungsfähigen Breitbandinfrastruktur erarbeiten und diese öffentlich zur Diskussion stellen. Der Bundesregierung ist es wichtig, dass dabei die folgenden Aspekte thematisiert werden:

Ökonomische und rechtliche Planungssicherheit (z.B. Regulierungsperioden) im Hinblick auf den für diese Investitionen typischen langen Planungshorizont;

Angemessene Eigenkapitalverzinsung für den Fall einer Entgeltregulierung von Zugangsleistungen, so dass – soweit notwendig – spezifischen Risiken Rechnung getragen werden kann;

Geeignetes, wettbewerbskonformes Infrastruktur-Sharing, mit dem ggf. eine Reduzierung der jeweiligen Risiken erreicht werden kann;

Notwendige Transparenz über den geplanten Netzaufbau durch die Marktakteure.

#### **Maßnahme 11: Anreizorientierte und investitionsfördernde Vorgaben im EU-Rechtsrahmen**

„Die Bundesregierung setzt sich auf Europäischer Ebene dafür ein, im EU-Rechtsrahmen für Telekommunikation für Klarstellungen zu sorgen, die die Netzmodernisierung sicherstellen und beschleunigen.“

Dem Investitionsrisiko ist durch angestrebte Ergänzungen in der Rahmenrichtlinie zu begegnen, die innovative und intelligente Kooperationsmechanismen zu einer angemessenen Aufteilung des Investitionsrisikos unter den Netzbetreibern und zwischen den Netzbetreibern und den Netzzugang suchenden Unternehmen zulassen. Die Bundesregierung wird auf Europäischer Ebene und bei den Mitgliedstaaten für derartige Anreizmechanismen und die Schaffung eines investitionsfreundlichen Umfeldes werben. Auf diese Weise lassen sich die massiven Summen generieren, die in den nächsten Jahren für die Modernisierung der Netze bereitgestellt werden müssen. Bei der konkreten Ausgestaltung der Anreizmechanismen wird die Bundesregierung im Interesse des Wettbewerbs darauf achten, dass niemand vom Netzzugang ausgeschlossen wird und das Prinzip der Nicht-Diskriminierung gewahrt bleibt. Auch dürfen die Regelungen nicht zu Wettbewerbsverzerrungen im Markt führen.

Weiterhin setzt sich die Bundesregierung für längerfristige Planungssicherheit und eine Kontinuität der Regulierungspolitik ein. Es muss sichergestellt sein, dass Methodenfestlegungen der Regulierungsinstanzen über mehr als drei Jahre Bestand haben können und so ggf. über die Dauer einer Marktanalyse hinausreichen. Nur ein stabiles regulatorisches Umfeld schafft die Voraussetzungen für die notwendigen Investitionen in die Netze der nächsten Generation.“

Die Bundesregierung ist scheinbar zu der Erkenntnis gelangt, dass die derzeitige Regulierungspolitik der Entfaltung der Marktkräfte des Telekommunikationsmarktes in ländlichen un- oder unterversorgten Gebieten entgegensteht. Es ist in der Tat nicht von der Hand zu weisen, dass das Prinzip des diskriminierungsfreien Netzzugangs, bei allen unbestreitbaren Vorzügen im Allgemeinen, unter dem Gesichtspunkt flächendeckenden Infrastrukturaufbaus auch prohibitive Wirkung entfalten kann. Anders als beispielsweise im Bereich des Strom- oder Gasmarktes kann der Telekommunikationsmarkt im Segment breitbandiger Internetversorgung nicht auf eine flächendeckende Infrastruktur aufsetzen. Es ist daher richtig, dass die Bundesregierung nach Wegen sucht, übermäßige Belastungen für Infrastruktur schaffende Unternehmen zu vermeiden und in diesem Zusammenhang anreizorientierte sowie investitionsfördernde und zugleich wettbewerbsneutrale Regulierungsinstrumente starker betonen möchte. Im gleichen Sinne hat sich der Präsident der Bundesnetzagentur, Matthias Kurth, unlängst in einem Interview im Deutschlandfunk geäußert, in dem er darlegte, in Infrastruktur investierende Anbieter müssten „eine faire Rückzahlung“ des unternehmerischen Risikos bekommen.

#### **Maßnahme 12: Aktive und aktivierende Öffentlichkeitsarbeit**

„Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie wird sein Breitbandportal [www.zukunft-breitband.de](http://www.zukunft-breitband.de) das bereits heute neben dem Breitbandatlas und Best-practice-Beispiele auch Checklisten für Kommunen und Informationen über Fördermöglichkeiten enthält, weiter ausbauen. So wird derzeit eine Datenbank aufgebaut, in die die Kommunen breitbandrelevante Daten einspeisen können, wodurch Marktzutrittskosten potenzieller Anbieter gesenkt werden.“

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund hat, zusammen mit dem Verband der Anbieter von Telekommunikations- und Mehrwertdiensten (VATM), den Aufbau der Breitbandbedarfsdatenbank angeregt und die Datenerfassung initiiert. Er unterstützt das Bundeswirtschaftsministerium weiterhin bei kommunalrelevanten Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit.

### Maßnahme 13: Aufbau eines Breitbandkompetenzzentrums

„In den Ländern hat sich das Konzept von zentralen Ansprechpartnern bereits bewährt. Die Bundesregierung sieht auch auf Bundesebene die Notwendigkeit für ein „Breitbandkompetenzzentrum“. Dies soll als Beratungs- und Informationsstelle tätig sein und auch Vor schläge für die konkrete Umsetzung der Maßnahmen erarbeiten. Die Bundesregierung wird kurzfristig eine zentrale Stelle („Breitbandkompetenzzentrum“) einrichten bzw. beauftragen, die mit solchen operativen Aufgaben im Rahmen der Breitbandstrategie betraut wird.“

Die Einrichtung eines Breitbandkompetenzzentrums auf Bundesebene ist im Grundsatz zu begrüßen. Es ist aber wichtig, dieses von Anfang an als Ergänzung und nicht als Konkurrenzinstitution zu bereits in den Ländern bestehenden Einrichtungen (in Bayern: Breitbandinitiative Bayern) zu konzipieren.

### Maßnahme 14: Einrichtung einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe

„Das BMWi erörtert bereits regelmäßig mit Vertretern des Länderarbeitskreises Telekommunikation, Informationswirtschaft und Post aktuelle Fragen der Telekommunikations- und Regulierungspolitik. Ausgehend von diesem Gremium sollte eine Arbeitsgruppe mit Vertretern des Bundes und der Länder eingerichtet werden, die alle in dieser Strategie aufgeworfenen Fragen, die nur gemeinsam gelöst werden können, erörtert und Lösungsvorschläge erarbeitet. Dabei sind jeweils Experten aus den zuständigen Bundes- und Länderressorts hinzuzuziehen.“

Die Einrichtung einer koordinierenden Bund/Länder-Arbeitsgruppe wird befürwortet. Allerdings sollte der DStGB in die Tätigkeit eines solchen Gremiums einbezogen werden.

### Maßnahme 15: Erstellung eines jährlichen Monitoringberichts

„Um die bereits umgesetzten Maßnahmen sorgfältig zu dokumentieren, die weiteren Schritte aufzuzeigen und neuen Handlungsbedarf zu identifizieren, erstellt die Bundesregierung einmal jährlich einen Monitoringbericht. Den ersten Bericht wird die Bundesregierung im Frühjahr 2010 der Öffentlichkeit vorlegen.“

Die Dokumentation der Handlungsschritte auf dem Weg zur flächendeckenden Breitbandversorgung ist sinnvoll und unterstützenswert.

## II. Auswirkungen auf die Bayerische Breitbandinitiative

Wie wirken sich das Konjunkturpaket II und die Breitbandstrategie des Bundes auf das bestehende bayerische Breitbandförderprogramm aus?

Das erste Teilziel der Breitbandstrategie der Bundesregierung ist es, bis spätestens Ende 2010 die bislang nicht versorgten Gebiete mit leistungsfähigen Breitbandanschlüssen abzudecken.

Dieses Ziel der Bundesregierung deckt sich mit dem Ziel der bayerischen Breitbandförderung, bis Ende 2010 eine bedarfsgerechte Grundversorgung mit Übertragungsgeschwindigkeiten von mindestens 1 Megabit pro Sekunde zu realisieren.

Über eine Grundversorgung hinaus formuliert die Bundesregierung **langfristige Ziele** für Übertragungsraten von 50 Megabit pro Sekunde. Zusätzliche Mittel stellt der Bund im Rahmen der Breitbandstrategie nicht bereit. Ein eigenes Bundesförderprogramm für Breitband wird nicht aufgelegt.

### Bewertung durch die Breitbandinitiative Bayern

Für die langfristigen Zielsetzungen der Breitbandstrategie greift der Bund einige gute Ansätze auf, die schon länger diskutiert werden. Diese strukturell angelegten Maßnahmen werden aber voraussichtlich erst über einen langen Zeitraum greifen. Zusätzliche finanzielle Mittel stellt die Bundesregierung nicht bereit – auch nicht für die GAK-Förderung oder die GRW-Förderung. Daher bleibt die bayerische Breitbandrichtlinie das einzige verfügbare Förderprogramm.

### Weiterentwicklung des Bayerischen Breitbandförderprogramms

Das bayerische Förderprogramm ist im Sommer 2008 angelaufen. Bisher wurden mehr als 1,3 Mio. Euro an Fördermitteln für über 300 Gemeinden genehmigt. Mehr als 1.100 der gut 2.000 bayerischen Gemeinden haben im Breitbandportal einen lokalen An-

sprechpartner (Breitbandpaten) benannt. Die Partner der Breitbandinitiative Bayern stehen bereit, diese Erfahrungen auf Bundesebene einzubringen.

Aus Mitteln des Zweiten Konjunkturpakets des Bundes hat die Bayerische Staatsregierung zusätzlich zu den bisherigen 19 Mio. Euro weitere 18,75 Mio. Euro für die Breitbandförderung zur Verfügung gestellt. Insgesamt kann Bayern den Ausbau von Breitbandinfrastrukturen zukünftig mit rund 38 Mio. Euro fördern.

Im Zuge der zusätzlichen Mittel wird eine Erhöhung des staatlichen Förderbetrags von bisher 50.000 Euro auf maximal 100.000 Euro angestrebt. Der Fördersatz soll von bisher 50 Prozent auf 70 Prozent angehoben, der Verfahrensablauf durch die Zusammenlegung von Markterkundungs- und Auswahlverfahren vereinfacht werden.

Diese Änderungen am bayerischen Förderprogramm bedürften der Genehmigung durch die Europäische Kommission. Die Programmänderungen wurden bereits bei der Kommission eingereicht. Das Wirtschaftsministerium rechnet mit einer zügigen Genehmigung.

Die Zielsetzung des bayerischen Förderprogramms bleibt unverändert. Auch nach diesen Verbesserungen wird der zügige Ausbau der flächendeckenden Mindestversorgung mit 1 Megabit pro Sekunde angestrebt. Darüber hinaus kann in Bayern eine noch schnellere Breitbandanbindung von Gewerbegebieten und gewerblich geprägten Mischgebieten gefördert werden. Die langfristige Zielsetzung der Bundesregierung von Übertragungsgeschwindigkeiten mit 50 Megabit pro Sekunde ist nicht Zielsetzung des auf die Erschließung der noch bestehenden weißen Flecken ausgerichteten Bayerischen Förderprogramms.

Bis zur Genehmigung durch die EU-Kommission können die Gemeinden weiterhin aktiv Ist- und Bedarfsanalysen erstellen, Planungen und Machbarkeitsstudien durchführen und Markterkundungs- und Auswahlverfahren durchführen. Die Einreichung von Förderanträgen sollten die Gemeinden mit den zuständigen Regierungen absprechen. Unabhängig von der Förderung ist stets zu prüfen, ob die Breitbanderschließung ohne Fördermittel möglich ist.

**MOMENT BITTE,  
SIE HABEN SICH MIT  
SCHULBÜCHERN  
EINGECREMT.**

PFLEGEPRODUKTE KAUFEN ODER KINDERN IN AFRIKA ZUKUNFT SCHENKEN.

Sichern Sie mit 31 Euro im Monat  
das Leben eines Kindes. Werden Sie Pate!  
Rufen Sie uns an! 0180 33 33 300 (9 Cent/Min.)

Kindernothilfe e.V. · Düsseldorf Landstraße 180 · 47249 Duisburg · www.kindernothilfe.de



## Konjunkturpaket II und Investitionspakt 2009

### Bekanntmachung des Bayerischen Staatsministeriums des Innern vom 3. März 2009 Az.: IIC1-4754- 001/09

Vorbehaltlich des vorgesehenen Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (Zukunftsinvestitionsgesetz – ZuInvG), BT-Drs. 16/11740 sowie den noch abzuschließenden Verwaltungsvereinbarungen zur Durchführung des Gesetzes zur Umsetzung von Zukunftsinvestitionen der Kommunen und Länder (VV ZuInvG) sowie über die Gewährung von Finanzhilfen des Bundes an die Länder (VV Investitionspakt 2009) fördert der Freistaat Bayern die energetische Modernisierung der Infrastruktur in Kommunen in Anwendung der Verwaltungsvorschriften zu Art. 44 der Bayerischen Haushaltsordnung (BayHO). Gefördert wird ohne Rechtsanspruch im Rahmen der verfügbaren Mittel.

### I. Förderung nach dem Zukunftsinvestitionsgesetz

#### 1. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung

unmittelbarer oder mittelbarer öffentlicher Gebäude in Kommunen. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von

- Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindertageseinrichtungen und überwiegend schulisch genutzte Sportstätten,
- Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger sowie
- kommunalen Verwaltungsgebäuden.

#### 2. Förderzeitraum

Investitionen können gefördert werden, wenn sie nach dem 26. Januar 2009 begonnen wurden oder später begonnen werden. Soweit

Investitionen schon vor dem 27. Januar 2009 begonnen wurden, aber noch nicht abgeschlossen sind, können sie gefördert werden, wenn es sich um selbständige Abschnitte eines laufenden Vorhabens handelt und die Finanzierung dieser Abschnitte bislang nicht gesichert ist. Im Jahr 2011 können Finanzhilfen nur für Investitionsvorhaben eingesetzt werden, die vor dem 31. De-

zember 2010 begonnen wurden und bei denen im Jahr 2011 ein selbständiger Abschnitt des Investitionsvorhabens abgeschlossen wird.

### 3. Zuwendungsempfänger

Zuwendungsempfänger sind Gemeinden, Landkreise, Bezirke, Verwaltungsgemeinschaften und kommunale Zweckverbände. Zuwendungsempfänger sind auch private und kirchliche Träger. Dabei kommt eine Zuwendung an ein Unternehmen nur in Betracht, soweit die Voraussetzungen nach Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Buchst. a der Entscheidung der Kommission vom 28.11.2005 über die Anwendung von Artikel 86 Absatz 2 EG-Vertrag auf staatliche Beihilfen, die bestimmten mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betrauten Unternehmen als Ausgleich gewährt werden, Amtsblatt Nr. L 312 vom 29.11.2005, S. 67 (insbesondere Jahresumsatz in den beiden vorausgehenden Rechnungsjahren insgesamt weniger als 100 Mio. Euro, jährliche Zuwendung unter 30 Mio. Euro) erfüllt sind.

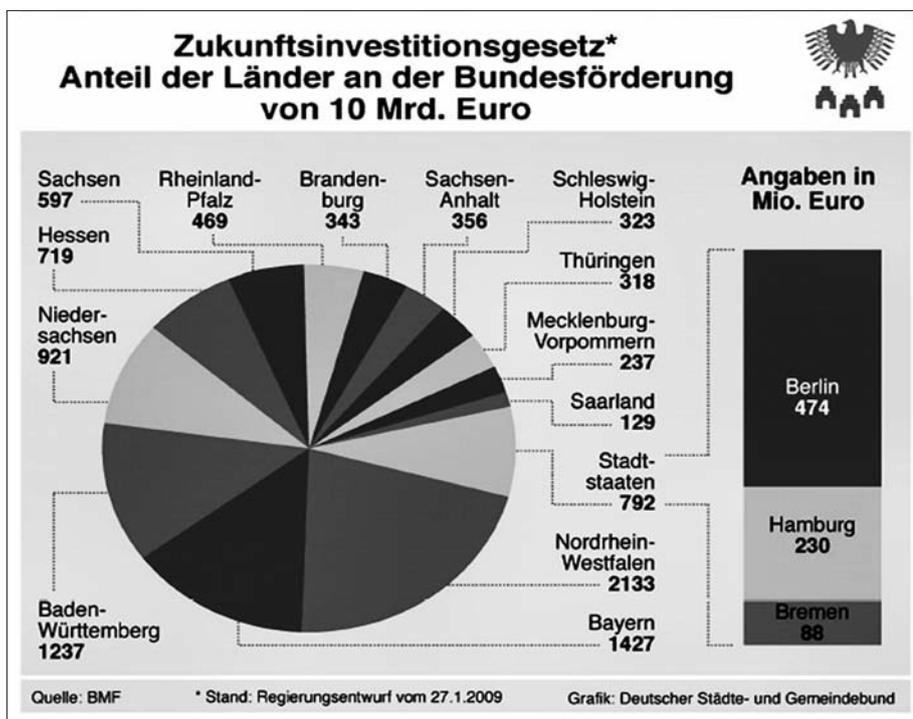
### 4. Grundsätze der Förderung

#### 4.1 Förderungsvoraussetzungen

4.1.1 Eine Förderung wird gemäß § 3 a Abs. 1 ZuInvG nur für zusätzliche Investitionen gewährt. Die Kommune bestätigt die Zusätzlichkeit der Investitionen im Rahmen des Bewerbungsverfahrens (vgl. Nr. 17).

4.1.2 Für ein Gebäude nach Nm. 1 a) und 1 b) dieser Bekanntmachung muss auf der Grundlage hinreichender Kriterien geklärt sein, dass es auch angesichts der zu erwartenden demographischen Veränderungen weiterhin längerfristig für Zwecke der Infrastruktur genutzt wird.

4.1.3 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn das Gebäude vor dem Jahr 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.



4.1.4 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

4.1.5 Das Gebäude oder der Gebäudeteil ist so zu modernisieren, dass die Anforderungen an den Jahres-Primärenergiebedarf und an den spezifischen Transmissionswärmeverlust für bestehende Gebäude nach § 9 Abs. 1 der Verordnung über energiesparenden Wärmeschutz und energiesparende Anlagentechnik bei Gebäuden (Energieeinsparverordnung – EnEV) vom 24. Juli 2007, BGBl I S. 1519) in der jeweils geltenden Fassung eingehalten werden. Bei denkmalgeschützten Gebäuden ist es ausreichend, wenn eine möglichst hohe Energieeffizienz erreicht wird.

4.1.6 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

#### 4.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf grundsätzlich erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Mit Aufnahme der Maßnahme in das Programm kann mit der Maßnahme förderunschädlich begonnen werden. Dies begründet aber keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

#### 4.3 Baudurchführung

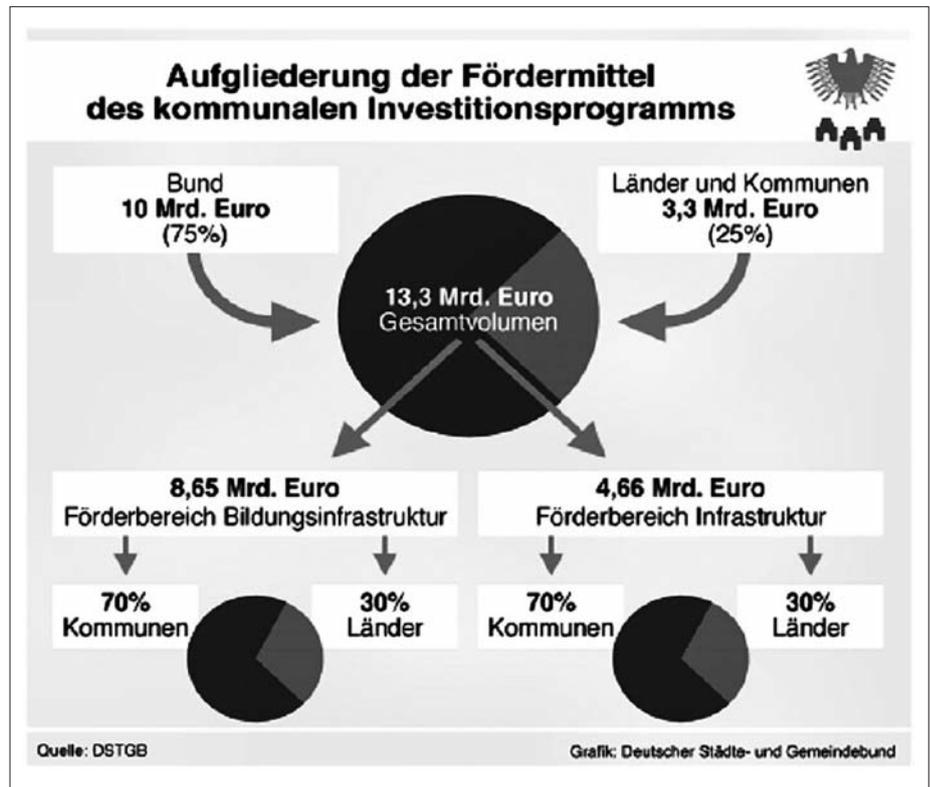
Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen (vgl. dazu auch Nr. 2).

#### 4.4 Maßnahmenvereinbarung

Eine Förderung setzt den Abschluss der Maßnahmenvereinbarung zwischen dem Freistaat Bayern und dem jeweiligen Zuwendungsempfänger gemäß Nr. 3 Satz 1 voraus.

#### 4.5 Kumulierungsverbot

4.5.1 Kumulierungsverbot aufgrund § 4 Abs. 1 ZulnVG Maßnahmen, die nach anderen Gesetzen als dem ZulnVG und anderen Verwaltungsvereinbarungen als den VV ZulnVG als Anteilsfinanzierung nach Art. 104 b des Grundgesetzes, nach dem bis zum 31. August 2006 gültigen Art. 104 a Absatz 4 des Grundgesetzes, nach Art. 91 a und Art. 91 b des Grundgesetzes oder mit KfW-Darlehensprogrammen (mit Ausnahme der KfW-Programme „Investitions-offensive Infrastruktur“) durch den Bund gefördert werden, können nach dieser Bekanntmachung nicht gefördert werden.



#### 4.5.2 Sonstiges Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt II dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung nach Abschnitt I ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z.B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Aufwendungen für energetische Sanierungen, die im Rahmen einer nach Art. 10 FAG förderfähigen Baumaßnahme (z.B. Umbau, Generalsanierung) anfallen, können nach dieser Bekanntmachung gefördert werden. Stellt die Errichtung eines Er-

satzneubaus gegenüber einer energetischen Sanierung die wirtschaftlichere Lösung dar, werden die förderfähigen Aufwendungen der Maßnahme anteilig den jeweils anwendbaren Förderverfahren zugeordnet.

Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

### 5. Gegenstand der Förderung

#### 5.1 Energetische Modernisierung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden; dazu gehören insbesondere

- Maßnahmen zur Verringerung von Transmissionswärmeverlusten, wie z.B. die Verbesserung der Wärmedämmung von Außenwänden, Fenstern, Dächern, obersten Geschosßdecken zu nicht ausgebauten Dachräumen, Kellerdecken, erdberührten Außenflächen beheizter Räume, Wänden zwischen beheizten und unbeheizten Räumen, Heizungs-, Warmwasser- und Kühlrohrleitungen,
- die energetische Verbesserung durch Einbau, Erneuerung oder Optimierung von Heizungsanlagen, Lüftungsanlagen, Fenstern, Sonnenschutzeinrichtungen, einschließlich Einbau von Sonnenschutzverglasungen, Beleuchtung, Kühleinrichtungen, Pumpen und Regeleinrichtungen,
- der Einbau von oder Anschluss an Anlagen, die der Verminderung des Primärenergie-

bedarfs, insbesondere des Bedarfs an fossiler Energie dienen oder mit erneuerbaren Energien betrieben werden (z.B. solarthermische Anlagen, Pellet- oder Hackschnitzelheizungen, Erdwärmesonden), jedoch nur im Zusammenhang mit Maßnahmen nach Spiegelstrich eins,

- der hydraulische Abgleich der Heizungsanlage,
- die hierfür notwendigen Planungsleistungen sowie energetische Beratung und
- die für eine zügige Realisierung erforderlichen Maßnahmen (z.B. Behelfsbauten).

### 5.2 Ersatzneubau

Die Förderung eines Ersatzneubaus an Stelle einer energetischen Modernisierung kommt nur dann in Betracht, wenn dies dem Förderzweck nach Nr. 1 entspricht und sich als die wirtschaftlichste Lösung darstellt.

### 5.3 Sonstige Maßnahmen

- Bei der energetischen Modernisierung können sonstige Maßnahmen mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind; dazu gehören insbesondere
- Erneuerung der Anstriche und Böden,
  - notwendige Brandschutzmaßnahmen sowie
  - Maßnahmen zur Barrierefreiheit.

### 5.4 Ausstattung

Darüber hinaus können bei Schulen dringend notwendige und bedarfsgerechte Ausstattungen, insbesondere IT-Ausstattungen, mitgefördert werden, soweit sie im Vergleich zur energetischen Modernisierung untergeordnet sind.

## 6. Förderfähige Kosten

### 6.1 Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus

Bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung bzw. einer Generalsanierung oder eines Ersatzneubaus (vgl. Nrn. 5.1 und 5.2) sind Kosten bis zu 600 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig. Bei erdgeschossigen Gebäuden sind wegen des größeren Dachflächenanteils Kosten bis zu 800 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) förderfähig. Maßgeblich sind die Kosten der Kostengruppen 300, 400, 700 (DIN 276). Kosten der Kostengruppen 200 und 500 sind förderfähig, soweit sie durch die energetische Modernisierung ver-

anlasst sind. Baunebenkosten sind in der notwendigen Höhe anzusetzen.

### 6.2 Sonstige Maßnahmen

Bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) sind Kosten bis zu 200 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche (DIN 277) der zu modernisierenden Gebäude und Gebäudeteile förderfähig.

### 6.3 Ausstattung von Schulen

Bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) sind Kosten bis zu 400 € je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe förderfähig.

### 6.4 Nicht förderfähige Kosten

- Nicht förderfähig sind
- der Wert von Selbsthilfeleistungen und insoweit anfallende Materialkosten,
  - Personal- und Sachkosten des Zuwendungsempfängers,
  - Aufwendungen, die mit der Aufbringung des Eigenanteils verbunden sind, sowie
  - Investitionen, die nach dem Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) vom 25. Oktober 2008 (BGBl I S. 2074) in der jeweils geltenden Fassung besonders vergütet werden.

## 7. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5% der förderfähigen Kosten,

- bei Maßnahmen der energetischen Modernisierung (vgl. Nr. 5.1) oder einem Ersatzneubau (vgl. Nr. 5.2) höchstens jedoch 525 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu ersetzenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche,
- bei sonstigen Maßnahmen (vgl. Nr. 5.3) höchstens jedoch 175 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles und
- bei der Ausstattung von Schulen (vgl. Nr. 5.4) höchstens jedoch 350 € je Schulklasse bzw. Kollegstufen-/Oberstufengruppe.

Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

## 8. Eigenanteil des Zuwendungsempfängers

Der Zuwendungsempfänger beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 6) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5%. Bei finanzschwachen Gemeinden kann der Eigenanteil auf 10% verringert werden. Voraussetzung dafür ist, dass die jeweilige Kommune aufgrund ihrer angespannten Haushaltslage die für die Realisierung der Maßnahme notwendigen Kredite nicht aufnehmen kann. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

## II. Förderung nach dem Investitionspakt 2009

### 9. Zweck der Förderung

Zweck der Förderung ist die Energieeinsparung durch die energetische Modernisierung öffentlicher Gebäude in Gemeinden. Die Förderung erfolgt durch Zuwendungen zur Finanzierung der Investitionskosten für die energetische Modernisierung von Gebäuden der sozialen Infrastruktur wie Schulen, Kindergärten, Kindertageseinrichtungen und (Schul-) Turnhallen.

### 10. Zuwendungsempfänger

10.1 Zuwendungsempfänger ist die Gemeinde.

10.2 Antragsberechtigt sind Gemeinden in besonders schwieriger Haushaltslage, insbesondere solche, die aufgrund ihrer Haushaltslage keine Kredite im erforderlichen Umfang für die energetische Modernisierung ihrer sozialen Infrastruktur zusätzlich aufnehmen können. Der Nachweis der Haushaltslage ist gegenüber der Bewilligungsstelle anhand der Angaben nach Muster 2 zu Art. 44 BayHO zu führen.

### 11. Grundsätze der Förderung

#### 11.1 Förderungsvoraussetzungen

11.1.1 Für das Gebäude muss eine längerfristige Nutzung auch unter Berücksichtigung der absehbaren demographischen Veränderungen zu erwarten sein.

11.1.2 Das Gebäude muss sich in einem energetisch nachteiligen Zustand befinden. Das ist regelmäßig anzunehmen, wenn

- der Energieverbrauchswert (Heizenergieverbrauchskennwert) den jeweiligen Vergleichskennwert der EnEV für diesen Gebäudetyp um mindestens 30% überschreitet (Anlage 3 der Bekanntmachung nach § 19 Abs. 3 Satz 4, Abs. 4 EnEV) oder
- das Gebäude vor 1990 errichtet und danach nicht umfassend energetisch modernisiert worden ist.

11.1.3 Das Gebäude oder der Gebäudeteil muss regelmäßig beheizt werden.

11.1.4 Das Gebäude ist energetisch mindestens auf das Niveau eines Neubaus nach EnEV zu modernisieren. Der Nachweis ist anhand eines Energiebedarfsausweises zu führen.

11.1.5 Die Maßnahmen müssen nach öffentlich-rechtlichen, insbesondere denkmalpflegerischen, sowie zivilrechtlichen Vorschriften zulässig sein.

11.1.6 Die Maßnahmen sollen nachhaltig sein und sich auch durch gestalterische Qualität auszeichnen.

### 11.2 Baubeginn

Mit der Ausführung der Maßnahmen darf erst nach Erteilung des Bewilligungsbescheides begonnen werden. Auf Antrag kann die Bewilligungsstelle ausnahmsweise einem vorzeitigen Maßnahmebeginn – gegebenenfalls auch für Teilmaßnahmen – zustimmen, wenn die Finanzierung des Vorhabens hinreichend gesichert erscheint und das Vorhaben sachlich geprüft ist. Die Zustimmung erfolgt schriftlich; sie begründet keinen Rechtsanspruch auf Förderung. Planungs- und Energieberatungsleistungen gelten nicht als Vorhabensbeginn.

### 11.3 Baudurchführung

Mit der Ausführung der Maßnahmen muss nach Erteilung des Bewilligungsbescheides unverzüglich begonnen werden. Die Bauarbeiten sind zügig durchzuführen.

### 11.4 Kumulierungsverbot

Maßnahmen, die nach Abschnitt I dieser Bekanntmachung sowie nach folgenden Bestimmungen (in der jeweils geltenden Fassung) gefördert werden, sind von einer Förderung ausgeschlossen:

- Gesetz über den Finanzausgleich zwischen Staat, Gemeinden und Gemeindeverbänden (Finanzausgleichsgesetz – FAG),
- Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz (BaySchFG),
- Bayerisches Gesetz zur Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Tagespflege (Bayerisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz – BayKiBiG) und
- Richtlinien des Bayerischen Staatsministeriums für Arbeit und Sozialordnung, Familie und Frauen zur Förderung von Investitionen im Rahmen des Investitionsprogramms „Kinderbetreuungsfinanzierung“.

Das gilt nicht, wenn es sich um getrennte Bauabschnitte oder Baukörper handelt und insoweit eine sachliche Differenzierung bzw. Kostentrennung möglich ist (z.B. prozentuale Aufteilung der Baukosten). Die Summe der Finanzierungsmittel darf die Gesamtkosten der Maßnahme nicht übersteigen.

### 12. Gegenstand der Förderung

Gegenstand der Förderung ist die energetische Modernisierung von Gebäuden (vgl. dazu Nr. 5.1).

### 13. Förderfähige Kosten

Für die Höhe der förderfähigen Kosten ist die Nr. 6.1, für die nicht förderfähigen Kosten die Nr. 6.4 anzuwenden.

### 14. Art und Umfang der Förderung

Die Förderung erfolgt als Projektförderung im Wege der Festbetragsfinanzierung durch einen Zuschuss in Höhe von 87,5 v.H. der förderfähigen Kosten, höchstens jedoch 525 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche des zu modernisierenden Gebäudes bzw. Gebäudeteiles; bei erdgeschossigen Gebäuden beträgt der Höchstbetrag der Förderung 700 € je Quadratmeter beheizter Netto-Grundfläche. Der sich ergebende Betrag ist auf volle Hundert Euro abzurunden. Eine Nachbewilligung ist ausgeschlossen.

### 15. Eigenanteil der Gemeinde

Die Gemeinde beteiligt sich an den förderfähigen Kosten (vgl. Nr. 13) mit einem Eigenanteil in Höhe von mindestens 12,5%.

### III. Förderverfahren

#### 16. Bewilligungsstellen

Bewilligungsstellen sind die Regierungen.

#### 17. Bewerbungsverfahren

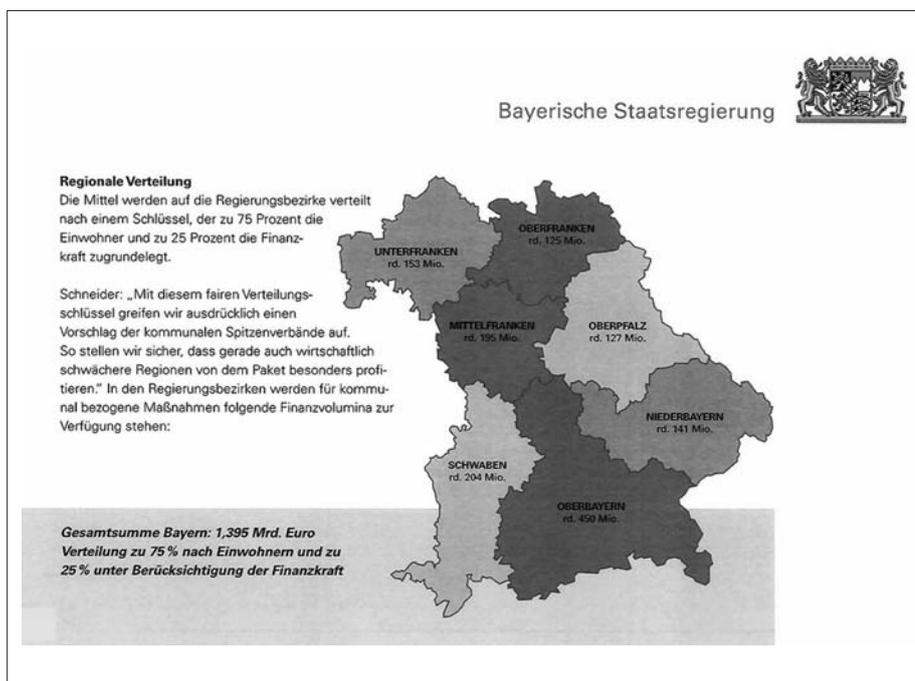
Der Antragstellung geht ein Bewerbungsverfahren unter Verwendung des Bewerbungsbogens voraus. Bei Maßnahmen von privaten oder kirchlichen Trägern von Kindertageseinrichtungen ist dem Bewerbungsbogen eine Stellungnahme der Gemeinde zu dem beabsichtigten Projekt beizufügen. Die Auswahl der zu fördernden Maßnahmen erfolgt durch die Bewilligungsstelle und wird den Bewerbern mitgeteilt. Der Bewerbungsbogen soll der Bewilligungsstelle bis zum 31. März 2009 vorliegen. Bewerbungen, die nach dem 30. April 2009 den Bewilligungsstellen zugehen, können nicht mehr berücksichtigt werden.

#### 18. Antragstellung

Der Förderantrag ist unter Verwendung des Antragsformblatts in zweifacher Fertigung mit den dort bezeichneten Unterlagen bei der Bewilligungsstelle einzureichen.

#### 19. Aufgaben der Bewilligungsstelle

Die Bewilligungsstelle berät und unterstützt den Zuwendungsempfänger bei der Planung und Antragstellung. Die Bewilligungsstelle prüft die Fördervoraussetzungen und wählt die Maßnahmen im Rahmen der ihr zur Verfügung gestellten Haushaltsmittel aus. Die Auswahl der Maßnahmen richtet sich insbesondere nach der durch die Förderung erziel-



baren Energieeinsparung und der Haushaltslage der Gemeinde. Auf eine angemessene Berücksichtigung kleinerer Gemeinden des ländlichen Raums ist zu achten.

Die Bewilligungsstelle führt das Bewilligungsverfahren durch.

Die Bewilligungsstelle überwacht den Baufortschritt und veranlasst die Auszahlung der Fördermittel.

Die Bewilligungsstelle prüft den Verwendungsnachweis und leitet die Ergebnisse des Monitorings (Nr. 22) an das Staatsministerium des Innern weiter.

## 20. Auszahlung der Zuwendung

20.1 Die Auszahlung ist bei der Bewilligungsstelle zu beantragen.

20.2 Die Zuwendung wird nach Prüfung der im Bewilligungsbescheid genannten Voraussetzungen in Raten entsprechend dem Baufortschritt wie folgt ausgezahlt:

- Bis zu 80% der Zuwendung, sobald förderfähige Kosten in der Höhe angefallen sind, dass sie die Auszahlung der Zuwendung rechtfertigen;
- die verbleibende Schlussrate, wenn der Verwendungsnachweis und – bei Investitionen nach Abschnitt II – auch der Nachweis des die Maßnahme begleitenden Ausstellungsberechtigten nach § 21 EnEV vorliegen.

20.3 Der Auszahlungsantrag ist nach Muster 3 zu Art. 44 BayHO zu stellen. Dem Antrag auf Auszahlung der Schlussrate ist der Verwendungsnachweis beizulegen.

20.4 Die Bewilligungsstelle prüft den Auszahlungsantrag. Sie ordnet bei der Staatsoberkasse Bayern die Auszahlung der festgestellten Beträge an. Der Auszahlungsbetrag ist auf volle 100 € zu runden.

## 21. Verwendungsnachweis

Die zweckentsprechende Verwendung der Mittel ist durch einen einfachen Verwendungsnachweis nach Muster 4 zu Art. 44 BayHO zu dokumentieren. Der Verwendungsnachweis ist unverzüglich, spätestens jedoch drei Monate nach Abschluss der Maßnahme vorzulegen. Ermäßigen sich die nach der Bewilligung in dem Finanzierungsplan veranschlagten zuwendungsfähigen Ausgaben, so ermäßigt sich die Zuwendung nur im Falle der Unterschreitung des nach der Nr. 7 maßgeblichen Höchstbetrags. Soweit für eine Maßnahme Ausgaben noch nach dem 31. Dezember 2011 geleistet werden, besteht kein Anspruch mehr auf eine Förderung dieser Ausgaben.

## 22. Monitoring (Investitionen nach Abschnitt II)

Der Förderempfänger hat die Daten des Primär- und Endenergiebedarfs sowie des CO<sub>2</sub>-Ausstoßes im Rahmen eines Monitorings zur Antragstellung zu ermitteln. Nach Durchführung der Maßnahme sind die Daten durch einen Sachverständigen nach § 21 EnEV zu bestätigen und der Bewilligungsstelle mitzuteilen.

## 23. Abweichungen

Abweichungen von diesen Richtlinien bedürfen der Zustimmung des Staatsministeriums des Innern.

## 24. Formblätter

Die zu verwendenden Formblätter sowie weitere Unterlagen werden in elektronischer Form bereitgestellt und können unter folgender Adresse herunter geladen werden: [www.wohnen.bayern.de](http://www.wohnen.bayern.de)

## 25. Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Bekanntmachung tritt mit Wirkung vom 3. März 2009 in Kraft; sie tritt mit Ablauf des 31. Dezembers 2014 außer Kraft.

gez.  
Josef Poxleitner  
Ministerialdirektor

## Schreiben an Ministerpräsident Horst Seehofer

Bayer. Staatskanzlei  
Herrn Ministerpräsident  
Horst Seehofer  
Franz-Josef-Strauß-Ring 1  
80539 München

München, 4. März 2009

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident,

Sie haben uns freundlicherweise angeboten, direkt mit Ihnen Kontakt aufnehmen zu können, wenn „Not an Mann“ ist. Hiervon möchten wir heute Gebrauch machen.

Der Bayerische Gemeindetag hat das Konjunkturprogramm II und die Umsetzung in Bayern bisher stets konstruktiv mitgetragen. Auch die Ausarbeitung der Förderrichtlinien mit dem Abschlussgespräch bei Herrn Ministerialdirektor Poxleitner am 26. Februar 2009 wurde von uns aktiv begleitet. Wir haben gemeinsam mit den Vertretern der Staatsregierung die angemessene Mittelverteilung in den Regionen sowie die Unterstützung der finanzschwachen Gemeinden festgelegt; die gegen diese Ziele gerichteten Änderungsvorschläge des Bayerischen Städtetags wurden nicht übernommen.

Schon heute zeichnet sich ab, dass die Förderprogramme vielfach überzeichnet sein werden, während die über 2.000 bayerischen Kommunen weiterhin in großer Zahl Förderanträge ausarbeiten. Nach Aussage der Obersten Baubehörde können aber nur ca. 400 Projekte in Bayern berücksichtigt werden. Bereits bei den ersten Informationsveranstaltungen unseres Verbandes zum Konjunkturprogramm zeigt sich, dass viele Rathauschefs hierauf mit Enttäuschung reagieren. Insofern werden auch die Vorwegfestlegungen zum Konjunkturprogramm II als problematisch angesehen, denn durch die Reservierung kommunaler Mittel für Großstadtprojekte wird das Förderaufkommen erheblich reduziert.

Sehr geehrter Herr Ministerpräsident, wir bitten Sie um Unterstützung, dass eine faire Verteilung in den Regionen Bayerns und zwischen den finanzstarken und finanzschwachen Kommunen erfolgt.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Uwe Brandl  
Präsident



Dr. Jürgen Busse  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied

# IMPRESSIONEN

## von den Informationsveranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags zum Konjunkturpaket II vom 3. bis 10. März 2009



Direktor Dr. Busse referiert in Aschheim (Oberbayern)



Hirschau (Oberpfalz):  
Volles Haus, interessierte Bürgermeister



Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer  
(Unterfranken)



Veranstaltung in Mamming (Niederbayern)



Regierungspräsidentin Brigitta Brunner und  
Bezirksverbandsvorsitzender Albert Höchstetter in Hirschau (Oberpfalz)



1. Vizepräsident Josef Mend in Iphofen  
(Unterfranken)



Mamming (Niederbayern): Aufmerksame Zuhörer



Direktor Dr. Keller referierte in Aschheim (Oberbayern)



2. Vizepräsident Klaus Adelt spricht in Bad Berneck (Oberfranken)



Bad Berneck: Gute Stimmung bei den Bürgermeistern



Voller Saal auch in Aschheim (Oberbayern)



Veranstaltung in Neusäß (Schwaben) mit Bezirksverbandsvorsitzender Hildegard Wanner (rechts)

# Presse-Echo

## Presse-Echo



### LANDKREIS PASSAU

Passauer Neue Presse

Mittwoch, 18. März 2009

## Beim Geld hört der Bürokratie-Abbau auf

Bürgermeister uneins bei neuer Gastkindregelung – Fünf Gemeinden wollen auf Einnahmen nicht verzichten

Von Karin Mertl

Passau. Uneins sind sich die Gemeinden des Landkreises Passau bei einem Vorstoß zur Änderung der Gastkind-Regelung für Kindertagesstätten. Der Kreisverband Passau des Bayerischen Gemeindetages hatte vorgeschlagen, dass eine Gemeinde für alle Kindergartenkinder – auch die von auswärts – künftig den kommunalen Pflichtbeitrag leisten soll. Fünf der 38 Gemeinden widersetzten sich allerdings der geplanten Regelung.

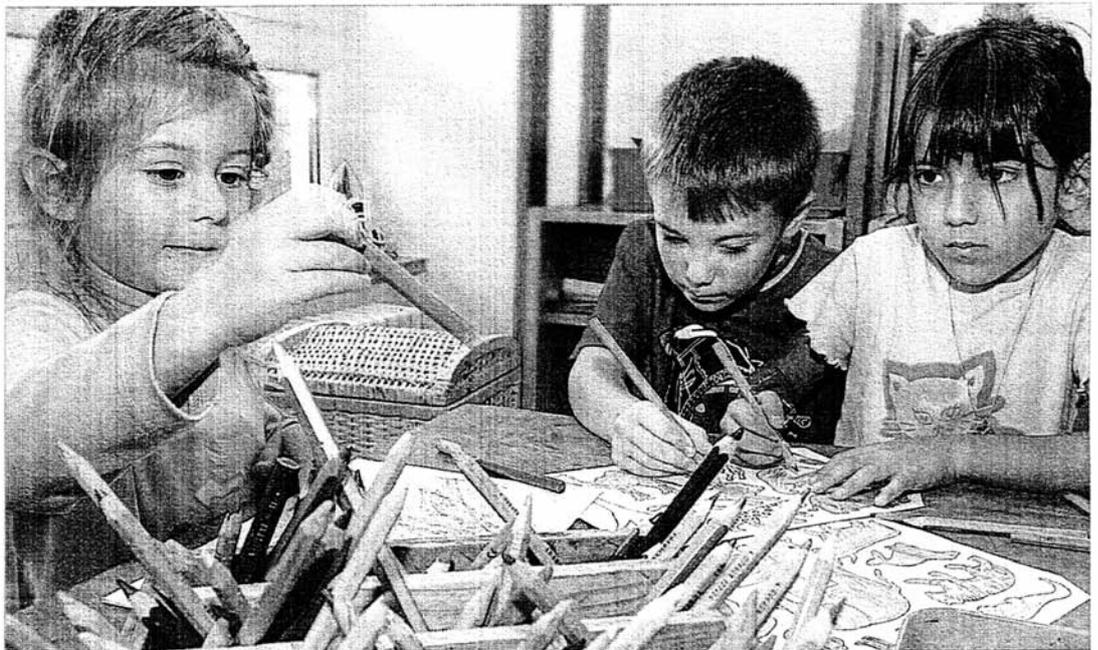
Kreisverbandsvorsitzender Josef Schifferer, Bürgermeister von Neuhaus am Inn, hatte dazu eine Umfrage gestartet. Der Gedanke hinter der Aktion war, dass die Gemeinden für alle Kinder, die eine Kindertagesstätte innerhalb ihrer Gemeindegrenzen besuchen, den kommunalen Zuschuss aufbringen. Also auch für die Kinder, die aus einer Nachbargemeinde kommen. Das würde den Gemeinden, die „ihre“ Kinder in Einrichtungen anderer Kommunen betreuen lassen, den Beitrag ersparen. Im Regelfall sind das pro Kind und Jahr um die 1000 Euro.

### 32 Gemeinden sind einverstanden

Ausgenommen von dieser Praxis, so Schifferer, wären Einrichtungen im Landkreis mit überregionalem Einzugsbereich, wie Waldkindergärten, der Hort Fürstzell und das Netz für Kinder in Vilshofen. Die neue Regelung solle auch nur für Einrichtungen gelten, die im Landkreis Passau liegen, und nur für Kinder, die aus dem Landkreis Passau stammen. Die neue Gangart würde die Verwaltungsarbeit der Gemeinden erheblich vereinfachen, argumentierte er.

Die Umfrage ergab, dass 32 Gemeinden mit dem Vorschlag einverstanden sind. Fünf Gemeinden sind dagegen und möchten künftig so verfahren wie bisher. Einzig die Haltung der Stadt Hauzenberg steht noch aus. Diese wird sich erst im April mit dem Thema befassen.

Bei der jüngsten Bürgermeister-Versammlung präsentierte Schifferer das Ergebnis und



Das Basteln an einer unbürokratischen Gastkind-Regelung für Kindergartenkinder im Landkreis Passau geht weiter. Wie genau, steht allerdings noch nicht fest. – Foto: Birgmann



Der Elternwille zählt, sagt Josef Lamperstorfer.



Eine einfachere Verwaltung stellt sich Josef Schifferer vor.



Will das Geld von den Nachbargemeinden: Alois Brundobler.

stellte zur Diskussion, wie es nun weitergehen soll. Freilich habe sich eine klare Mehrheit für die neue Gangart ausgesprochen. Aber: „Viele Gemeinden haben nur zugestimmt unter der Bedingung, dass alle mitmachen“, gab er zu bedenken. Bürgermeister Josef Lamperstorfer aus Wegscheid appellierte an die

Kollegen, die neue Regelung zu akzeptieren.

„Wenn Kinder ständig in eine andere Gemeinde wechseln, obwohl Platz in den eigenen Einrichtungen ist, wird das irgendwann dazu führen, dass die Gemeinde die Gastschul-Anträge verweigert. Und dann sind die Eltern die Leidtragenden“, sagte

er. Das sah Bad Füssings Bürgermeister Alois Brundobler ganz anders. Es könne nicht angehen, dass eine Gemeinde eine gute Infrastruktur aufgebaut habe und dann ihre Plätze nicht voll kriege. „Gemeinden, die an der Ausstattung womöglich gespart haben, sollen dann wenigstens für die Gastkinder zahlen“, er-

klärte er seinen Standpunkt. Der Rathaus-Chef von Tettenweis, Alois Bachmeier, sprach sich ebenfalls gegen eine Änderung aus: „Für die Verwaltung ist das doch kein Aufwand mehr.“ Bürgermeister Franz Holub aus Kößlarn war aus finanziellen Gründen gegen eine Neuregelung: „Wir sind eine Randgemeinde. Und wir haben für Kinder, die rausgehen, keinen Ausgleich.“

### Schifferer fasst neue Befragung ins Auge

Einen Ausgleich finden musste schließlich auch Kreisvorsitzender Josef Schifferer angesichts der kontroversen Meinungen. Er stellte eine nochmalige Befragung in Aussicht. An manchen Tischen wurde die Sache dagegen schon abgehakt: „Lassen wir's doch einfach, wie es ist. Vergessen wir das Ganze“, war da zu hören.

Vom 06. März 2009



Rund 300 Bürgermeister und Vertreter von Kommunen aus der gesamten Oberpfalz hatten sich im Hirschauer Josefshaus eingefunden, um vom Bayerischen Gemeindetag zuverlässige Auskunft über die noch unklaren Kriterien für die Verteilung der Mittel aus dem Konjunkturpaket II zu bekommen. Bilder: Steinbacher (2)

# Nicht mit der Gießkanne

Gemeindetag klärt auf, wie Mittel aus Konjunkturpaket II vergeben werden

Hirschau. (Il) Wofür gibt es die Mittel aus dem Konjunkturpaket II für die Kommunen nun genau? Geht man nach der Beteiligung an der Info-Veranstaltung des Bayerischen Gemeindetages am Donnerstag in Hirschau, waren da auch bei den Bürgermeistern und ihren Kämmerern noch jede Menge Fragen offen. Umso dankbarer waren sie dem Gemeindetag, dass er Schneisen durch das unwegbare und undurchsichtige Dickicht der Fördervorschriften schlug.

Wobei es bei vielen Einzelheiten immer noch hakt, wie Direktor Dr. Johann Keller, Finanzreferent des Gemeindetages, deutlich machte. So gebe es bisher keine Verwaltungsvereinbarung dazu, weil sich Bund und Länder noch über die Definition des Kriteriums „Zusätzlichkeit“ stritten.

Fest steht aber laut Keller: Die Verteilung der Gelder erfolgt nicht nach dem Gießkannenprinzip (also zum Beispiel für alle Kommunen Beträge je nach Einwohnerzahl), sondern bezogen auf einzelne Projekte. Da dem Bund eine Finanzhilfe nur dort möglich ist, wo er eine eigene Gesetzgebungskompetenz hat, müssen die Projekte den Umwelt-, Lärm- oder Bodenschutz oder den Städtebau betreffen.

Das führte zu den beiden Investitionsschwerpunkten „energetische Sa-

nierung“ und „sonstige Infrastruktur“. Letzteres meint etwa Krankenhäuser, kommunale Straßen (hier aber nur Lärmschutzmaßnahmen) oder DSL-Anschlüsse. Gelder für die ländliche Infrastruktur können fließen, soweit es sich nicht um Abwasser- oder ÖPNV-Vorhaben handelt. Nicht förderfähig sind kostenrechnende und „entgeltfinanzierte“ Einrichtungen, also etwa kommunale Wohngebäude oder ein Wärmenez.

## „Zusätzlichkeit“ verwirrt

„Für große Verwirrung hat das Kriterium der Zusätzlichkeit bei den zu fördernden Maßnahmen gesorgt“, berichtete Keller. Inzwischen gehe man davon aus, dass die Projekte am 27. Januar noch nicht in einem beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan erschienen sein dürfen. Alles, was danach bekannt gemacht worden sei, erfülle das Kriterium der Zusätzlichkeit.

Wer wegen der Zusätzlichkeit bei der Ausdehnung auf bereits genehmigte Projekte im Zweifel sei, dem empfahl Keller: „Lieber ein paar Euro weniger nehmen, und ich bin dann auf der sicheren Seite.“ Immerhin drohe bei Verstößen gegen die Richtlinien die Rückzahlung der gewährten Gelder.

## Keine Feuerwehrhäuser

Die zu bezuschussende energetische Modernisierung muss sich laut Keller auf Schulen, Kindertageseinrichtun-

gen, überwiegend schulisch genutzte Sportstätten, Bildungs- und Begegnungseinrichtungen kommunaler Träger oder kommunale Verwaltungsgebäude beziehen. Feuerwehrhäuser sind ausgeschlossen, weil sie nicht regelmäßig beheizt werden.

Gefordert werde die Nachhaltigkeit der Investition, „das heißt, die Schule muss auch in ein paar Jahren noch als Schule genutzt werden“. Förderfähige Einzelmaßnahmen wären etwa die Verbesserung der Wärmedämmung, die Erneuerung von Heizanlagen oder der Einbau von Anlagen mit erneuerbarer Energie (aber nur bei gleichzeitiger Wärmedämmung).

Der Basisförderersatz liegt bei 87,5 Prozent und kann bei besonders finanzschwachen Kommunen auf 90 Prozent gesteigert werden. Der Förderantrag sollte bis Ende März bei der Regierung eingehen, deren Verteilerausschuss bis Ende April entscheiden will, welche Maßnahmen mit Geld bedacht werden.

## Tipp für Finanzstarke

Kriterien sollen dabei die Energieeinsparung sowie die regional gerechte Verteilung sein. Zudem sollen finanzschwache Kommunen besonders berücksichtigt werden. „Aber die Finanzstärke ist natürlich kein Ausschlusskriterium“, meinte Keller. „Ich würde mich als finanzstarke Kommune aber eher auf die Sonderförderbereiche konzentrieren und nicht auf die energetische Sanierung.“

## ZITATE

„Man darf die IT-Ausstattung der Schule verbessern, wenn man gleichzeitig eine Wärmedämmmaßnahme macht. Fragen Sie mich nicht nach der Logik dahinter.“

Dr. Johann Keller

„Ich meine, das ist der Finanzstärke und der Finanzschwäche letztlich nicht gerecht geworden.“

Keller erntete für diese Einschätzung der Verteilung der Konjunkturpaket-Gelder auf die einzelnen bayerischen Regierungsbezirke spontan Applaus

„Die Ganztagschulen auf diese Weise zu finanzieren, ist vom Tisch.“

Keller über die Verwendung der Gelder für öffentliche Gebäude



Dr. Johann Keller, Finanzreferent des Gemeindetages.

„Was ‚Finanzschwäche‘ bedeutet, erläutert ein Schreiben des Innenministeriums. Ich habe zur Frau Regierungspräsidentin gesagt: ‚Muss man das verstehen?‘ Ich habe es versucht, aber ich bin noch nicht so weit.“

Reinhold Demleitner von der Regierung der Oberpfalz

„Die Machbarkeit der Gesetze liegt in der Schlampigkeit ihres Vollzugs begründet, sagt der Österreicher.“

Albert Höchstetter, Vorsitzender des Bezirksverbands Oberpfalz im Gemeindetag, in einem Versuch, über die bürokratischen Hürden hinwegzuträsten

„Die 127 Millionen gehören uns und sonst niemand. Der Biopark Regensburg gehört zugunsten aller Kommunen komplett raus.“

Ein erzürnter Bürgermeister in der Diskussion



Für die bayerischen Gemeinden standen Geschäftsführer Dr. Jürgen Busse, Präsident Dr. Uwe Brandl und Direktor Dr. Johann Keller den Journalisten Rede und Antwort (v.l.). Bild: DK

Pressekonferenz des Bayerischen Gemeindetags:

# Klotzen statt kleckern

Konjunkturpaket II – Bildung - Breitband

Die Umsetzung des Konjunkturpakets in Bayern war in der Staatskanzlei Thema einer großen Runde mit den Vertretern der Kommunalen Spitzenverbände. Wie der Präsident des Bayerischen Gemeindetags, Dr. Uwe Brandl, kurz darauf im Rahmen einer Pressekonferenz hervorhob, sind die bayerischen Kommunen als größter öffentlicher Auftraggeber gefordert, gemeinsam mit der Bayerischen Staatsregierung das Konjunkturprogramm II umzusetzen. Es gelte „Arbeitsplätze zu sichern und in Bildung und Infrastruktur zu investieren“.

Präsident Brandl begrüßte es, dass sich Bund und Länder darauf geeinigt haben, bei den Fördermitteln zu 70 Prozent kommunale Vorhaben zu berücksichtigen. Er forderte, dass eine angemessene Verteilung der Mittel zwischen Stadt und Land erfolgt und die finanzschwachen Gemeinden bei den Fördersätzen besonders berücksichtigt werden. Jetzt gelte es, „aus Fehlern zu lernen und Chancen zu nutzen“.

## Handlungsfelder

Für die Kommunen sei wichtig, zu erkennen, wo es Handlungsfelder gibt und die Sinnhaftigkeit der Maßnahme einer

„pflichtbewussten Prüfung“ zu unterziehen.

## Bayerns Anteil

Laut Brandl beträgt der Anteil Bayerns am Konjunkturprogramm 1,9 Milliarden Euro (davon 476,5 Millionen Euro Kofinanzierungsmittel für zwei Jahre), die zu 65 Prozent in Bildung und zu 35 Prozent in Infrastruktur aufgeteilt werden sollen. Im Bildungsbereich soll die energetische Sanierung von Schulen finanziert werden; insofern dieses Programm für Ganztagsunterricht im Bereich Infrastruktur w

(Fortsetzung auf Sei

# „Viele werden leer ausgehen“

Informationen zum Konjunkturpaket

IPHOFEN (rw) „Als die ersten Einzelheiten bekannt wurden, kehrte Ernüchterung ein“, sagte am Dienstag der stellvertretende Vorsitzende des Bayerischen Gemeindetages, Josef Mend, vor rund 540 Bürgermeistern aus Unter- und Mittelfranken. Die Rathauschefs waren nach Iphofen (Lkr. Kitzingen) gekommen, um sich über die Fördermöglichkeiten aus dem Konjunkturpaket II zu informieren.

Dies taten ausführlich der Direktor des Gemeindetages, Johann Keller, Geschäftsführer Jürgen Busse sowie die Regierungspräsidenten Paul Beinhofer (Unterfranken) und Thomas Bauer (Mittelfranken).

„Wir haben etwas vor uns, was zu Enttäuschungen führen wird“, so Busse zu Beginn der Veranstaltung. Einig waren sich die Referenten, dass das Förderprogramm, aus dem rund 154 Millionen Euro (inklusive Anteil der Gemeinden) nach Unterfranken fließen sollen, bereits jetzt mehrfach überzeichnet ist und viele Gemeinden leer ausgehen werden. 82 Millionen Euro entfallen auf energetische

Sanierungsmaßnahmen, 52 Millionen auf Infrastrukturmaßnahmen.

Umgerechnet stünden aus dem Konjunkturpaket für jeden Bürger Unterfrankens 60 Euro zur Verfügung, rechnete Beinhofer vor. Würden beispielsweise mehrere Großprojekte wie Schulhaussanierungen gefördert, kämen von den 305 unterfränkischen Gemeinden maximal zehn Prozent zum Zug und dann wäre der Topf leer. Regierungspräsident Bauer machte deutlich, dass beispielsweise die Stadt Nürnberg angekündigt habe, Projekte für rund 100 Millionen anzumelden. Der gesamte Fördertopf für Mittelfranken liege aber nur bei 195 Millionen.

Einig waren sich die Fachleute, dass Gemeinden eher eine Chance haben, wenn sie Anträge für kleine, aber feine Projekte stellen, statt die Regierungen mit einer Vielzahl von Anträgen zu überhäufen. Keller riet den Bürgermeistern, sich an die Förderrichtlinien zu halten, um das Geld nicht wieder zurückzahlen zu müssen.

Main-Post v. 11.3.09

# Viele Gemeinden gehen wohl leer aus

Bayerischer Gemeindetag informiert Bürgermeister und Gemeindemitarbeiter über Konjunkturpaket

■ LANDKREIS KT. Am 27. Januar wurde das Konjunkturpaket II verabschiedet. Demnach stehen dem Freistaat Bayern von Seiten des Bundes Fördermittel in Höhe von 1,96 Milliarden Euro zur Verfügung. Auf Unterfranken entfallen 153 Millionen. Wie man als Kommune an die Gelder kommt, wurde gestern bei einer Informationsveranstaltung des Bayerischen Gemeindetages erläutert.

Als das Paket verabschiedet wurde, weckte es bei vielen Kommunen die Erwartung, dass nun alle Investitionen möglich seien. Dem ist aber nicht so, betonte Dr. Johann Keller, Direktor am Bayerischen Gemeindetag. „Die Schwierigkeit besteht darin, dass das Geld nicht ausreichen wird, um alle Maßnahmen durchzuführen.“ Deshalb müssten die Bezirksregierungen selektieren und Förderanträge bearbeiten, wobei sie bundesrechtliche Vorgaben zu beachten haben.

„65 Prozent der Mittel sollen der Bildung zu Gute kommen“, erläuterte Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer. 82 Millio-

nen Euro, also mehr als die Hälfte der 153 Millionen Euro für Unterfranken, müssen in die energetische Sanierung von Bauwerken gesteckt werden. Insgesamt stehen für die energetische Sanierung von Schulen also 55,2 Millionen Euro an Fördermitteln zur Verfügung. Neben den Vorgaben des Bundes will die Regierung von Unterfranken zusätzlich auf eine gerechte Verteilung der Mittel und eine regionale Ausgewogenheit achten, obwohl sie ausdrücklich keine Quoten einführen möchte.

Neben Keller rechnet auch Beinhofer mit Schwierigkeiten bei der Umsetzung des Konjunkturpakets: „Das Problem ist, dass mit dem Konjunkturpaket II ungleiche Erwartungshaltungen aufgebaut worden sind, die weit über das hinaus gehen, was das Programm leisten kann.“ Mögliche Antragsteller seien die 305 kreisangehörigen Gemeinden, die drei kreisfreien Städte, die neun Landkreise und der Bezirk selbst. Daneben können auch privater Bildungsträger und die Wohlfahrt Anträge stellen. Beinhofer rechnet deshalb

mit etwa 500 bis 1 000 Anträgen und fühlt sich gut gerüstet: „Wir haben eine Umlaufsperrverhandlung und einen Internet-auftritt vorbereitet, auf dem wir Empfehlungen für die Stellung der Anträge geben.“ Für die Bearbeitung der Anträge wurde bei der Regierung von Unterfranken eine eigene Projektgruppe eingerichtet. Außerdem werden sich ein Verwaltungsteam und ein Technikteam darum kümmern. Bis zum 30. April können die Anträge nun eingereicht werden.

## Keine Sanierung des Haushalts, aber Impulse

Beinhofers Gesamt Fazit: „Das Programm ist nicht dafür geeignet, kommende Haushalte zu sanieren und Großprojekte in großer Zahl zu finanzieren.“ Dafür könne von ihm aber ein schneller, konjunktureller Impuls durch viele kleine Maßnahmen ausgehen. Außerdem könne die Bildungsinfrastruktur verbessert und ein Beitrag zum Klimaschutz geleistet werden. „Das Programm wird auf Pump finanziert, deshalb ist es

nur dann zu verantworten, wenn auch etwas für die Zukunft getan wird.“ Dr. Johann Keller sieht neben den vorhandenen Problemen ebenfalls große Möglichkeiten: „Die Chance ist natürlich, lange aufgeschobene Maßnahmen jetzt im Rahmen des Konjunkturpakets in Angriff zu nehmen und umzusetzen“, sagte er. Dies gelte auch für solche Bereiche, die bislang nicht förderungsfähig waren, wie beispielsweise die Sanierung von Rathäusern.

Fördervoraussetzung bei allen Projekten sei eine sogenannte „Zusätzlichkeit“ der Investitionen. Das bedeute, dass die Gesamtfinanzierung am 27. Januar 2009 noch nicht in einem beschlossenen und in Kraft getretenen Haushaltsplan gesichert sein darf. „Außerdem muss der Referenzwert der Investitionen von Land und Kommunen zwischen 2009 und 2011 den von 2004 bis 2008 unterschreiten“, informierte Keller. Auch müssten die Maßnahmen 2009 oder 2010 begonnen werden und 2011 abgeschlossen sein – dabei würden aber beendete Ab-

schnitte genügen. „Bitte beachten Sie auch, dass die Hälfte der Gelder noch 2009 abgerufen werden muss“, appellierte der Direktor an die zahlreichen Besucher der Informationsveranstaltung. Auch eine Doppelförderung mit anderen Bundesmitteln sei nicht möglich. Die maximal mögliche Förderhöhe belaufe sich auf 87,5 Prozent der Investitionssumme, wobei für einzelne Maßnahmen spezifische Werte gelten. So werden zum Beispiel bei einer energetischen Sanierung bis zu 600 Euro je beheiztem Quadratmeter Netto-Grundfläche angerechnet und mit bis zu 525 Euro gefördert.

Auch wenn einzelne Regelungen und vor allem die zu hohen Erwartungen an das Konjunkturpaket für Unmut beim Gemeindetag und der Regierung von Unterfranken führten, war die Informationsveranstaltung ein voller Erfolg. Es waren etwa 600 Besucher bei unserer Veranstaltung“, sagte Astrid Herold, Pressesprecherin des Bayerischen Gemeindetages. Es seien dabei noch mehr Besucher gekommen, als eingeladen worden waren. \*ltj\*

Gemeindezeitung v. 12.02.2009

Kitzinger Zeitung vom 11.03.2009

## Gemeindetag zeigt sich skeptisch

Bad Berneck – Der Bayerische Gemeindetag sieht der Umsetzung des Konjunkturpakets II mit Skepsis entgegen. „Es wird viele Enttäuschungen geben“, sagte Direktor Johann Keller am Dienstag zum Auftakt einer Reihe von Informationsveranstaltungen für die Kommunen in Bad Berneck. Es zeichne sich eine Überzeichnung der Programme ab. Deshalb würden viele Gemeinden leer ausgehen. Zudem sieht Keller die Gefahr, dass die Kommunen Zuschüsse zurückzahlen müssen, wenn es ihnen nicht gelinge, die geforderte Zusätzlichkeit einer geförderten Maßnahme nachzuweisen. Gefördert werden nur Investitionen, die bislang nicht in Haushaltsplänen verankert waren. Insgesamt steht für die gut 2000 Städte und Gemeinden im Freistaat rund eine Milliarde Euro aus dem Programm des Bundes zur Verfügung. Mit der geforderten Kofinanzierung durch das Land und die Kommunen ergibt sich nach Angaben des Gemeindetages ein zusätzliches Investitionsvolumen von knapp 1,4 Milliarden Euro. Rund zwei Drittel sollen in die energetische Modernisierung von Schulen, Kindergärten und anderen kommunalen Bildungseinrichtungen fließen. Der Eigenanteil der Städte und Gemeinden beträgt 12,5 Prozent. Mit dem Rest der Mittel sollen neue Maßnahmen in den Bereichen Städtebau, Dorferneuerung, Breitbandverkabelung und Lärmschutz gefördert werden. Der Vizepräsident des Gemeindetages, Klaus Adelt (Bild, SPD), kritisierte, dass der Freistaat vor der Verteilung auf die Bezirke erhebliche Mittel für die drei Ballungsräume München, Nürnberg und Augsburg abgezweigt habe. Der Bürgermeister der Stadt Selbitz im Landkreis Hof äußerte die Befürchtung, dass durch das Konjunkturpaket die Unterschiede zwischen den großen Städten und den ländlichen Gebieten noch verstärkt werden. dpa



Frankenpost (lokales Anzeigen) vom 04.03.2009

Main-Post vom 19.02.2009

# Konjunkturprogramm: Mehr Fragen als Antworten

## Bayerischer Gemeindetag warnt vor großen Hoffnungen

**MAIN-SPESSART (hn)** Viele Fragen, aber nur wenige Antworten wirft das Konjunkturpaket II für die Kommunen im Landkreis Main-Spessart auf. Das wurde deutlich auf der Versammlung des Bayerischen Gemeindetages am Montag in Langenprozelten.

Den von Kämmerern erhofften großen Geldregen wird es wohl nicht geben. „Wenn die für Unterfranken vorgesehenen 153 Millionen Euro gleichmäßig auf die neun Landkreise und drei kreisfreien Städte verteilt würden, bekäme jeder 12,75 Millionen Euro“, bemerkte Ernst Prüße. „Da kostet unser Nägelsee-Schulzentrum allein schon 14 Millionen“, bremste der Lohrer Bürgermeister übertriebene Hoffnungen.

„Die Unruhen sind wegen einer Vielzahl von zu erwartenden Ablehnungsbescheiden bereits program-

miert“, meinte Bürgermeisterin Rosmarie Richartz (Rothenfels). Streit sogar dann, wenn nämlich die eine Gemeinde ein Projekt gefördert bekommt und die Nachbargemeinde nicht. „Lieber viele kleine Projekte fördern als ein paar wenige aufgeblähte Großprojekte“ – das nütze nach ihren Worten den Gemeinden viel mehr. Ihrem Vorschlag schlossen sich viele Bürgermeister an und wollen dies auch gegenüber der Bezirksregierung kundtun.

Matthias Loschert (Bürgermeister von Steinfeld) regte eine Beteiligung der Bürgermeister im Verteiler Ausschuss der Regierung an. Größere, mittlere und kleine Kommunen sollten durch jeweils einen Repräsentanten vertreten sein. Ein entsprechendes Schreiben will der Kreisverband Main-Spessart an Regierungspräsident Dr. Paul Beinhofer richten. Die in den vergangenen Wochen mäch-

tig gerührte Werbetrommel habe bei vielen Gemeinden Begehrlichkeiten geweckt. „Dadurch sind Enttäuschungen programmiert“, kritisierte Richard Krebs (Bischbrunn). Weitere Kritik äußerte Heinz Nätscher. Er zeigte kein Verständnis dafür, dass sich der Staat selbst bediene und ein Programm für die Sanierung seiner Staatsstraßen auflege, den Landkreisen und Gemeinden jedoch nur kleine Summen für einige wenige Maßnahmen zur Verfügung stelle, so der Urspringer Bürgermeister.

Sollte die Nachfrage nach energetischen Maßnahmen auf Grund des Konjunkturprogramms steigen, befürchten einige Bürgermeister Nachteile bei Ausschreibungsergebnissen. Gemäß dem Gesetz der Freien Marktwirtschaft, wonach die Nachfrage den Preis regelt, müssten sich Städte und Gemeinden dann mit höheren Preisen „anfreunden“.

Main-Echo vom 17.02.2009

## Ruf nach schnellen Datenbahnen immer lauter

**Gemeindetag:** Örtliche Initiativen zur Breitbandversorgung gefragt – Fördersituation noch etwas unklar

**MAIN-SPESSART.** Der Ruf nach schnelleren Internetverbindungen für alle Städte und Gemeinden im Landkreis wird immer lauter. Das bestätigten die Bürgermeister der 40 Kommunen, die am Montag an der Tagung des Bayerischen Gemeindetages im Gasthof Zum letzten Hieb in Langenprozelten teilnahmen. Sie ließen sich von Fachleuten der Regierung von Unterfranken, einem Planungsbüro sowie Anbietern über die Möglichkeiten informieren.

„Ein Thema, das immer mehr an Bedeutung gewinnt, aber noch sehr viele Fragen offen lässt“, so nannte der Kreisvorsitzende des Gemeindetags, Lohrs Bürgermeister Ernst Prüße, die Breitbandanbindung. Gerade Firmen, die weltweit operieren, oder auch Freiberufler sind auf eine schnelle Datenautobahn angewiesen, wollen sie am Markt bestehen. Dabei stellt sich im

ländlichen Bereich die Frage nach einer raschen, aber kostengünstigen Lösung.

„In Unterfranken gibt es gut versorgte, aber auch unterversorgte Gebiete“, schilderte Gisela Götz-Müller den Bürgermeistern die Situation. Zu Möglichkeiten des Ausbaus und eventuellen Fördergeldern jagen sich die Meldungen gleichermaßen. „Fakt ist, es gibt momentan kein eigenes Bundesprogramm zur Förderung“, stellte sie klar.

Nur in einem Landesprogramm stehen 19 Millionen Euro für ganz Bayern zur Verfügung. Weitere 18,5 Millionen könnten aus einem anderen Fondertopf erfolgen und noch einmal 15 Millionen sollen aus EU-Mitteln beigesteuert werden.

Trotz der etwas unklaren Zuschuss-situation rief sie die Kommunen auf, „nicht zu warten, sondern zügig die er-

forderlichen Maßnahmen anzugehen“. Auch wenn das Förderungsantragsverfahren nicht einfach ist, sei eine genaue Antragstellung mit exakten Angaben die halbe Miete für eine schnelle Berücksichtigung bei der Mittelvergabe.

Eine für Gemeinden und Landkreise kostenlose Beratung in den einschlägigen Fragen, besonders nach den anzuwendenden technischen Möglichkeiten, bot Roland Zeltner von der RZ-Beratungs GmbH an. Seine Firma arbeitet mit den Bezirksregierungen zusammen. Die Kosten werden von der Staatsregierung übernommen. Besonders die Frage, ob die »Kabellösung« oder »Funklösung« zum Tragen komme, müsse vor Ort behandelt werden, erklärte Zeltner. Möglich wäre auch eine kombinierte Lösung, aufgeteilt in die »erste Meile« und die »letzte Meile«. Machbar wäre auch die Nutzung vor-

handener Stromkabel in die Haushalte, was mit dem örtlichen Energieversorger abzuklären wäre. Glücklicherweise sind Kommunen, die genügend Leerrohre in Straßen und Gehwegen haben. Hier könnten kostengünstig leistungsfähige Glasfaserkabel verlegt werden.

Kommunen, die nachträglich Leerrohre verlegen müssen »sind schnell bei ein bis zwei Millionen Euro nur für die Erdarbeiten«, betonte Zeltner. »Gemeinden, die sich engagieren, können nichts falsch machen«, warb der Berater um Initiativen.

Anbieter der verschiedenen Netze warben für ihre Produkte. So Telekom, Vodafone und Kabel Deutschland. Über ein eigenes Netz hat der Landkreis Haßberge seine Breitbandversorgung errichtet. Dieses Modell wird derzeit auf den Landkreis Rhön-Grabfeld ausgedehnt. *Herbert Hausmann*



## Bezirksverband

### Unterfranken

Am 26. Januar 2009 fand im Rathaus Oberelsbach die Verbandsversammlung statt. Der Bezirksverbandsvorsitzende 1. Bürgermeister Josef Mend, Iphofen, und Erster Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, konnte zu dieser Sitzung auch den neuen Staatssekretär des Innern, Dr. Bernd Weiß, sowie den Landrat des Landkreises Rhön-Grabfeld, Thomas Habermann, begrüßen. Staatssekretär Dr. Weiß unterrichtete die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über den aktuellen Stand der Verwaltungsreform. Er machte dabei deutlich, dass die Bezirksregierungen nicht aufgelöst werden sollen. Über die Ergebnisse der Finanzausgleichsgespräche äußerte sich Dr. Weiß sehr positiv und befand, dass hier Staat und Kommunen eine faire Lösung gefunden haben. Darüber hinaus berichtete der Staatssekretär über die weitere Entwicklung der bayerischen Schullandschaft, in der insbesondere die Schulaufwandsträger kleinerer Hauptschulen aufgefördert sind, stärker interkommunal zusammen zu arbeiten. Noch eine offene Baustelle sei die Einführung des Digitalfunks bei den Feuerwehren. Hier erwartet sich Dr. Weiß eine Lösung bis Ende 2011. Seiner Meinung nach sollte der Staat die Betriebskosten übernehmen, die Ausstattung dagegen sei Aufgabe der Kommune. Ein letztes Wort sei allerdings in dieser Sache noch nicht gefallen. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle in München ergänzte die Ausführungen des Staatssekretärs zu aktuellen Fragen in der bayerischen Schulpolitik und verwies dabei auf den kommunalen Bildungsgipfel, der Mitte Februar stattfindet. Abschließend diskutierte die Bezirksversammlung ganz aktuell über die Umsetzung des Konjunkturprogramms II. Dabei wurde deutlich, dass die geplanten Mittel zur Verbesserung der Infrastruktur in den Gemeinden auch denen zu Gute kommen soll, die gerade wegen mangelnder finanzieller Leistungsfähigkeit einen dringenden Handlungsbedarf vor Ort haben. In einem abschließenden Grußwort machte Landrat Thomas Habermann deutlich, dass er sich eine engere Zusammenarbeit zwischen den Landkreisen und den kreisangehörigen Gemeinden wünsche, da nur diese die Interessen

der Menschen in den ländlichen Räumen vertreten.

### Oberbayern

Unter dem Vorsitz von 1. Bürgermeister Rudolf Heiler, Grafing, fand am 4./5. März 2009 im Hotel Marina in Bernried eine Bezirksverbandsversammlung statt. Als Gäste konnte der Vorsitzende Herr Regierungspräsident Christoph Hillenbrand, Herrn Oberregierungsrat Wolfgang Pichura, Landratsamt Weilheim, Herrn Dipl.-Ing. Roland Werb, Herrn Regierungsrat Dr. Meyer, Bayerische Staatskanzlei sowie Frau Oberregierungsrätin Rossmann, Bayerisches Innenministerium und das Geschäftsführende Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse begrüßen.

Dr. Busse berichtete in seinen Ausführungen, über die Betriebskostenregelung zur Kinderbetreuung sowie über den Bildungsgipfel, in dem der Ausbau des Ganztagsunterrichts an den Grund- und Hauptschulen beschlossen wurde. Breiten Raum nahm die Diskussion über das Konjunkturpaket II ein. Regierungspräsident Hillenbrand machte darauf aufmerksam, dass in Oberbayern über 40 Förderbereiche betroffen sind und auch er mit einer erheblichen Überzeichnung der Förderbereiche rechnet. Er warnte die Bürgermeister davor, Großprojekte in Angriff zu nehmen, bei denen häufig die Fertigstellung bis 2011 nicht möglich sein wird.

Dr. Busse wies auf die Großveranstaltungen des Bayerischen Gemeindetags hin, die zu dieser Thematik veranstaltet werden. Er machte deutlich, dass es nicht Aufgabe der kommunalen Vertreter im Verteilungsausschuss sein wird, Einzelanträge nachzuprüfen. Vielmehr geht es darum festzustellen, ob eine faire regionale Verteilung der Mittel vorgenommen wird und die finanzschwachen Kommunen ausreichend berücksichtigt werden.

Zum Thema Breitbandversorgung im ländlichen Raum, warb der Regierungspräsident dafür, dass die Gemeinden Breitbandpaten benennen, landkreisweite Machbarkeitsstudien in Auftrag geben und bei allen Tiefbaumaßnahmen Leerrohre für künftige Netze legen. Dr. Busse machte deutlich, dass durch das Konjunkturprogramm II der Fördertopf für Breitband auf 38 Mio. Euro aufgestockt wird und eine höhere Förderung als bisher im Gespräch ist. Nach seinen Worten handelt es sich beim Breitband um eine Aufgabe der Daseinsvorsorge, die eigentlich nicht Angelegenheit der Kommunen sei. Er riet den Gemeinden dennoch, im Interesse der Ansiedlung von Betrieben und einer hochwertigen Infrastruktur

für die Bürgerinnen und Bürger, die Breitbandversorgung als bedeutsame Gemeindeangelegenheit anzusehen.

Im Anschluss daran referierte Herr Dipl.-Ing. Roland Werb über die heutigen technischen Möglichkeiten der Breitbandversorgung. Eine breite Diskussion fand auch zur Dienstleistungsrichtlinie und das Normenscreening in den Gemeinden statt. Die Gemeinden sind verpflichtet, bis Ende 2009 ihre Satzungen nach den Vorgaben der Dienstleistungsrichtlinie zu überprüfen. Zudem wurde das Benchmarking Abwasserprojekt Bayern vorgestellt.

### Oberfranken

Unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Klaus Adelt, Selbitz, traf sich der Bezirksverband am 16. Februar 2009 in Himmelkron zu einer Verbandsversammlung, zu der auch Abgeordnete des Bayerischen Landtags eingeladen waren. Nach einführenden Worten des Vorsitzenden berichtete LtD. Regierungsdirektor Lang von der Regierung von Oberfranken über den aktuellen Verfahrensstand beim Konjunkturpaket II der Bayerischen Staatsregierung. Der Vorsitzende und Direktor Dr. Heinrich Wiethe-Körprich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags machten ergänzende Ausführungen, woraufhin sich eine lebhaft Diskussion entwickelte. Den weiteren Verlauf der Sitzung prägte ein Erfahrungsaustausch mit Abgeordneten des Bayerischen Landtags, in dem von der flächendeckenden Breitbandversorgung über Gedanken zur Verwaltungsreform bis hin zum Radwegbau die wesentlichen Oberfranken interessierenden Themenbereiche angesprochen wurden.

## Kreisverband

### Tirschenreuth

Auf Einladung des Vorsitzenden des Kreisverbands Tirschenreuth, Herrn 1. Bürgermeister Hubert Kellner, Waldershof, fand am Mittwoch, dem 4. Februar 2009, im kleinen Sitzungssaal des Landratsamts Tirschenreuth eine Versammlung statt. Zu dieser Veranstaltung begrüßte der Vorsitzende Herrn Landrat Lippert, die Herren Bürgermeisterkollegen sowie die anwesenden Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Landratsamts und die Presse. Im ersten



Tagesordnungspunkt ging es um die Bedeutung und Konsequenzen der Fortschreibung des Regionalplans in Bezug auf die Windkraftnutzung. Erster Bürgermeister Peter Hampel, Stadt Bärnau, schilderte ausführlich die rechtliche und tatsächliche Situation auf diesem Problemfeld. Die Versammlung war sich darin einig, dass die rechtlichen Grundlagen in diesem Zusammenhang dringend verbessert werden müssten.

Im zweiten Tagesordnungspunkt ging es um die Vergabe von Aufträgen durch die Gemeinden. Dazu referierte Herr Baudirektor Schröder von der Regierung der Oberpfalz. Herr Schröder erläuterte die Grundzüge des Vergaberechts, das von den Gemeinden zu beachten ist. Neben Einzelheiten aus den verschiedenen Regelungen wies er auch auf die Wichtigkeit des Vergaberechts im Zusammenhang mit staatlichen Förderungen hin. So könne es bei schweren Vergabeverstößen auch zu Rückforderungen von Zuwendungen kommen.

Unter dem dritten Tagesordnungspunkt referierte zunächst Frau Antje Vogt von der aquabench GmbH, Köln, die über das Benchmarking im Abwasserbereich berichtete. Als letzten Referenten konnte der Vorsitzende Herrn Polizeidirektor Josef Wittmann begrüßen, der Ausführungen zur Opferbetreuung bei Straftaten machte.

## Starnberg

Am 11. Februar 2009 fand im Gasthof Böck in Gauting-Unterbrunn die Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Vorsitzenden, 1. Bürgermeister Rupert Monn, Berg, informierte er über ein Gespräch mit den zuständigen Mitarbeitern des Landratsamtes zum Thema Spenden und Sponsoring im kommunalen Bereich.

Zu „Besoldungs- und Versorgungsfragen für Bürgermeister“ berichtet der Referent der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags Hans-Peter Mayer über Rechtsfragen, die sich aus dem Status der ehrenamtlichen oder berufsmäßigen Bürgermeister ergeben. Dabei spannte sich der Bogen von Besoldungs-/Entschädigungsfragen über Versorgungsfragen bis hin zu Fragen des Nebentätigkeitsrechts und der Dienstwagenutzung. Der Vortrag bot auch die Möglichkeit, die vielfältigen Fragen der anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister umfassend zu beantworten.

Anschließend wurde vom der Kreisverbandsvorsitzenden das Thema „Gemeinsame Dienstunfallversicherung für die Feuerwehren im Landkreis“ angesprochen. Hier wurde ein gemeinsames Vorgehen abgesprochen.

Auch zur „Breitbandinitiative“ wurde ein aktueller Zwischenbericht und Ausblick über das weitere Vorgehen gegeben. Im Anschluss daran informierte der Kreisverbandsvorsitzende über aktuelle Themen aus dem Kreisverband Starnberg und dem Bereich des Bayerischen Gemeindetags.

## Landshut

Am 18. Februar 2009 fand im Landratsamt Landshut unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Fritz Wittmann, Essenbach, eine Kreisverbandsversammlung statt, bei der auch Herr Landrat Josef Eppeneder teilnahm. Er ging dabei auf die aktuelle Wirtschafts- und Finanzkrise ein, die gravierende Folgen für die Kommunen habe. Im Vorfeld zur Aufstellung des Kreishaushaltes stellte er fest, dass die Rücklagen des Landkreises zwischenzeitlich aufgebraucht seien und daher mit einer Erhöhung der Kreisumlage zu rechnen sei.

Gerhard Dix von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags gab einen Zwischenbericht über die Umsetzung des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Er erläuterte die jüngste Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs zur Gastkinderregelung. Dieser zur Folge wurde das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern deutlich gestärkt und der kommunale Handlungsspielraum eingeschränkt. Anschließend berichtete Dix über die Ergebnisse des kommunalen Bildungsgipfels am 11. Februar 2009 in der Bayerischen Staatskanzlei. Insbesondere der bedarfsgerechte und flächendeckende Ausbau der Ganztagschulen stand im Mittelpunkt seiner Ausführungen. Die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister zeigten sich zufrieden, dass nunmehr der Freistaat für die gebundene und die offene Ganztagschule die Trägerschaft und damit auch die finanzielle Verantwortung übernimmt. Wie die künftigen Sprengelbildungen vor Ort aussehen können, ob der Landkreis künftig die Trägerschaft für die Hauptschulen übernehmen soll und wie ein kostenloses Mittagessen an den Schulen organisiert werden kann, dies alles waren weitere Themen, über die die Versammlungsteilnehmer lebhaft diskutierten.

## Weißenburg-Gunzenhausen

Der Kreisverband traf sich am 20. Februar 2009 unter Leitung seines Vorsitzenden, 1. Bürgermeister a.D. Werner Mößner, zu einer Versammlung im unterfränkischen Unterpleichfeld, um die dortige Klärschlamm-trocknungsanlage zu besichtigen, die von mehreren Ge-

meinden der Region beschickt wird. Der Kreisverband wollte sich ein Bild machen, ob Technik und Organisation dieser Anlage auch für die Bedürfnisse im Landkreis Weißenburg-Gunzenhausen Modellcharakter haben könnten. Im Anschluss an die Besichtigung fand im Sportheim von Unterpleichfeld eine Aussprache statt, an der auch der 1. Bürgermeister der Gemeinde Unterpleichfeld, Fredy Arnold, Vertreter des Wasserwirtschaftsamts und der Firmen, die mit der Planung, der Errichtung und dem Betrieb der Klärschlamm-trocknungsanlage beauftragt waren, sowie Direktor Dr. Wieth-Körpich von der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags teilnahmen.

## Hof

Herr Kreisverbandsvorsitzender Klaus Adelt, Selbitz, begrüßte die Versammlung in Oberkotzau. Der Markt wurde kurz durch den Bürgermeister Stefan Breuer vorgestellt. Ein wichtiger Programmpunkt war die Breitbandversorgung der Staatsregierung. Da die Fördermittel von der Regierung von Oberfranken vergeben werden, konnte Herr Regierungsamtmann Puterich fachkundig über die Förderbedingungen berichten. Es entstand dabei der Eindruck, dass die Landkreisgemeinden in der Schaffung der Fördervoraussetzungen von der Benennung von Breitbandpaten über die Ist- und Bedarfsanalyse u.s.w. schon weit vorangekommen sind.

Frau Dr. Thimet von der Geschäftsstelle berichtete über die Einführung einer Niederschlagswassergebühr. Sie referierte über die von ihr als „teuer erkaufte Gerechtigkeit“ betitelt neue Kostenverteilung nach einem Kubikmetermaßstab für das Schmutzwasser und einem Quadratmetermaßstab für das Niederschlagswasser.

## Roth

Am 4. März 2009 fand im Rathaus in Schwanstetten eine Kreisverbandsversammlung unter Leitung von 1. Bürgermeister Werner Bäuerlein, Aßenberg, statt. Referatsleiter Gerhard Dix von der Landesgeschäftsstelle informierte die anwesenden Kommunalpolitiker über die jüngsten Rechtsprechungen im Bereich des Bayerischen Kinderbildungs- und -betreuungsgesetzes. Dabei machte er darauf aufmerksam, dass das Wunsch- und Wahlrecht der Eltern weiter gestärkt wurde. Ganz aktuell konnte er die Kreisverbandsversammlung darüber in Kenntnis setzen, das im Bereich des Ausbaus von Betreuungsplätzen für Kinder unter drei Jahren die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel für die Betriebs-

kosten vom Freistaat Bayern zu 100% an die Träger durchgereicht werden. Darüber hinaus berichtete Dix über die Ergebnisse des Bildungsgipfels in der Bayerischen Staatskanzlei. Insbesondere der Ausbau der offenen und gebundenen Ganztagschulen standen dabei im Mittelpunkt seiner Ausführungen. In die Diskussion, wie sich künftig Schulstrukturen auf der Landkreisebene weiter entwickeln, hat sich auch Frau Schulamtsdirektorin Rosemarie Kohnen zu Wort gemeldet. Sie hat darauf hingewiesen, dass die Schulaufwandsträger bis zum 2.4.2009 Anträge bei der Regierung einzureichen haben, sofern sie Interesse an einer Errichtung einer gebundenen Ganztagschule in der Grund- oder Hauptschule haben sollten. Im Anschluss daran entwickelte sich eine lebhaftige Diskussion über die Neuerungen in der bayerischen Bildungspolitik.

## Landshut

Am 11. März 2009 fand im Landratsamt Landshut eine Sitzung des Kreisverbands statt. Nach Begrüßung durch den Kreisverbandsvorsitzenden, 1. Bürgermeister Fritz Wittmann, Essenbach, referierten Mitarbeiter des Landratsamts über aktuelle Themen. In einem ersten Punkt ging es um eine Sternfahrt zur Präsentation des Radwegenetzes im Landkreis Landshut. Der für die Wirtschaftsförderung zuständige Mitarbeiter des Landratsamts wies die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister auf mögliche Aktivitäten des Landkreises Landshut auf der Exporeal 2009 in München hin. Im Anschluss daran stellte der Kreisarchivpfleger Johann Seidl die aktuelle Situation bei den kommunalen Archivsätzen im Landkreis vor und gab einige Hinweise zur praktischen Umsetzung dieses Themas. Unter Tagesordnungspunkt 3 berichtete der Kreisverbandsvorsitzende über den Stand der Diskussion im Hinblick auf die Entwicklung der Kreisumlage im Jahr 2009. Der anwesende Bürgermeister Josef Haselbeck der Gemeinde Niederaichbach stellte als Vertreter des Landrats dessen Position vor und erläuterte nähere Gründe, die für die beabsichtigte Erhöhung der Kreisumlage um 3% sprechen. Dieser Tagesordnungspunkt wurde von den anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern kontrovers diskutiert. Am Ende sprach der Kreisverband eine Verhandlungsempfehlung für die Gespräche mit dem Landrat dahingehend aus, dass eine Erhöhung der Kreisumlage max. um bis zu 2% mitgetragen werden könnte. Der Referent der Geschäftsstelle, Hans-Peter Mayer informierte die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister über aktuelle Fragen und Entwicklungen des öffentlichen Dienstrechts. In diesem Zusammenhang wurde auch das Thema „Wege in die kommunale Zukunft aus organisatori-

scher und personeller Sicht“ dargestellt. Neben aktuellen Fragen zum Beamtenrecht wurde ein Überblick über wichtige Neuerungen und Konsequenzen aus der Rechtsprechung im Zusammenhang mit der Umsetzung des TVöD gegeben. Im Rahmen des Vortrags wurden auch weitere aktuelle Themen aus dem Verbandsbereich des Bayerischen Gemeindetags vorgestellt. Der Kreisverbandsvorsitzende gab den die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister noch einen Überblick über aktuelle Themen aus dem Kreisverband.

## Neustadt a.d. Aisch – Bad Windsheim

Am 17. März 2009 fand in Ipsheim unter Leitung von Herrn 1. Bürgermeister Martin Hümmer, Oberickelsheim, eine Kreisverbandsversammlung statt. Gerhard Dix von der Geschäftsstelle stellte in seinem Vortrag die Ergebnisse des kommunalen Bildungsgipfels vor und machte auf Veränderungen aus Sicht der kommunalen Schulaufwandsträger aufmerksam. Insbesondere informierte der Referent über den beabsichtigten Ausbau der Ganztagschulen in Bayern sowie die Übernahme deren Trägerschaft durch den Freistaat. Ein weiterer Schwerpunkt war die Fragestellung, wie man angesichts zurückgehender Schülerzahlen und weiterhin ansteigender Übertrittsquoten auf

Realschulen und Gymnasien zukunftsfähige Hauptschulstrukturen erhalten kann. Frau Schulamtsdirektorin Renate Schubert untermauerte diese Ausführungen mit aktuellen Daten aus ihrem Schulamtsbezirk. Gerade die kleineren Hauptschulstandorte werden in Zukunft noch stärker interkommunal zusammenarbeiten müssen, um eine wohnortnahe Beschulung garantieren zu können. In der anschließenden lebhaften Diskussion erklärten die anwesenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeister hierzu ihre Bereitschaft und werden sich diesbezüglich zusammensetzen. Der Bedarf an dem Ausbau der Ganztagschulen soll über entsprechende Elternbefragungen geklärt werden.

Anschließend referierte der Geschäftsführer der Energie-Agentur Mittelfranken, Herr Martin Reuter, zum Thema „Energieeffizienz in Städten und Gemeinden“.

## Der Bayerische Gemeindetag gratulierte

### Zu einem runden Geburtstag:

Erstem Bürgermeister Friedrich Walter, Markt Absberg, stellvertretender Vorsitzender des Kreisverbands Weißenburg-Gunzenhausen, zum 65. Geburtstag.



# Masterstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement

Fernstudiengang an der Fachhochschule für Verwaltung des  
Saarlandes in Saarbrücken

**Zielsetzung:** Steigerung der Europakompetenz; Vermittlung beruflicher Kenntnisse und Fähigkeiten zu den Herausforderungen der europäischen Integration

**Methoden:** Mediengestütztes Selbststudium, Lerngruppen, Präsenzveranstaltungen mit Videokonferenzen, Praktikum (6 Wochen), Einsatz neuer Medien: Internet, E-Mail, eigene Lernplattform

**Themenschwerpunkte:** Europäischer Einigungsprozess, Institutionelle Strukturen und Finanzen, Europäisches Recht, Europäische Förderprogramme, Interkulturelle Zusammenarbeit, Comparative European Governance, Ökonomie und Management

**Abschluss:** Master of Arts (6 Semester) mit Möglichkeit einer Promotion, (wahlweise Zertifikat bereits nach dem 2. Semester)

**Studienbeginn:** 1. September 2009      **Infoveranstaltung:** 23.04.2009, 17 Uhr  
**Bewerbungsfrist:** 31. Mai 2009              **Hauptstr. 83, 66123 Saarbrücken**

**Anmeldung:** FHVR Berlin, Fernstudiengang Europäisches Verwaltungsmanagement, Abteilung SE AK Ang., Alt-Friedrichsfelde 60, 10 315 Berlin

**Kosten:** 960,- Euro pro Semester

Weitere Informationen erhalten Sie bei:  
Studienzentrum Europäisches Verwaltungsmanagement

Ansprechpartnerin:  
Miriam Alsfasser, Tel.: 06897/7908136, Fax:06897/7908132, E-mail: evm@fhsv.saarland.de

Dr. Hartmut H. Gimmler (Leiter des Studienzentrums)

FHSV Hauptstraße 83, 66123 Saarbrücken-Jägersfreude  
Tel. 06 81/85907-33, Fax. 06 81/85907-50, E-Mail: evm@fhsv.saarland.de



Bayerns Kultusminister Dr. Ludwig Spaenle erörterte am 18. März 2009 mit den Mitgliedern des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags aktuelle Themen aus seinem Ressort



Die Leiterin des Europabüros der Bayerischen Kommunen, Frau Andrea Gehler, stellte sich am 18. März 2009 den Mitgliedern des Landesausschusses des Bayerischen Gemeindetags vor



Der Präsident des Bayerischen Lehrer- und Lehrerinnenverbands (BLLV), Herr Klaus Wenzel, beim Meinungsaustausch mit Vizepräsident Josef Mend (links) und Geschäftsführendem Präsidialmitglied Dr. Jürgen Busse (Mitte) am 18. März 2009 in der Geschäftsstelle des Bayerischen Gemeindetags

## Gemeindetag im Dialog

Oberbürgermeister Thomas Thumann hat sich am 10. März 2009 zu einem Gespräch mit dem Präsidenten des Bayerischen Gemeindetages Dr. Uwe Brandl im Neumarkter Rathaus getroffen. Dr. Brandl zeigte sich dabei sehr angetan von den Neumarkter Passionsspielen. Solche Ereignisse sieht er als gute Möglichkeit für die Darstellung einer Kommune nach außen. Für ihn sei es ein Anliegen, gerade die größeren Mitgliedskommunen im Gemeindetag zu besuchen und den Erfahrungsaustausch zu pflegen. Oberbürgermeister Thumann bekräftigte in der Zusammenkunft mit Dr. Brandl, dass er es als guten und wichtigen Schritt ansieht, dass die Stadt Neumarkt nach seinem Amtsantritt auf sein Betreiben hin im Jahr 2006 auch Mitglied im Bayerischen Gemeindetag geworden ist. „Die Mitgliedschaft gleich in den zwei Verbänden – im Bayerischen Städtetag und im Bayerischen Gemeindetag – hat zu keiner Doppelstellung geführt.“ Vielmehr habe Neumarkt dadurch signalisiert, dass man sich z.B. auf Landkreisebene in gleicher Augenhöhe mit den Nachbarkommunen befindet, was von den dortigen Entscheidungsträgern als erfreulich und positiv bewertet werde. Durch die unterschiedlichen Aufgabenstellungen in den beiden Verbänden könne Neumarkt zudem nur profitieren. In dem gut einstündigen Gespräch mit Dr. Brandl ging es unter anderem

um die Bildungsoffensive und das Konjunkturpaket II. Einig waren sich Neumarkts Oberbürgermeister Thumann und der Gemeindetagspräsident Dr. Brandl in ihrer Einschätzung, dass das vorhandene Volumen für die Vielzahl der von den Kommunen beantragten Maßnahmen sehr wahrscheinlich nicht ausreichen wird. Vielmehr müsse man Sorge haben, dass das Programm massiv überzeichnet werde und viele Kommunen dann leer ausgehen könnten.

Aus dem DStGB



## 100 Jahre DStGB – Deutscher Kommunal- kongress 2009

Auf dem Deutschen Kommunalkongress am 25. und 26. Mai 2009 in Berlin blickt der DStGB auf eine Geschichte zurück, in der die Städte und Gemeinden sich immer wieder als Fundament unseres Staates und der Gesellschaft bewährt haben.

Auch die Zukunft werden wir – das zeigt die jetzige Wirtschaftskrise deutlich – nur mit starken Kommunen gewinnen.

Es ist eine wichtige Aufgabe des Deutschen Städte- und Gemeindebundes dafür immer wieder einzutreten.

Das Programm des Kommunalkongresses, an welchem namhafte Personen aus Politik und Gesellschaft teilnehmen werden, wird in Kürze unter [www.dstgb.de](http://www.dstgb.de) eingestellt. Unter anderem hat die Bundeskanzlerin der Bundesrepublik Deutschland, Frau Dr. Angela Merkel, ihre Teilnahme zugesagt.

Personal



## Neue Ausbilder- Eignungs- nachweis- verordnung

Mit Beginn des Ausbildungsjahres 2009/2010 wird ab 01.08.2009 grundsätzlich wieder eine Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) zu beachten sein. 2003 hatte das Bundesbildungsministerium die Ausbildereignungsverordnung für fünf Jahre außer Kraft gesetzt. Im Vorfeld der Neufassung der Ausbilder-Eignungsverordnung hatte der DStGB, unterstützt durch die Landesverbände, das Bundesministerium für Bildung und Forschung gebeten, seine geplante Entscheidung zur Wiedereinführung der Ausbildereignungsverordnung zu überdenken und für den Fall, dass am Vorhaben festgehalten werden sollte, durch geeignete Maßnahmen die Belastung der Dienststellen und Behörden durch bürokratische Pflichten und Kosten gering zu halten. Im Einzelnen hatte der DStGB zur Entlastung der Behörden bestimmte Ausnahmen gefordert, die auch unter Qualitätsgesichtspunkten vertretbar gewesen und dem Bürokratieabbauziel eher gerecht geworden wären. Dem ist die Bundesregierung leider nur zum Teil gefolgt. So sollen nun in einigen Bereichen Befreiungsvorschriften sicherstellen, dass diejenigen, die in den vergangenen Jahren erfolgreich und ohne Beanstandungen ausgebildet haben, auch weiterhin keinen Ausbilder-Eignungsnachweis vorlegen müssen. Davon



Oberbürgermeister Thomas Thumann (Neumarkt i.d.OPf.) im Gespräch mit Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl (links)

verspricht sich das Bundesministerium einen gleitenden Übergang auf die neue Rechtslage. Zudem bleiben auch die bisher erstellten Zeugnisse nach der Ausbilder-Eignungsverordnung unverändert gültig.

Die überarbeitete Ausbilder-Eignungsverordnung (AEVO) legt die wichtigsten Aufgaben für die Ausbilderinnen und Ausbilder fest: Sie sollen beurteilen können, ob im Betrieb die Voraussetzungen für eine qualitativ gute Ausbildung erfüllt sind, bei der Einstellung von Auszubildenden mitwirken und die Ausbildung im Betrieb vorbereiten. Um die Auszubildenden zu einem erfolgreichen Abschluss zu führen, sollen sie auf individuelle Anliegen eingehen und mögliche Konflikte frühzeitig lösen.

In der AEVO-Prüfung müssen aus allen Handlungsfeldern praxisbezogene Aufgaben bearbeitet werden. Vorgesehen sind eine 3-stündige schriftliche Prüfung mit fallbezogenen Fragestellungen sowie eine praktische Prüfung von ca. 30 Minuten, die aus der Präsentation einer Ausbildungssituation und einem Fachgespräch bestehen soll.

In der neuen Rechtsverordnung ist zudem geregelt, dass all diejenigen, die während der Aussetzung der AEVO als Ausbilder tätig waren, auch in Zukunft von der Verpflichtung, ein Prüfungszeugnis nach der AEVO vorzulegen, befreit sind. Dies gilt nur in den Fällen nicht, wenn die bisherige Ausbildertätigkeit zu gravierenden Beanstandungen durch die zuständige Stelle (bei vielen Berufen im kommunalen Bereich die Bayerische Verwaltungsschule, im privatwirtschaftlichen Bereich im Regelfall die Industrie- und Handelskammern, Handwerkskammern) geführt hat. Mit dieser Vorschrift soll den Betrieben und Verwaltungen ein praktikabler Übergang auf die neue Rechtslage ermöglicht werden.

Die Verordnung tritt am 1.08.2009 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Ausbilder-Eignungsverordnung vom 16.02.1999 (BGBl. I S. 157, 700), die zuletzt durch die Verordnung vom 14.05.2008 (BGBl. I S. 854) geändert worden ist, außer Kraft.

Weitere Informationen zur neuen Ausbilder-Eignungsverordnung finden Sie im Internet unter: <http://www.bmbf.de/de/1652.php>. Dort wird auch die Veröffentlichung der neuen Ausbilder-Eignungsverordnung vom 21. Januar 2009 im Bundesgesetzblatt (BGBl. I S. 88 vom 30.01.2009) als PDF-Datei ([http://www.bmbf.de/pub/aevo\\_banz.pdf](http://www.bmbf.de/pub/aevo_banz.pdf)) zur Verfügung gestellt. Für weitergehende Fragen stehen Ihnen auch gerne die zuständigen Stellen in Bayern, im Regelfall die Bayerische Verwaltungsschule oder die in den jeweiligen Ausbildungsverordnungen benannten Anlaufstellen zur Verfügung.

## Aktuelles zum Beihilferecht

### Inhalt:

Erläuterungen der veränderten Abrechnungsgrundlagen nach dem SGB XI, u.a. – Integrierte wohnortnahe Versorgung und Pflegestützpunkte – Einführung eines Fallmanagements – Förderung betreuter Wohnformen/Wohngemeinschaften – Gestaffelte Anhebung der Beträge für Pflegesachleistungen und Pflegepauschalen – Verbesserte Leistungen für Demenzzranke durch Einführung der sogenannten Pflegestufe 0

Darstellung der seit 1.7.2008 eingeführten neuen Leistungsansprüche – Einführung einer Pflegezeit für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer – Abführung von Beiträgen zur Arbeitslosenversicherung von Pflegepersonen durch die Beihilfestellen – Gewährung von Zuschüssen zum Krankenversicherungsbeitrag von Pflegepersonen durch die Beihilfestellen

Darstellung der Auswirkungen des Pflege-WG auf die BayBhV – Klärung von Einzelfragen aus der täglichen Festsetzungspraxis – Aktuelle Fragen und Tendenzen

### Zielgruppe:

Beihilfesachbearbeiter bzw. -festsetzer, Arbeitsgruppenleiter, Sachgebietsleiter sowie vergleichbare Personengruppen, die mit der Beihilfefestsetzung befasst sind, insbesondere bei staatlichen und kommunalen Ämtern bei Institutionen, die aufgrund der Gewährung von staatlichen Zuschüssen an die Beihilfevorschriften gebunden sind Mitarbeiter von (privaten) Versicherungsträgern, die aus der Sache heraus das neue Recht kennen müssen

### Referent:

Wolfgang Weigel, Bayerisches Staatsministerium der Finanzen, München

Termin: 24.06.2009

Gebühr: 360,00 Euro

Seminar-Nr.: 8051500109

Seminar-Ort: Altdorf

Anmeldung bei: Technische Akademie Wuppertal e.V., Hubertusallee 18, 42117 Wuppertal, Tel.: 0202/7495-0, Fax: 0202/7495202, Internet: [www.taw.de](http://www.taw.de), E-Mail: [taw@taw.de](mailto:taw@taw.de)

## Lehrgang „Geprüfter Natur- und Landschafts- pfleger“

Das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach beabsichtigt, den Lehrgang „Geprüfter Natur- und Landschaftspfleger“ mit anschließender Fortbildungsprüfung für ganz Bayern durchzuführen.

Diese Fortbildungsprüfung stellt eine Zusatzqualifikation für die „grünen Berufe“: Landwirte, Gärtner, Winzer, Forstwirte, Revierjäger, Fischwirte, Tierwirte, sowie Wasserbauer dar. Voraussetzung zur Teilnahme an dem Lehrgang ist eine Berufsausbildung mit Abschluss und Berufspraxis von mindestens 3 Jahren oder ein Nachweis von Kenntnissen und Fertigkeiten, die eine Zulassung zur Prüfung rechtfertigen.

Mit dieser Zusatzqualifikation können sich neue Berufs- und Erwerbchancen eröffnen, denn geprüfte Natur- und Landschaftspfleger sind qualifiziert, Arbeiten im Naturschutz und in der Landschaftspflege, in der Schutzgebietsbetreuung und Umweltbildung auf hohem Niveau sach- und fachgerecht durchzuführen.

Das Angebot richtet sich deshalb auch an Mitarbeiter von Bauhöfen, die sich eine Zusatzqualifikation aneignen wollen.

Von den geprüften Natur- und Landschaftspflegern werden u.a. folgende Arbeiten erwartet:

- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung ökologisch wertvoller Flächen
- Mahd, Entbuschungs-, Schnitt- und Pflanzmaßnahmen, sowie Entfernen und Verwerten des Grüngutes
- Mithilfe bei der Pflege und Entwicklung der Kulturlandschaft und von Flächen, die zukünftig extensiv bewirtschaftet werden
- Mitarbeit bei der Kartierung von Landschaften
- Informationstätigkeit und Besucherbetreuung
- Beratung über Förderprogramme im Bereich des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie der extensiven Landbewirtschaftung
- Mithilfe bei der Vertrags- und Vollzugskontrolle der Förderprogramme
- Mitarbeit bei Planung, Durchführung und

Abrechnung landschaftspflegerischer Leistungen

- Übernahme landschaftspflegerischer Beratungs-, Kontroll- und Einsatzplanungsaufgaben

Um diese Tätigkeiten sach- und fachgerecht durchzuführen, werden die Teilnehmer des Lehrganges in 17 Lehrgangswochen (einschließlich Prüfungen) intensiv vorbereitet.

Die Ausbildung umfasst Kenntnisse der Grundlagen von Naturschutz und Landschaftspflege, die Fähigkeit zur Informationstätigkeit und Besucherbetreuung sowie zur Durchführung von Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege.

Zusätzlich werden Kenntnisse über soziale und rechtliche Aspekte, das aktuelle Förderwesen sowie Ausschreibung und Abrechnung von Arbeiten in der Landschaftspflege vermittelt.

Träger dieser Fortbildungsmaßnahme ist das Fortbildungszentrum für Landwirtschaft und Hauswirtschaft Almesbach, welches die Lehrgänge und Prüfungen in enger Zusammenarbeit mit der Bayer. Akademie für Naturschutz und Landschaftspflege (ANL) Laufen, sowie der Landesanstalt für Landwirtschaft Freising, durchführt.

Die Lehrgangreihe beginnt mit dem Infotag am 16. Juni 2009 am Lehr-, Versuchs- und Fachzentrum (LVFZ) für Milchvieh- und Rinderhaltung Almesbach, Baumannplatz 1, 92637 Weiden i.d. Opf. (Tel. 0961/39020-0) um 13 Uhr. Die erste Kurswoche startet am 21. September 2009 an der ANL in Laufen, die letzte Prüfung findet im Juli 2010 statt.

Die Lehrgänge werden am LVFZ Almesbach (Oberpfalz), an der ANL in Laufen (Oberbayern), am LVFZ Schwarzenau (Unterfranken) und an der Landmaschinenschule Triesdorf (Mittelfranken) durchgeführt. Einzelheiten erhalten die Interessenten bei der Anmeldung oder auf Wunsch.

Die Ausbildungsgebühren betragen 750 € zuzüglich der anfallenden Kosten für An- und Abfahrten, Übernachtungen und Verpflegung. Für Prüfungsgebühren werden weitere 180 € verlangt.

Aus organisatorischen, fachlichen und räumlichen Gründen ist die Teilnehmerzahl auf 20 begrenzt.

Anmeldung ist ab sofort bis zum 30. Juni 2009 möglich beim Fortbildungszentrum Almesbach, Baumannplatz 1, 92637 Weiden i.d. Opf. Tel.: 09 61 / 3 90 20-54 Ansprechpartnerin: Theresia Addokwei, Fax: 0961/39020-55 oder per email an lvfz-almesbach@lfl.bayern.de

Information im Internet: [www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/fortbildung](http://www.stmelf.bayern.de/berufsbildung/fortbildung)



## Erweiterung des „Infrakredit Kommunal“

Mitte letzten Jahres hatte die LfA Förderbank Bayern den kommunalen Spitzenverbänden ihr neues Förderprogramm „Infrakredit Kommunal“ vorgestellt. Mit zinsverbilligten Krediten für Investitionen in den Bereichen Wasserversorgung, Abwasserentsorgung und Verkehrsinfrastruktur einschließlich ÖPNV konnten im ersten Halbjahr der Laufzeit des Programms kommunale Investitionen von über 50 Millionen Euro ermöglicht werden.

Ab sofort erweitert die LfA die förderfähigen Investitionsfelder deutlich und finanziert jetzt auch Projekte in den Bereichen touristische Infrastruktur, Energieeinsparung und Erschließung von Gewerbeflächen. Neu ist darüber hinaus, dass bis zu einem Kreditbetrag von 2 Millionen Euro 100 Prozent der Kosten gefördert werden (bisher 50%), bei einem größeren Kreditvolumen 50 Prozent.



## 22. Lindauer Seminar zu Abwassernetzen - Tagungsbericht -

Das 22. Lindauer Seminar „Praktische Kanalisationstechnik – Instandhaltung von Kanalisationen“ stand ganz im Zeichen mehrerer aktueller Untersuchungen, deren Ergebnisse hier präsentiert wurden und einstimmig zum gleichen Resultat kommen: Die aktuellen

Investitionen in die Instandhaltung der öffentlichen und privaten Abwassernetze sind unverändert völlig unzureichend – und das schon so lange, dass sich ein erheblicher Sanierungsstau aufgebaut hat. Technologische Quantensprünge waren in Lindau diesmal nicht zu registrieren, mit Interesse wurde allerdings von den über 450 Zuhörern in der vollbesetzten Inselhalle aufgenommen, dass die 3D-Kanalverlaufsvermessung sich in der Praxis offensichtlich bewährt.

Univ.-Prof. Dr.-Ing. Max Dohmann, Aachen, der die Veranstaltung gemeinsam mit Univ.-Prof. Dr.-Ing. F. Wolfgang Günthert, Universität der Bundeswehr München, leitete, begann seinen Einführungsvortrag mit einer leicht nachvollziehbaren Rechnung: Bei einem Wiederbeschaffungswert der öffentlichen Kanalisationen von 386 Milliarden € und einer Abschreibungsdauer von 70 Jahren müssten folgerichtig 4,8 Milliarden € jährlich in die Netze reinvestiert werden. Tatsächlich fließen aber nur 1,8 Milliarden € zurück in den Untergrund. Bei diesem Investitionsverhalten müssten die Systeme 260 Jahre lang halten. Einzelne Netzbetreiber setzten offensichtlich sogar allen Ernstes auf eine Lebensdauer von 500 Jahren und mehr, so Prof. Dohmann.

Zu gleichen Ergebnis kam für Bayern Ministerialrat Dipl.-Ing. Erich Englmann, der die Ergebnisse einer Studie des Bayerischen Umweltministeriums zum „Zustand der Kanalisationen“ vorstellte. 90.000 Kilometer öffentlicher Netze und rund 11.300 Kilometer Hausanschlusskanäle waren in einer Stichprobenuntersuchung auf Ihren Bauzustand untersucht worden. Ermüchternd auch hier das Resultat: 12.500 Kilometer der kommunalen Leitungen (d.h. 15,7%) sind bereits kurz- und mittelfristig sanierungsbedürftig. Daraus resultiert ein Handlungsbedarf von 2.000 bis 2.500 Kilometern im Jahr, dem seit 1996 de facto nur 500 Kilometer jährlich sanierter Rohre ge-



Dr. Juliane Thimet bei ihrem Vortrag in Lindau

genüber stehen. Der Rückstand wächst also auch hier unaufhaltsam. Notwendig wären Investitionen von 3,6 Mrd. € in die öffentlichen Leitungen und 4 Mrd. € in Schachtbauwerke und Anschlusskanäle. Als unzureichend wurde auch die jährliche Inspektionsrate von 5,7% des Netzbestandes bewertet. Das bayerische Umweltministerium reagiert auf die Studie unter anderem mit der Herausgabe eines an die bayerischen Kommunen adressierten Leitfadens „Untersuchung, Sanierung und Werterhaltung von Kanalnetzen“. Nächster Themenschwerpunkt auf der Agenda des Ministeriums wird erklärtermaßen die systematische Untersuchung von Grundstücksentwässerungen sein. Frau Dr. Juliane Thimet, Leitende Verwaltungsdirektorin beim Bayerischen Gemeindetag, referierte deren Sicht zu Inspektion und Sanierung. Wesentlich ist der Unterschied in der Wortwahl zwischen Unterhalt oder Reparatur und Verbesserung oder Erneuerung, da dadurch die Kosten der Abschreibung beeinflusst werden. Auch sollen innerhalb der nächsten 10 Jahre die Hausanschlussleitungen überprüft werden.

Eher noch schlechter ist die Lage nach den Daten, die Dipl.-Ing. Peter Graf von der Kölner aquabench GmbH zum Projekt „Benchmarking Abwasser Bayern“ präsentierte. Nach dieser Untersuchung müssten vom tatsächlichen Zustand her jährlich 4,2% der Kanäle saniert werden. Dem steht eine Erneuerungsrate von 0,5% des Bestandes gegenüber – ein drastisches Missverhältnis, wenngleich sich Bayern damit in „guter“ Gesellschaft, d.h. im Bundesdurchschnitt (0,42%), bewegt. Einzig NRW mit 0,87% Erneuerungsrate ragt aus der allgemeinen Investitionsmisere etwas hervor. Angesichts dieser Daten kam schnell die verständliche Frage auf, warum dies bei der Politik offenbar nicht ankomme: Sind Politiker schlecht im Bilde oder schlicht informationsresistent bzw. nicht einsichtsfähig. Georg Riedl, 1. Bürgermeister von Pfarrkirchen verwies als Antwort darauf, wie Politik funktioniert: „Mit Kanälen kann man eben keinen Staat machen“ – unbefriedigend, aber wohl leider wahr. Dennoch wies er die Forderung zurück, Mittel aus dem Bundes-„Konjunkturprogramm 2“ nicht nur in Verkehrswege und Schulen, sondern auch in die Abwassersysteme geleitet werden sollten. Die Abwasserkanäle seien gebührenfinanziert und bei verantwortungsvollem Umgang mit den öffentlichen Mitteln bräuchten die Kommunen daher keine Finanzspritzen.

Am 2. Seminartag stand die Sanierung der Kanäle im Blickfeld. Ohne gesamtheitliche Untersuchung, auch aller Anschlusskanäle, kann keine Qualität erreicht werden, und die beginnt bereits bei der Aus- und Weiterbildung.

Für Veranstalter Dipl.-Ing. Uli Jöckel waren nicht nur der volle Tagungsraum und das runde

Veranstaltungsprogramm Grund für ein positives Fazit des Lindauer Abwasserseminars 2009, sondern auch eine Begleitausstellung in Rekordbesetzung: Mit 46 Ausstellern war das Foyer der Inselhalle bis in den letzten Winkel gefüllt. Alles in allem eine Veranstaltung die „Lust auf mehr“ macht und nächstes Jahr am 4. und 5. März 2010 mit dem schon 23. Lindauer Seminar fortgesetzt wird.



## Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen

### - Friedhofs- und Bestattungswesen -

vom 17. bis 18. September 2009  
an der Deutschen Hochschule  
für Verwaltungswissenschaften Speyer

Ziel der jährlich stattfindenden Speyerer Tage zu kommunalen Infrastrukturen soll sein, für Fragen der infrastrukturfördernden und infrastrukturgestaltenden Tätigkeit der Kommune ein Diskussionsforum vornehmlich zu aktuellen rechtlichen Problemen zu bilden. Orientierungspunkt ist die Erarbeitung praxisadäquater Problemlösungsstrategien mit wissenschaftlicher Fundierung.

Diesjähriger Tagungsgegenstand sind Probleme des Friedhofs- und Bestattungsrechts und die Rollenverteilung zwischen den Kommunen, den Kirchen und den privaten Bestattungsunternehmen in diesem Zusammenhang. Konkret wird es u.a. gehen um die Rechtsstellung von kommunalen und kirchlichen Friedhöfen einschließlich der Kalkulation von Friedhofsgebühren, die Zulässigkeit und Besteuerung gemeindlicher Bestattungsleistungen, die rechtlichen Rahmenbedingungen der „ordnungsbehördlichen Bestattungen“ sowie die Voraussetzungen und Grenzen des Anspruchs aus § 74 SGB XII auf Übernahme der Bestattungskosten, die Bedeutung und rechtlichen Grenzen neuer Bestattungsformen, die Relevanz baurechtlicher Belange und Vorgaben angrenzender Rechtsgebiete (Immissionsschutz, Wasserrecht, Denkmalschutz) für das Bestattungswesen.

Detailliertes Programm, Auskünfte und Anmeldung: Univ.-Prof. Dr. Ulrich Stelkens, Deutsche Hochschule für Verwaltungswissenschaften Speyer, Freiherr-vom-Stein-Straße 2, 67346 Speyer, Telefon 0 62 32 / 654-365, Fax -245, E-Mail: [stelkens@dhv-speyer.de](mailto:stelkens@dhv-speyer.de), Internet: [www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm](http://www.dhv-speyer.de/Weiterbildung/Jahresprogramm.htm)



## Bürgerschaftliches Engagement im ländlichen Raum

### Tagung in Neumarkt

Unter dem Motto „Traditionen erneuern – Innovationen verankern“ veranstalten die Bayerische Akademie Ländlicher Raum und das Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement mit Unterstützung von Sozial- und Umweltministerium am 23. April 2009 eine Tagung in Neumarkt. Nach Vorträgen u.a. von Alois Glück und Melanie Huml stellen am Nachmittag Bürger- und Gemeinschaftshäuser, Nachbarschaftshilfen, lokale Initiativen für nachhaltige Kommunen und freiwilliges Engagement ihre Engagementansätze aus der Praxis im ländlichen Raum vor. Nähere Informationen:

Landesnetzwerk Bürgerschaftliches Engagement Bayern, Claudia Leitzmann-Glaser, Gostenhofer Hauptstraße 61, 90443 Nürnberg, Tel.: 0911/272998-21, Fax: 0911/9296690, E-Mail: [leitzmann@iska-nuernberg.de](mailto:leitzmann@iska-nuernberg.de), Internet: [www.wir-fuer-uns.net](http://www.wir-fuer-uns.net)

## Ratgeber zu Bürger- stiftungen

In Bürgerstiftungen engagieren sich Menschen aus der Region für Bildung, Integration, Soziales, Jugend, Kultur und andere gemeinnützige Anliegen – vor allem finanziell, aber auch durch ideelles und persönliches Engagement. Bürgerstiftungen arbeiten lokal und stärken nachhaltig das Lebensumfeld, denn das angelegte Stiftungsvermögen bleibt in der Region und die Zinserträge und Spenden kommen ihr dauerhaft zugute.

Wie können sich Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen, Vereine, Verbände, Banken, Kirchengemeinden und Kommunen für die Bürgerstiftung in ihrer Nähe engagieren? Antworten gibt der neue Ratgeber „Bürgerstiftung: Mitgemacht!“ der Aktiven Bürgerschaft. Die Broschüre im Taschenformat (12 Seiten) gibt konkrete Tipps, wie man eine Bürgerstiftung unterstützen kann – mit persönlichem Engagement, als Spender, Stifter oder mit einer eigenen Stiftung. Sie zeigt auf, warum sich dieses Engagement lohnt und worauf man achten sollte. Der Ratgeber enthält zudem Hinweise zu steuerlichen Vorteilen.

„Bürgerstiftungen bieten hervorragende Engagementmöglichkeiten. Auf diese wollen wir mit unserer neuen Broschüren hinweisen, um noch mehr Menschen und Unternehmen zum Mitmachen zu motivieren“, sagt Dr. Stefan Nährlich, Geschäftsführer der Aktiven Bürgerschaft.

Bürgerstiftungen sind eine der innovativsten und dynamischsten Stiftungsformen weltweit. Seit den 1990er Jahren haben sich Bürgerstiftungen zu einem globalen Phänomen entwickelt. Inzwischen gibt es in 50 Ländern dieser Welt mehr als 1.473 Bürgerstiftungen. Mitte der 1990er Jahre kam die Idee nach Deutschland; in Gütersloh und Hannover wurden die ersten beiden Bürgerstiftungen gegründet. Mehr als 240 Bürgerstiftungen gibt es derzeit in Deutschland.

Der Ratgeber „Bürgerstiftung: Mitgemacht!“ kann kostenlos im Internet heruntergeladen oder in gedruckter Form gegen einem mit 90 Cent frankierten und adressierten Briefumschlag bei der Aktiven Bürgerschaft bestellt werden.

Aktive Bürgerschaft (Hrsg.): Bürgerstiftung. Mitgemacht! 12 Seiten, Berlin, 2009

Download unter [www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen](http://www.aktive-buergerschaft.de/buergerstiftungen)

EDV



## 12. Gunzen- hausener luK-Tage

Am 13. und 14. Mai 2009 finden zum zwölften Mal die Gunzenhausener luK-Tage statt, die inzwischen einen festen Platz im Terminkalender all der Bürgermeister und Rathausmitarbeiter haben, die sich intensiv mit Fragen der Informations- und Kommunikationstechnologien in öffentlichen Verwaltungen befassen.

Die von der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement in Zusammenarbeit mit den kommunalen Spitzenverbänden in Bayern organisierte Veranstaltung im mittelfränkischen Gunzenhausen beschäftigt sich in diesem Jahr schwerpunktmäßig mit Dokumenten-Management-Systemen (DMS). In parallelen Workshops sollen einerseits Kommunen angesprochen werden, die sich bereits für die Einführung eines DMS entschlossen haben, andererseits werden aber auch Neueinsteigern Ratschläge zur Ersteinführung mit auf den Weg gegeben.

Referenten aus der Bayerischen Staatskanzlei und dem Bundesinnenministerium befassen sich mit dem elektronischen Personenstandsregister und dem neuen elektronischen Personalausweis.

Frau Professor Maria Wimmer von der Universität Koblenz wird mit ihrem Vortrag „Wo steht die öffentliche Verwaltung in 2020?“ den zweitägigen Kongress beenden.

Die Tagungsgebühr inklusive einer Dokumentation und Verpflegung beträgt 420 Euro. Mitglieder des Bayerischen Gemeindetags können für einen Sonderpreis in Höhe von 350 Euro an der Tagung teilnehmen.

Weitere Informationen zu dieser Veranstaltung erhalten Sie unter [www.bay-gemeinde-tag.de](http://www.bay-gemeinde-tag.de), Termine.

Europa



## Diskussion zu Europa

80 Prozent aller Normen in Verwaltung und Wirtschaft stammen aus Brüssel. Trotzdem ist die Europäische Union bei den Bürgerinnen und Bürgern noch nicht angemessen präsent. Zur Europawahl 2009 veranstalten die bayerischen kommunalen Spitzenverbände am 20. Mai 2009 eine Diskussion im historischen Rathaussaal in Nürnberg.

Die Veranstaltung nimmt die Stellung der Kommunen in der EU und die Daseinsvorsorge in den Fokus. Der Vorsitzende des Bayerischen Städtetags, Oberbürgermeister Hans Schaidinger, führt in das Thema „Mit den Kommunen für ein reformiertes Europa“ ein. Europa-ministerin Emilia Müller spricht zur Europapolitik der Bayerischen Staatsregierung.

Der Vorsitzende der Kommission zum EU-Bürokratieabbau, Ministerpräsident a.D. Dr. Edmund Stoiber, hält ein Impulsreferat zur Stellung der Kommunen in der Europäischen Union.

Darüber diskutieren auf dem Podium Dr. Ulrich Maly, Oberbürgermeister der Stadt Nürnberg und Mitglied im Ausschuss der Regionen, Dr. Gerhard Stahl, Generalsekretär im Ausschuss der Regionen und Bezirkstagspräsident Manfred Hölzlein, Präsident des Verbands der bayerischen Bezirke, mit Europaabgeordneten von CSU, SPD und Grünen.

In einem weiteren Impulsreferat berichtet EU-Kabinettschef Dr. Rudolf Strohmeier über die Daseinsvorsorge im Visier der EU. Darüber diskutieren mit den Europaabgeordneten von CSU, SPD und FDP Bürgermeister Josef Mend, Vizepräsident des Bayerischen Gemeindetags, und Landrat Thomas Karmasin, Präsidiumsmitglied des Bayerischen Landkreistags. Das Schlusswort spricht Bürgermeister Josef Mend.

Zielgruppe sind Kommunalpolitiker, leitende Verwaltungsbeamte, die bayerischen Europaabgeordneten sowie die bayerischen Kandidaten für die Europawahl. Die Tagung versteht sich als Forum für den Austausch zwischen den Repräsentanten der Europäischen Union und der Kommunalpolitik über aktuelle Europathemen.

Die Veranstaltung ist kostenfrei. Weitere Informationen bei der Bayerischen Akademie für Verwaltungsmanagement, Tel. 089 / 212674-20, E-Mail: [kast@verwaltungs-management.de](mailto:kast@verwaltungs-management.de).

## Seminarangebot für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in den Kommunalverwaltungen im Juni 2009

Die Kommunalwerkstatt des Bayerischen Gemeindetags bietet im Juni 2009 eine Veranstaltung an, die sich speziell an **Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunalverwaltungen** richtet. Bitte melden Sie sich unter Angabe des Seminartitels bei uns an

per Post: Bayerischer Gemeindetag – Kommunal GmbH  
Kommunalwerkstatt  
Dreschstraße 8  
80805 München

per Fax: 0 89 / 36 00 09 36 oder 0 89 / 36 88 99 80 32

per e-mail: [kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de](mailto:kommunalwerkstatt@bay-gemeindetag.de)

online: [www.baygt-kommunal-gmbh.de](http://www.baygt-kommunal-gmbh.de)

Die Seminargebühr (Tagesveranstaltung) für unsere Tagesveranstaltungen beträgt für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Mitgliedsgemeinden des Bayerischen Gemeindetags 180 € (inkl. MwSt.), im Übrigen 210 € (inkl. MwSt.); darin sind umfangreiche Tagungsunterlagen sowie selbstverständlich das Mittagessen, zwei Kaffeepausen und die Tagungsgetränke enthalten.

Nach Ihrer Anmeldung erhalten Sie von uns eine schriftliche Bestätigung. Bitte überweisen Sie den Rechnungsbetrag unter Angabe der Rechnungsnummer auf das Konto Nr. 3614324 bei der Bayerischen Landesbank (BLZ 700 500 00).

Bitte beachten Sie, dass wir ab 2008 aufgrund des vermehrten Verwaltungsaufwandes bei einer Stornierung ab Seminarbeginn 80% der fälligen Gebühren in Rechnung stellen müssen.

Für Rückfragen steht Ihnen Frau Polster gerne zur Verfügung (089 / 36 00 09 32; [franziska.polster@bay-gemeindetag.de](mailto:franziska.polster@bay-gemeindetag.de)). Sollten Sie inhaltliche Informationen zu den Seminaren benötigen, wenden Sie sich bitte an Herrn Direktor Dr. Franz Dimberger (0 89 / 36 00 09 20; [franz.dimberger@bay-gemeindetag.de](mailto:franz.dimberger@bay-gemeindetag.de)).

Änderungen im Programmablauf und bei den Referenten müssen wir uns leider vorbehalten. Sollte die Veranstaltung abgesagt werden müssen, erhalten Sie selbstverständlich die Seminargebühr umgehend zurück oder wir buchen Sie auf eine andere Veranstaltung um.

### Der Vorhaben- und Erschließungsplan sowie aktuelle Fragen zu kommunalen Grundstücksgeschäften und städtebaulichen Verträgen (MA 2023)

**Die Referenten:** Dr. Jürgen Busse,  
Geschäftsführendes Präsidialmitglied  
beim Bayerischen Gemeindetag  
Dr. Dr. Herbert Grziwotz, Notar

**Ort:** IHK München

**Zeit:** 18. Juni 2009, Beginn: 9.30 Uhr, Ende: 16.30 Uhr

**Seminarbeschreibung:** Anhand von Rechtsprechungsfällen werden die Fallstricke kooperativen Handelns der Gemeinden aufgezeigt. Gleichzeitig werden sichere Gestaltungsmöglichkeiten empfohlen.

Der erste Teil beginnt mit der Frage, ob städtebauliche Verträge, insbesondere der Vorhaben- und Erschließungsplan aufgrund der Ausschreibungspflichten nunmehr tot ist. Welche Vorteile bietet dieses Instrument noch? Welche Alternativen gibt es?

Im zweiten Teil werden die Grundstücksgeschäfte und städtebauliche Verträge am Beispiel der Einheimischenmodelle behandelt. Auch hierbei spielt das Europarecht, das zu einer Neudefinition des Einheimischen zwingt, eine Rolle. Inwieweit kann der Planungsgewinn im Zusammenhang mit Einheimischenmodellen abgeschöpft werden? Welche Kosten kann sich die Gemeinde erstatten lassen? Können Bindungen auf Ewigkeit vereinbart werden?

#### Seminarinhalt:

- Der Vorhaben- und Erschließungsplan – eine wegweisende Kooperation von Gemeinde und Investor
- Die Abgrenzung des Vorhaben- und Erschließungsplans zum normalen Bebauungsplan
- Fallstricke des Durchführungsvertrages
- Ausschreibungspflicht von VEP-Projekten
- Beschleunigtes Verfahren bei vorhabenbezogenen Bebauungsplänen
- Besonderheiten bei der Umweltprüfung im vorhabenbezogenen Bebauungsplan
- Ergänzung des Durchführungsvertrags durch weitere vertragliche Regelungen
- Rechtsprechung und Probleme zu Kostenübernahmeverträgen, insbesondere Folgelastenverträge
- Städtebauliche Verträge als öffentliche oder zivilrechtliche Verträge
- Erwerbsmodelle mit Planungsgewinnabschöpfung, Vertragsgestaltung (Angebote, Miteigentumsmodelle, Rücktrittsrechte, Strafbarkeitsrisiken)
- Einzelprobleme bei Einheimischenmodellen und Wohnungsbau- und Gewerbeförderung
- Bauplatzkaufverträge mit Bau- und Nutzungspflichten, Sicherung nach neuem Recht
- Einzelprobleme der Sicherung (Vertragsstrafe, Auszahlungspflichten, Wiederkaufsrecht, Vormerkung, Finanzierungsgrundschuld, AGB-Recht)
- Vorausleistung und Ablösung bei Erschließungs- und KAG-Beiträgen

# Aktuelles aus Brüssel

## Die EU-Seite

### Mehr Bürgernähe durch starke Kommunen in Europa

*Deklaration des Deutschen Städte- und Gemeindebunds (DStGB), des Deutschen Städtetags (DST), des Deutschen Landkreistag (DLT) sowie des Europabüros der bayerischen, baden-württembergischen und sächsischen Kommunen vom 16.10.2008 in Brüssel.*

Europa braucht Reformen, um auch in Zukunft erfolgreich und bürgernah regiert werden zu können.

Die EU hat sich vielen Herausforderungen zu stellen: Der Positionierung Europas im globalen Wettbewerb, der Lösung weltweiter Probleme wie Klimawandel, Versorgung mit Ressourcen und Gewährleistung von innerer und äußerer Sicherheit. In dem Maße, in dem Erwartungen an Europa formuliert werden, stellt sich die Frage eines erfolgreichen Regierens im Mehrebenensystem, nah bei den Menschen, bei deren Nöten, Forderungen und Perspektiven.

Ein gegenseitig respektvolles und gleichberechtigtes Zusammenwirken aller demokratisch legitimierten Ebenen in der Lösung ihrer jeweiligen Probleme ist unverzichtbare Voraussetzung hierfür. Das Miteinander der Ebenen: Kommunen – Länder/Regionen – Staaten – Europa!

Die deutschen Städte, Kreise und Gemeinden treten hierfür entschlossen ein und fordern für die Reform Europas:

#### 1. Vertragsreform verwirklichen!

Der Lissabon-Vertrag ist ein Meilenstein für mehr Bürgernähe und Transparenz in Europa. Er würde nicht zuletzt den Kommunen eine stärkere Rolle in der EU geben und die Mitwirkungsmöglichkeiten verbessern, um zum Gelingen des Europäischen Integrationswerkes beitragen zu können.

#### 2. Kommunales Selbstverwaltungsrecht sichern!

Wir erleben eine zunehmende Europäisierung der kommunalen Selbstverwaltungstätigkeit. Und damit der Lebenswirklichkeit der Menschen vor Ort; Gefühle der Fremdbestimmung und mangelnden Vertrauens in die europäischen Entscheidungen kommen auf. Das zeigt: Das kommunale Selbstverwaltungsrecht muss nach Europa gebracht werden. Und umgekehrt muss Europa auch in die Kommunen gebracht werden. Die Mehrzahl der politischen Zielsetzungen der EU können nicht ohne, geschweige denn gegen die Kommunen verwirklicht werden. Die Kommunen müssen als vollwertige Partner in Europa anerkannt werden. Die kommunalen Spitzenverbände müssen in EU-Angelegenheiten wirksam beteiligt werden, in Brüssel und Straßburg, aber auch in den nationalen und regionalen Hauptstädten!

#### 3. Subsidiaritätsprinzip beachten!

Das Ziel des Rückbaus und der Vereinfachung des EU-Rechts muss entschlossen fortgesetzt werden. Die EU wird aufgefordert, das Subsidiaritätsprinzip, wonach die Mitgliedstaaten, Regionen und Kommunen in ihren eigenen Verantwortungsbereichen zur selbständigen Gestaltung ihrer Belange berechtigt sind, zu achten. Die Kommunen alleine können und werden die Probleme Europas nicht lösen – Europa darf aber auch nicht versuchen, die kommunalen Fragen vor Ort zu regeln!

#### 4. Örtliche Entscheidungsspielräume respektieren!

Die örtliche Daseinsvorsorge hat zentrale Bedeutung für die Menschen, die Gesellschaft und die Wirtschaft. Die Definitions- und Organisationshoheit für die Aufgaben der Daseinsvorsorge liegt bei den Mitgliedstaaten, den Regionen und Kommunen. Die EU wird aufgefordert, diese Hoheiten umfassend zu respektieren. Die Ausdehnung eines unbeschränkten europäischen Wettbewerbsmodells auf die lokale Ebene lehnen wir ab. Zudem: Das EU-Marktmodell alleine ist nicht im Stande, die Bedürfnisbefriedigung der Menschen und der Wirtschaft dauerhaft sicherzustellen. Europa braucht eine soziale Marktwirtschaft mit starken und handlungsfähigen Regionen und Kommunen. Die auf den lokalen Bereich beschränkten kommunalen Dienstleistungen müssen von der Anwendbarkeit des EU-Wettbewerbsrechts ausgenommen werden.

#### 5. Ein Europa der Bürger schaffen!

Die Europäische Union ist das erfolgreichste Friedensprojekt der Welt. Die Begegnung der Menschen fördert direkt das gegenseitige Kennen und Vertrauen. Keine andere Einrichtung in Europa hat soviel für die Begegnung der Menschen geleistet, wie das kommunale Partnerschaftswerk mit seinen tausenden Städte-, Kreis- und Gemeindeparschaften. Die Zusammenkunft der Bürgerschaft, der Schulen und der Kulturen ist hierdurch zu einer europäischen Selbstverständlichkeit geworden. Lebendige Kommunalpartnerschaften müssen begründet und weiter durch die Bürgerinnen und Bürger gepflegt werden. Sie bedürfen der aktiven ideellen und materiellen Unterstützung durch die Kommunen, die Länder und Regionen, die Staaten und Europa selbst.

## 1. Gefahr in Verzug: Generalanwalt hält interkommunale Abfallentsorgung für binnenmarktrelevant

In seinen Schlussanträgen beschäftigte sich Generalanwalt Ján Mazák in der Rechtssache „Stadtreinigung Hamburg“ (C-480/06) mit einem Fall interkommunaler Zusammenarbeit. In seinen Ausführungen kommt er zu dem für die Kommunen ungünstigen Ergebnis, dass verschiedene Landkreise einen Vertrag mit der Stadtreinigung Hamburg betreffend ihrer Abfallentsorgung nicht ohne Ausschreibung schließen dürfen. Es ist nun abzuwarten, ob der Europäische Gerichtshof dieser Ansicht folgt.

Im streitgegenständlichen Fall schloss die Stadtreinigung Hamburg mit vier umliegenden Landkreisen im Dezember 1995 einen Vertrag, in dem sie sich verpflichtete, den Landkreisen in einer Müllverbrennungsanlage eine Gesamtjahreskapazität von 120.000 Tonnen für deren Müllverbrennung zur Verfügung zu stellen. Im Gegenzug verpflichteten sich die Landkreise zur Zahlung einer Jahresvergütung. Ein gemeinschaftsweites Vergabeverfahren hatte nicht stattgefunden. Hierauf wurde die EU-Kommission aufgrund einer Bürgerbeschwerde über zu hohe Abfallentsorgungsgebühren aufmerksam und richtete im März 2004 ein Mahnschreiben an die Bundesrepublik Deutschland. Im folgenden Verfahren berief sich diese im Wesentlichen darauf, dass der Vertrag eine Vereinbarung über die gemeinsame Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe enthalte und es sich somit um einen Fall der interkommunalen Zusammenarbeit handele, der nicht den europäischen Vergaberegeln unterliege.

In seinen nun veröffentlichten Schlussanträgen geht Mazák, entgegen der Ansicht Deutschlands, von der Anwendbarkeit der Richtlinie 92/50/EWG über die Koordinierung der Verfahren zur Vergabe öffentlicher Dienstleistungsaufträge (im Folgenden: Richtlinie) aus. Entscheidend sei nur, dass ein öffentlicher Auftraggeber beabsichtige, einen entgeltlichen Vertrag mit einer Einrichtung zu schließen, die sich von ihr rechtlich unterscheidet. Unerheblich sei, ob die Einrichtung öffentlich sei oder nicht. Weiter qualifizierte der Generalanwalt den Inhalt des streitgegenständlichen Vertrages als einen öffentlichen Dienstleistungsauftrag im Sinne der Richtlinie. Insbesondere sei der Vertrag weder als eine interne Maßnahme zwischen staatlichen Einrichtungen anzusehen noch leiste die Stadtreinigung Hamburg Amtshilfe. Ein Vertrag im Sinne der Richtlinie setze nur das Vorliegen einer Vereinbarung zwischen zwei Personen voraus. Außerdem sei die Müllverbrennung eine in der Anlage der Richtlinie aufgeführte Dienstleistung.

Nach Mazák sei die Richtlinie auch nicht ausnahmsweise unanwendbar. Insbesondere seien nicht die im Teckal-Urteil (C-107/98) aufgestellten Kriterien, das Kontroll- und das Wesentlichkeitskriterium, erfüllt. Für eine Kontrolle wie über eigene Dienststellen sei es nicht ausreichend, dass sich die betreffenden Landkreise auf der Ebene einer Metropolregion gegenseitig kontrollieren. Vorliegend seien die Landkreise weder an der Stadtreinigung Hamburg beteiligt noch lägen konkrete Anhaltspunkte für eine Kontrollmöglichkeit vor. Insbesondere reiche eine allgemeine Berufung auf gemeinsame Ziele nicht aus. Daneben deutet Mazák an, dass auch das Vorliegen des Wesentlichkeitskriteriums fraglich sei, da die Müllverbrennung nur einen Teil der Tätigkeit der Stadtreinigung Hamburg ausmache.

Eine Vergabe ohne vorherige Bekanntmachung hielt die Bundesrepublik aufgrund technischer Gründe im Sinne von Art. 11 der Richtlinie für gerechtfertigt, da es in der Metropolregion Hamburg keinen anderen Standort für den Bau einer Müllverbrennungsanlage gegeben habe. Auch dieses Argument lässt Mazák nicht greifen, da die nachfolgenden Umstände, die das Vorliegen dieser eng auszulegenden Ausnahme rechtfertigen würden, nicht ausreichend dargelegt worden seien: Zum einen müssen die Arbeiten, die Gegenstand des Auftrags sind, eine technische Besonderheit aufweisen, zum anderen müsse es aufgrund dieser technischen Besonderheit unbedingt erforderlich sein, den Auftrag an ein bestimmtes Unternehmen zu vergeben. Ferner sei der streitgegenständliche Vertrag auch nicht das einzige Mittel zur Aufgabenerfüllung der Abfallbeseitigung gewesen. Die Stadtreinigung Hamburg hätte ihre freien Kapazitäten auch anderen Interessenten anbieten bzw. bestimmte Vergabekriterien zur Ermittlung des wirtschaftlich günstigsten Angebots festlegen können.

## 2. Der Europäische Bürgerbeauftragte hilft

Der Europäische Bürgerbeauftragte, Nikiforos Diamandouros, stellte im Europäischen Parlament in Brüssel die Schwerpunkte seiner Arbeit vor. Bürger, Unternehmen, Nicht-Regierungsorganisationen, Verbände und auch Kommunen können sich jederzeit an ihn wenden, wenn Sie sich von den Europäischen Institutionen oder EU-Behörden nachteilig behandelt sehen. Insbesondere mangelnde Transparenz in der EU-Verwaltung, verspätete Zahlungen für EU-Projekte und Diskriminierungen sind bislang die häufigsten Beschwerdegünde. Diamandouros und sein 60-köpfiges Team mit Sitz in Straßburg können als „Mediatoren“ häufig Abhilfe schaffen und zeit- und kostenaufwendige Gerichtsverfahren vermeiden helfen. Neu ist seit Jahresanfang ein interaktiver Leitfaden für Beschwerdeführer auf der Internetseite des Bürgerbeauftragten: Unter <http://www.ombudsman.europa.eu> kann jeder Beschwerdeführer sein Anliegen online in seiner Landessprache einstellen. Die Leistungen des Bürgerbeauftragten sind kostenfrei.

## 3. Schnellere Auswahlentscheidung bei Zusagen für Förderprogramme

Das Europäische Parlament und der Rat haben beschlossen, das Verfahren bezüglich der Förderzusagen bei den Programmen „Lebenslanges Lernen“, „Kultur“, „Jugend“ und „Bürgerschaft“ zu beschleunigen. Die Verzögerung bei der Zusage förderwürdiger Projekte, die durch Heranziehung von Parlamentsausschüssen bewirkt wurde, geschehe vor allem zum Nachteil von Projekten mit kurzer Laufzeit. Durch die Aufhebung der Ausschussbefragung verpflichtet sich die Kommission, das Parlament unverzüglich und direkt über jeden Förderungsvorschlag zu unterrichten. Nähere Informationen finden sich auf [http://ec.europa.eu/culture/news/news1866\\_de.htm](http://ec.europa.eu/culture/news/news1866_de.htm).

Jede Woche neu: Brüssel aktuell  
 Im Intranet des Bayerischen Gemeindetags abrufbar unter:  
[www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/  
 aktuelle\\_informationen/bruessel\\_aktuell/2009/  
 bruessel\\_aktuell\\_2009.htm](http://www.bay-gemeindetag.de/mitgliederservice/aktuelle_informationen/bruessel_aktuell/2009/bruessel_aktuell_2009.htm)



## Zulassung von Metzgereien nach dem EU-Hygiene- paket

Mit Schreiben vom 30.1.2009 informiert uns der bayerische Gesundheitsminister Dr. Markus Söder, MdL, über drei Verordnungen eines EU-Hygienepakets. Sinn und Zweck des EU-Hygienepakets ist es, das Lebensmittelhygienerecht der EU zusammenzufassen und zu vereinfachen. Grundsätzlich müssen danach spätestens ab dem 01.01.2010 alle Betriebe zugelassen sein, die Lebensmittel tierischen Ursprungs herstellen und verarbeiten. Zugelassen heißt: Nach der Betriebsüberprüfung erhält der Betrieb in Form eines Bescheids der Regierung die Erlaubnis, zulassungspflichtige Tätigkeiten auszuführen. Diese Zulassungspflicht gilt für alle Betriebe, die schlachten oder die Fleisch selbst zerlegen und verarbeiten und mehr als ein Drittel der Herstellungsmenge an andere Betriebe abgeben. Nach dem 31.12.2009 darf ein Betrieb ohne Zulassung nicht mehr schlachten. Ein Leitfaden „Handbuch Zulassung“ ist unter [www.stmug.bayern.de](http://www.stmug.bayern.de) zugänglich. Da die Zahl der Zulassungen und der Antragträger derzeit noch niedrig ist, bittet Staatsminister Dr. Söder die Bürgermeister darum, mit ihren Metzgern vor Ort in Kontakt zu treten und die Betriebsinhaber zu motivieren, einen entsprechenden Zulassungsantrag zu stellen. Sollte dieser Zulassungsantrag nicht fristgerecht eingehen, so besteht die Gefahr, dass der Betrieb nicht mehr rechtzeitig zugelassen wird und nach dem 31.12.2009 in seiner Tätigkeit eingeschränkt ist. Das Schreiben von Staatsminister Dr. Söder kann abgerufen werden unter [www.bay-gemeindetag.de](http://www.bay-gemeindetag.de), Mitgliederservice, Fachinformationen, RV, Gesundheit.



## Energie- ausweise für öffentliche Gebäude - Infoveranstaltung der BVS -

Gemäß § 16 Abs. 3 i.V.m. § 29 Abs. 2 Energieeinsparverordnung (EnEV) 2007 sind für Gebäude mit mehr als 1000 Quadratmetern Nettogrundfläche, in denen Behörden und sonstige Einrichtungen für eine große Anzahl von Menschen öffentliche Dienstleistungen erbringen und die deshalb von diesen Menschen häufig aufgesucht werden, Energieausweise bis spätestens 1. Juli 2009 auszustellen und auszuhängen. Dabei können die Energieausweise grundsätzlich verbrauchs- oder energiebedarfsabhängig erstellt werden. In der Praxis herrscht oftmals Unsicherheit darüber, welche Art von Energieausweis im konkreten Einzelfall gesetzlich vorgeschrieben ist.

Die Infoveranstaltung will helfen, solche Unsicherheiten zu beseitigen.

### Zielgruppe:

Mitarbeiter/innen von Hochbauämtern und Liegenschaftsverwaltungen, die mit Fragen des Energieausweises befasst sind

Die Teilnehmer/innen erhalten einen Überblick über die Regelungen der EnEV zum Energieausweis sowie Hilfestellung für die praktische Umsetzung der einschlägigen Vorschriften.

### Inhalt:

Erfordernis des Energieausweises  
Arten und Inhalte des Energieausweises  
Qualifikation des Energieausweis-Erstellers  
Energieausweise für Neubauten, sanierte Gebäude und Gebäudebestand  
Konsequenzen aus dem Energieausweis  
Hinweis auf Fördermöglichkeiten

### Termin, Nummer und Ort:

19.05.2009 (vormittags), BA-09-115275 München

19.05.2009 (nachmittags), BA-09-115276 München

27.05.2009 (vormittags), BA-09-115277 Nürnberg

27.05.2009 (nachmittags), BA-09-115278 Nürnberg

Weitere Termine bei Nachfrage und Bedarf

**Gebühr:** Seminargebühr 80,00 EUR

### Anmeldungen:

Anmeldungen senden Sie bitte an folgende Adresse:

Bayerische Verwaltungsschule  
Kundenservice  
Ridlerstraße 75  
80339 München

Selbstverständlich können Sie sich auch per Fax (Nr.: 089/54057-699) oder E-Mail ([Seminaranmeldung@bvs.de](mailto:Seminaranmeldung@bvs.de)) anmelden. Im Internet ist unter [www.bvs.de](http://www.bvs.de) auch eine online-Anmeldung möglich.

Bei etwaigen inhaltlichen Rückfragen wenden Sie sich bitte an Herrn Anton Miehling von der BVS (Tel.: 089/54057-260; E-Mail: [miehling@bvs.de](mailto:miehling@bvs.de)).

## Chancen des Klimawandels für Kommunen

Auf die Chancen des Klimawandels für Kommunen und Industrie weist die C.L.I.M.A.T.E. 2009 hin, die erstmals am 5. Mai 2009 bei TÜV SÜD in München stattfindet. Unter der Überschrift „Energieeffizienz und Klimawandel“ zeigen hochkarätige Referenten, dass die Realisierung von Energieeffizienz-Projekten nicht nur der Umwelt nutzt, sondern Kommunen und Unternehmen auch auf der Kostenseite entlastet. Der bayerische Wirtschaftsminister Martin Zeil präsentiert das Klimaprogramm Bayern 2020 mit den Eckpunkten der bayerischen Klimapolitik.

Der Klimawandel ist ein globales Problem, das alle Weltregionen umfasst. Das ist inzwischen in Wissenschaft, Politik und Wirtschaft unbestritten. Der Kampf gegen den Klimawandel und die drohende Klimakatastrophe kann nur erfolgreich sein, wenn globale Konzepte wie der Emissionshandel, staatenübergreifende Ansätze wie die so genannten 2020-Ziele der

Europäischen Union und regionale Aktivitäten auf das gleiche Ziel ausgerichtet sind.

Gemeinsam mit fünf weiteren Kompetenzträgern hat TÜV SÜD die Bayerische Fachtagung „Energieeffizienz und Klimawandel“ ins Leben gerufen. Im Mittelpunkt der ersten Veranstaltung stehen Kommunen und Industrieunternehmen, für die Klimawandel und Klimaschutz auch ganz neue Perspektiven und Chancen eröffnen. Das wird auf C.L.I.M.A.T.E. 2009 auch an praktischen Beispielen wie der Aufrüstung einer Kläranlage zur „Energiezentrale“ oder die Umstellung eines Produktionsbetriebs auf regenerative Energien gezeigt. Insgesamt befassen sich die Referenten der Fachtagung mit einem breiten Themenspektrum – von den Folgen des Klimawandels und den speziellen Auswirkungen auf Bayern über die Notwendigkeit einer optimierten Energieeffizienz bis zu praktischen Beispielen, wie Kommunen und Industrie dieser Herausforderung am besten begegnen können.

Weitere Informationen zur C.L.I.M.A.T.E. 2009 gibt es im Internet unter [www.tuev-sued.de/akademie](http://www.tuev-sued.de/akademie) im Bereich „Tagungen und Kongresse 2009“ oder bei Paulina Krupkova, TÜV SÜD Akademie GmbH, Westendstraße 199, 80686 München, Tel. +49 (0) 89 / 57 91 – 24 14, Fax +49 (0) 57 91 – 28 33, E-Mail: [paulina.krupkova@tuev-sued.de](mailto:paulina.krupkova@tuev-sued.de)



## Coach für Bürgermeister

Seit einem Jahr sind Sie jetzt Bürgermeister, Sie sollen und wollen eine kleine Welt verwalten und gestalten – Ihr Wunschjob, den Sie vom Wähler bekommen haben. Ihnen zur Seite stehen erfahrene Mitarbeiter, denen Sie Ihre Vorstellungen vermitteln wollen. Doch manches kennt das Rathaus-Team bisher anders. Daher ist es wichtig, wie Sie Ihre Rolle als Führungskraft wahrnehmen und mit Ihren Mitarbeitern kommunizieren. Denn Ihre Botschaften sollen ankommen und angenommen werden, damit Sie und die Teams möglichst reibungsfrei zusammenarbeiten. Ein Coach kann

Ihnen für die Mitarbeiterkommunikation in der Führungsrolle wertvolle praktische Tipps geben.

Führungsgespräche mit dem Team festigen die Zusammenarbeit. In ihnen lassen sich Spannungen frühzeitig erkennen und auflösen. Der Coach begleitet Sie so, dass die Teilnehmer ihre Anliegen offen vorbringen können. Er stellt sicher, dass die sensible Situation von allen Beteiligten als befreiend und ohne Gesichtsverlust erlebt wird. Eine straffe Moderation führt zu Ergebnissen, die von allen getragen werden.

Auch die Teams selbst müssen sich durch Zielfindung und Integration die übergeordneten, mittel- und langfristigen Ziele der Gemeindearbeit zu eigen machen und miteinander am selben Strang ziehen. Ein Coach kann in einem entsprechenden Workshop Teams zusammenschweißen und sie erkennen lassen, wie ihre Arbeit mit den Aufgaben anderer zusammenhängen. Gerade die Bestandsaufnahme, Priorisierung und Verteilung von Aufgaben ist Voraussetzung für die wirksame Arbeit Ihrer Verwaltung. Ein Blick von außen kann da helfen, Ordnung und Klarheit in die oft verwirrende Vielfalt von Vorhaben zu bringen.

Genau da ermöglicht ein gutes Zeitmanagement, zwischen „wichtig“ und „dringend“ zu unterscheiden, Zeit für sich und andere zu finden und den persönlichen Arbeitsstil zu verbessern – auch dafür steht Ihnen der Coach zur Seite. Und wenn es einmal ganz dringend ist, können Sie mit ihm auch eine telefonische Nachbetreuung vereinbaren.

Weitere Informationen unter [www.as-business-coaching.de](http://www.as-business-coaching.de)

## Tourismus- marketing Symposium

Ein Mittel zu mehr Wertschöpfung im Tourismus ist der gezielte, strategisch aufgebaute Einsatz von Kunst & Kultur. Mit diesem Thema befassen sich bei einem Symposium am 7./8. Mai 2009 das von Bernhard Wallmann und der Gassner Creativ Agentur veranstaltet wird, zahlreiche namhafte Referenten wie: Buchautor, Dr. Christian Mikunda (Vom Event zum Urban Design); Staatspreis Trägerin Arch. DI-Monika Gogl (Wechselspiel Architektur und Wertschöpfung); Wolfgang Werner (Opernfestspiele Römersteinbruch St. Margarethen); Bürgermeister Dr. Christian Stöckl aus Hallein

(Maßnahmen in Hallein); Tourismusdir. Dipl.-Betriebswirt Georg Steiner (Linz 2009 – Kulturhauptstadt Europas); Bernhard Wallmann (Visionen für Werttreiber); Hubert Lepka (Einzigartigkeit Versus Kontinuität); Prof. Dr. Lydia Hartl (Die kreative Stadt als Kultur?)

Die Teilnahmegebühr für das Symposium beträgt für 2 Tage inklusive Verpflegung 550,- Euro zuzügl. Mwst.

Die Anmeldung erfolgt am besten Online unter [www.gca.de](http://www.gca.de) oder unter 0 53 56 / 713.33.0 bei der Gassner Creativ Agentur.

Informationen: Bernhard Wallmann, Gassner Creativ Agentur; Josef Pirchl Str. 9; A-6370 Kitzbühel; [www.gca.de](http://www.gca.de); [wallmann@gca-communication.eu](mailto:wallmann@gca-communication.eu)



## Feuerwehr und Führerschein

Durch das neue Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetz vom 14. August 2006 (BGBl. I S. 1958) ergeben sich für die Fahrer von Feuerwehrfahrzeugen weitere Erschwernisse (siehe zur Thematik bereits BayGT 2008, S. 256). Lkw-Fahrer, die am 10.09.2009 im Besitz einer Fahrerlaubnis der Klassen C1, C1E, C, CE oder einer gleichwertigen Klasse sind, müssen künftig alle fünf Jahre an einer Weiterbildung in den Bereichen Sicherheit und Wirtschaftlichkeit teilnehmen und diese im Führerschein eintragen lassen. Lkw-Fahrer, die ihre Fahrerlaubnis ab dem 10.09.2009 erwerben, müssen ab dann eine Prüfung absolvieren, um ihre Qualifikation nachzuweisen (Grundqualifikation).

Nach § 1 Abs. 2 Nr. 2 des Berufskraftfahrer-Qualifikations-Gesetzes gilt das Gesetz jedoch nicht für Fahrten mit Kraftfahrzeugen, die von der Feuerwehr eingesetzt werden. Dies bedeutet: Wer künftig einen Führerschein der genannten Fahrzeugklassen erwirbt, um Feuerwehrfahrzeuge zu fahren, kann ihn daneben nicht für private oder berufliche Fahrten nutzen, wenn er nicht die kostenaufwändige Berufskraftfahrer-Qualifikation (die zusätzlich etwa

5.000 Euro kosten wird) erwirbt. Die Motivation der Feuerwehrdienstleistenden, ab dem 10.09.2009 einen Lkw- oder Zusatzführerschein zu erwerben, um Feuerwehrfahrzeuge zu fahren, wird spürbar nachlassen, wenn ohne zusätzliche Prüfung eine private bzw. berufliche Nutzung ausgeschlossen ist.

Es ist daher im Sinne einer vorausschauenden Personalplanung bei der Feuerwehr ratsam, noch möglichst viele Feuerwehrdienstleistende bis zum 10.09.2009 einen Führerschein der oben genannten Fahrzeugklassen erwerben zu lassen, um in den Genuss der Besitzstandsregelung zu kommen.



## Feuerwehrfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Ettringen verkauft ein Feuerwehrfahrzeug Typ TSF, DB-Diesel, Bj. 1984, ca. 30.000 km, ohne Beladung.

Angebote bitte an die Gemeinde Ettringen, z.Hd. Herrn Müller, Siebnacher Straße 1, 86833 Ettringen, Tel. 0 82 49 / 96 93-15, Fax 0 82 49 / 96 93-20, email: mueller@gemeinde.ettringen.de.

## Kehrmaschine zu verkaufen

Die Gemeinde Mainaschaff verkauft eine Pietsch Kehrmaschine, Baujahr 1999, VW-TDI-Motor wurde 2006 erneuert, Gesamtbetriebsstunden 3250, guter Zustand. Bilder können per email angefordert werden.

Die Fa. Dipl.-Ing. Hans Auer aus 84478 Waldkraiburg kauft

**gebrauchte Kommunalfahrzeuge wie z.B. LKW (Mercedes und MAN), Unimog, Transporter, Kleingeräte und Winterdienst-Ausrüstung sowie Feuerwehr-Fahrzeuge**

**Kontakt:** Tel. 0 86 38 - 85 636  
Fax 0 86 38 - 88 66 39  
email: h\_auer@web.de

VB: 12.500,- €

Anfragen und Angebote richten Sie bitte an die Gemeinde Mainaschaff, z.H. Herrn Beck, Hauptstraße 10 – 12, 63814 Mainaschaff, Tel. 0 60 21 / 7 05 32, Fax 0 60 21 / 7 05 50, Email: ludwig.beck@mainaschaff.de.

## Tragkraftspritzenfahrzeug zu verkaufen

Die Gemeinde Zeilarn verkauft ein Tragkraftspritzenfahrzeug TSF, Fabrikat Mercedes Benz 308, EZ 1982, 24.000 km, Aufbau Barchert, TÜV und Reifen neu, Anhängerkupplung, ohne feuerwehrtechnische Beladung.

Anfragen erbeten an die Gemeinde Zeilarn, Gumpersdorf, Rupertstraße 22, 84367 Zeilarn, Herrn Viellehner, Tel. 0 85 72 / 96 93-11, Email: franz.viellehner@zeilarn.de

## Kehrmaschine zu verkaufen

Die Gemeinde Feldkirchen, Landkreis München, verkauft eine gebrauchte Schmidt Kehrmaschine, Typ SK 153-SX-39, Baujahr 03/1997, 4777 Betriebsstunden, TÜV 11/09, VW-Dieselmotor mit 58 kW. Zubehör: Wildkrautbesen, Satz Kunststoffellerbesen, Ersatzreifen. Zustand: Schlammpumpe defekt.

Für Rückfragen und Angebote wenden Sie sich bitte an die Gemeinde Feldkirchen, Rathausplatz 1, 85622 Feldkirchen, Herrn Huber, Tel. 0 89 / 90 93 66 13 oder 01 71 / 3 60 62 08.



**Wolters Kluwer Deutschland GmbH, Köln**

### Kommunen als Unternehmer

Gründung, Umwandlung und Führung kommunaler Betriebe

Bearbeitet von Dr. Bodo Klein, Herbert Uckel und Dr. Josef Ibler, alle Dozenten an der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung und Rechtspflege in Bayern

32. Lieferung. 86 Seiten. Rechtsstand 15. Dezember 2008, 43,08 EUR. Grundwerk 1290 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 71,00 EUR. Verlags-Nr. 8810.00

Mit dieser Lieferung werden die Darstellungen zum Auftrags- und Vergabewesen beim gemeinsamen Kommunalunternehmen und zur Personalgestaltung bei der

GmbH neu eingefügt. Hinsichtlich der normativen Grundlagen werden die Vorschriften in allen Teilen aktualisiert. Umfassende Überarbeitungen bei den Kommentierungen tragen dem neuen Gesetzesstand Rechnung. So waren etwa die Änderungen im Vergaberecht zu berücksichtigen. Das Grunderwerbsteuergesetz und die Belastungen durch Grunderwerbsteuer wurden ebenso wie die Ausarbeitung zu steuerlichen Verbänden aktualisiert. Zudem erfolgt der Einstieg in das Rechnungswesen von Kommunalunternehmen.

### Kommunales Ortsrecht

Handbuch für die Gestaltung von Satzungen und Verordnungen mit Mustern und Erläuterungen

Herausgegeben von Dr. jur. Helmut Parzefall, Dr. jur. Gerhard Ecker, und

Günter Katzer, unter Mitarbeit von Katja Gründel, Werner Schmid, Esther Aderhold und Stefan Graf,

32. Lieferung. 50 Seiten, zwei neue Ordner. Rechtsstand 1. Januar 2009, 49,42 Euro. Grundwerk ca. 886 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 148,00 Euro. Verlags-Nr. 281.00.

Nachdem die Rechtsentwicklung in 2008 zwei umfangreiche Lieferungen erforderlich gemacht hatte, bestand nunmehr geringerer Aktualisierungsbedarf. Überarbeitet wurden neben den Vorbemerkungen zur BGS-EWS/FES (Kennzahl 43.10) und der Kurbeitragssatzung (Kennzahl 102.10) vor allem der Abschnitt zur Zweitwohnungssteuer (Kennzahl 104.10 und 104.15). Aktualisiert wurden zudem die Ausführungen zum Verfahren beim Erlass von Satzungen und Verordnungen (Kennzahl 10.00).

Besonders hinzuweisen ist auf die neu aufgenommenen Inhalte zur Lärmaktionsplanung (Kennzahlen 66 ff.)

### Umweltrecht in Bayern

Ergänzbares Vorschriftensammlung zum Schutz der Umwelt mit erläuternden Hinweisen: Natur- und Landschaftsschutz, Gewässerschutz, Immissionsschutz, Abfallbeseitigung, Bodenschutz, Ordnungsrecht

Begründet von Dr. Günther Graß und Michael Duhnkrack, bearbeitet von Dr. Günther Graß und Martin Lippmann

120. Lieferung, 104 Seiten, Rechtsstand 1. Januar 2009, 43,68 EUR. Grundwerk ca. 3.300 Seiten, 2 Ordner, 134,00 EUR. Verlags-Nr. 1700.00, Bestell-Nr. 66236000

Mit dieser Ergänzungslieferung wird die Verwaltungsvorschrift zum Vollzug der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen und über Fachbetriebe sowie die EU-Chemikalien-Ozon-schichtverordnung neu aufgenommen. Daneben werden das Grundgesetz, die Eigenüberwachungsverordnung, die Anlagenverordnung, die Reach-Verordnung, die Verordnung über Zuständigkeiten auf dem Gebiet des Arbeitsschutzes, der Sicherheitstechnik, des Chemikalien- und Medizinprodukterechts, die Abfallverbringungs- und Verbringungsverordnung sowie die Verpackungsverordnung aktualisiert.

### Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO – Vollzug der BayBO – Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Vorschriftensammlung mit Kommentar

Herausgegeben von Dr. jur. Heribert Büchs, Dipl.-Ing. Bertram Walter und Dipl.-Ing. Friedrich Amann

113. Lieferung. 112 Seiten. Rechtsstand 1. Januar 2008, 47,04 Euro. Grundwerk ca. 1.650 Seiten, 1 Ordner. 64,00 Euro. Verlags-Nr. 6013.00, Bestell-Nr. 66342000

Diese Lieferung enthält die Vollzugshinweise zur BayBO 2008, die Bekanntmachung zum Vollzug der Bauvorschriftenverordnung und die Kommentierung zu Art. 3 BayBO.

#### Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbares Sammler für die Praxis mit Erläuterungen Herausgegeben von Georg Vogel, Klaus Klenner, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R.

66. Lieferung. 110 Seiten. Rechtsstand 15. Dezember 2008. 48,02 Euro. Grundwerk 1.226 Seiten, mit Spezialordner und Trennblattsatz. 114,00 Euro. Verlags-Nr. 6401.00.

Mit dieser Lieferung werden die Beispiele der Sammlung (§ 4 AbwAG – Erl. 4.3 ff zu Kennzahl 20.04 und § 10 AbwAG – Erl. 3.11 zu Kennzahl 20.10) überarbeitet sowie an die Änderungen der Anhänge zur VwVBayAbwAG vom 5. März 2008 (Kennzahlen 50.01 ff) angepasst; die Rechtsprechung des BVerwG zu § 4 Abs. 5 AbwAG wurde dabei berücksichtigt (Erl. 5.5.3 zu Kennzahl 20.04).

Die Bescheidsanforderungen an das Speichervolumen und die Abwasserbehandlung gem. Art. 6 Abs. 2 Nr. 3 BayAbwAG sind kumulativ einzuhalten. Ein die Einleitung zulassender Bescheid muss vorliegen und ist Befreiungsvoraussetzung für die Niederschlagswasserabgabe aus einem Mischsystem (siehe dazu im Einzelnen Erl. 4.3 zu Kennzahl 21.06).

Als Kontrolle für die Bestätigung der Gemeinde gem. Art. 7 Abs. 1 Nr. 2 BayAbwAG zur Befreiung von der Kleineinleiterabgabe kann der Kreisverwaltungsbehörde auch die Bescheinigung der Privaten Sachverständigen in der Wasserwirtschaft (PSW) dienen (siehe Erl. 2.3 zu Kennzahl 21.07).

Wurden bei der Funktionsprüfung einer Kleinkläranlage keine Mängel festgestellt, ist die Folgeuntersuchung erst nach vier Jahren (bisher zwei Jahre) notwendig. Durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Eigenüberwachungsverordnung (EÜV) vom 8. Mai 2008 (GVBl. S. 294) wurde der Anhang 2 Vierter Teil (Kleinkläranlagen) mit Wirkung ab 10. Juni 2008 geändert (siehe Kennzahl 31.20 Seiten 37 f).

Aktualisiert wurden außerdem das Wasserhaushaltsgesetz (WHG – Kennzahl 30.00), die Eigenüberwachungsverordnung (EÜV – Kennzahl 31.20), die Abgabenordnung (AO – Kennzahl 33.00), das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG – Kennzahl 34.00), das Strafgesetzbuch (StGB – Kennzahl 35.00), das Einkommensteuergesetz (EStG – Kennzahl 36.00), die Verwaltungsvorschriften zur Bayerischen Haushaltsordnung (VV-BayHO – Kennzahl 37.10) und die Klärschlammverordnung (AbfKlärV – Kennzahl 53.00).

#### Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm, München

##### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen

Von Dr. Torsten v. Roettecken, 2226 Seiten Loseblattwerk in zwei Ordnern, € 108,--

4. Ergänzungslieferung, Stand Juli 2008, 274 Seiten, € 67,50

Dieses Loseblattwerk bietet alles, was man zur Umsetzung des neuen Gesetzes braucht: Eine kompetente Kommentierung durch den erfahrenen Richter und Fachautor Dr. Torsten von Toettecken, sowie eine aktuelle und fortlaufend ergänzte Entscheidungssammlung. Darüber hinaus werden weitere relevante Gesetze in

die Kommentierung einbezogen, die den Umgang mit dem AGG beeinflussen.

Das AGG wirft bei seiner praktischen Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, denen man nur mit fundiertem Wissen begegnen kann. Der Kommentar informiert zuverlässig: Alle Diskriminierungsmerkmale werden ausführlich erläutert, unzulässige Verhaltensweisen werden aufgezeigt und die Rechte von Betriebs-/Personalrat, Beschwerdestellen und Betroffenen werden erklärt. Personalentscheidungen können so korrekt getroffen und begründet werden, Diskriminierung wird erfolgreich vorgebeugt.

Die übersichtliche Kapiteleinteilung, detaillierte Inhaltsverzeichnisse und eine alphabetische Schnellübersicht helfen den Leserinnen und Lesern, sich rasch in den Texten zurechtzufinden. Die Loseblattform gewährleistet regelmäßige Aktualisierung und eine gut Handhabbarkeit des umfangreichen Materials.

##### Rott:

Bayerisches Verwaltungskostenrecht  
99: Ergänzungslieferung, € 81,50

##### Koch u.a.:

Bayerische Bauordnung  
Kommentar  
86: Ergänzungslieferung, € 49,--

##### Hözl u.a.:

Gemeinde-, Landkreis- und Bezirksordnung in Bayern  
41: Ergänzungslieferung, € 58,90

##### Weiß u.a.:

Beamtenrecht in Bayern  
Kommentar  
148: Ergänzungslieferung, € 75,--

##### Leiß/Poth-Mögele:

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand  
24: Ergänzungslieferung

##### Jäde u.a.:

Bauordnungsrecht Thüringen  
40: Ergänzungslieferung

##### Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz

Kommentar zu den arbeits- und dienstrechtlichen Regelungen

Von Dr. Torsten v. Roettecken, 2226 Seiten Loseblattwerk in zwei Ordnern, € 108,--

5. Ergänzungslieferung, Stand September 2008, 274 Seiten, € 69,50

Dieses Loseblattwerk bietet alles, was man zur Umsetzung des neuen Gesetzes braucht: Eine kompetente Kommentierung durch den erfahrenen Richter und Fachautor Dr. Torsten von Toettecken, sowie eine aktuelle und fortlaufend ergänzte Entscheidungssammlung. Darüber hinaus werden weitere relevante Gesetze in die Kommentierung einbezogen, die den Umgang mit dem AGG beeinflussen.

Das AGG wirft bei seiner praktischen Umsetzung eine Vielzahl von Fragen auf, denen man nur mit fundiertem Wissen begegnen kann. Der Kommentar informiert zuverlässig: Alle Diskriminierungsmerkmale werden ausführlich erläutert, unzulässige Verhaltensweisen werden aufgezeigt und die Rechte von Betriebs-/Personalrat, Beschwerdestellen und Betroffenen werden erklärt. Personalentscheidungen können so korrekt getroffen und begründet werden, Diskriminierung wird erfolgreich vorgebeugt.

Die übersichtliche Kapiteleinteilung, detaillierte Inhalts-

verzeichnisse und eine alphabetische Schnellübersicht helfen den Leserinnen und Lesern, sich rasch in den Texten zurechtzufinden. Die Loseblattform gewährleistet regelmäßige Aktualisierung und eine gut Handhabbarkeit des umfangreichen Materials.

##### Böttcher/Ehmann:

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern  
40: Ergänzungslieferung, € 61,30

##### Wilde:

Bayerisches Datenschutzgesetz  
16: Ergänzungslieferung, € 53,--

##### König/Luber u.a.:

Personalpraxis  
141: Ergänzungslieferung, € 95,--

##### Uttlinger u.a.:

Reisekostenrecht in Bayern 09/08  
96: Ergänzungslieferung, € 64,--

##### Lamm u.a.:

VOL Handbuch  
24: Ergänzungslieferung, € 67,30

##### Giehl:

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern  
26: Ergänzungslieferung, € 63,--

##### Schwegmann u.a.:

Bundesbesoldungsgesetz  
Kommentar  
135: Ergänzungslieferung, € 95,30

##### Ballerstedt u.a.:

Personalvertretungsgesetz in Bayern  
Kommentar  
115: Ergänzungslieferung, € 89,20

##### Keck/Puchta:

Bayerisches Laufbahnrecht  
Kommentar  
30: Ergänzungslieferung, € 59,60

##### Schwegmann u.a.:

Bundesbesoldungsgesetz  
Kommentar  
136: Ergänzungslieferung, € 100,50

##### Leiß/Poth-Mögele:

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand  
25: Ergänzungslieferung

##### Thimet u.a.:

Kommunalabgabenrecht in Bayern  
41: Ergänzungslieferung, € 60,80

##### Jäde/Dirnberger

Bauordnungsrecht Brandenburg  
47: Ergänzungslieferung

##### Schnabel/Ley:

Öffentliche Auftragsvergabe im Binnenmarkt  
27: Ergänzungslieferung, € 53,80

##### Greimel/Waldmann:

Finanzausgleich  
28: Ergänzungslieferung, € 77,90

##### Keck/Puchta:

Bayerisches Laufbahnrecht  
Kommentar  
31: Ergänzungslieferung, € 51,--  
Jäde u.a.:

**Bauordnungsrecht Thüringen**

41. Ergänzungslieferung

**Braun/Keiz:**

Fischereirecht in Bayern  
48. Ergänzungslieferung, € 38,30

**Molodovsky u.a.:**

Enteignungsrecht in Bayern  
39. Ergänzungslieferung, € 79,00

**Jäde u.a.:**

Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt  
46. Ergänzungslieferung

**Jäde/Dirnberger:**

Bauordnungsrecht Brandenburg  
48. Ergänzungslieferung

**Boeddinghaus:**

Landesbauordnung NRW  
Kommentar  
63. Ergänzungslieferung

**Obermüller:**

Gewerbesteuer  
27. Ergänzungslieferung, € 76,80

**Stegmüller u.a.:**

Beamtenversorgungsgesetz  
Kommentar  
84. Ergänzungslieferung, € 70,50

**Greimel/Waldman:**

Finanzausgleich  
29. Ergänzungslieferung, € 69,80

**Böttcher/Ehmann:**

Pass-, Ausweis- und Melderecht in Bayern  
41. Ergänzungslieferung, € 42,--

**Hürholz:**

Gemeindliches Satzungsrecht in Praxis und Rechtsprechung  
42. Ergänzungslieferung, € 67,70

**Handbuch der IT-Beschaffung**

2. Ergänzungslieferung, € 58,--

**Koch u.a.:**

Bayerische Bauordnung  
Kommentar  
87. Ergänzungslieferung

**Thimet u.a.:**

Kommunalabgabenrecht in Bayern  
42. Ergänzungslieferung

**Leiß/Poth-Mögele:**

EU-Förderprogramme für die öffentliche Hand  
26. Ergänzungslieferung

**Schwegmann u.a.:**

Bundesbesoldungsgesetz  
Kommentar  
138. Ergänzungslieferung, € 101,50

**Braun/Keiz:**

Fischereirecht in Bayern  
49. Ergänzungslieferung, € 48,--

**Schreml u.a.:**

Kommunales Haushalts- und Wirtschaftsrecht in Bayern  
95. Ergänzungslieferung, € 54,60

**Jäde u.a.:**

Bauordnungsrecht Sachsen-Anhalt  
47. Ergänzungslieferung

**Greimel/Waldman:**

Finanzausgleich  
30. Ergänzungslieferung, € 66,--

**Verlag C. Beck, München**

**Simon/Busse:**

Bayerische Bauordnung  
93. Ergänzungslieferung, 03/2009, EUR 27,--

**Simon/Busse:**

Bayerische Bauordnung  
94. Ergänzungslieferung, 03/2009, EUR 24,--

**Forum Verlag Herkert GmbH, Merching**

**StVO für die Paxis auf CD-Rom**

151. Update  
Art.-Nr. 605051

**StVO für die Paxis auf CD-Rom**

152. Update  
Art.-Nr. 605052

**Kommunal- und Schul-Verlag, Walluf**

Gesetz über das Landesstrafrecht und das Verordnungsrecht auf dem Gebiet der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
(Landesstraf- und Verordnungsgesetz – LStVG)

begründet von Prof. Dr. Rudolf Schiedermaier und Prof. Dr. Hans-Günther König, fortgeführt von Ministerialrat Dr. Burkhard Körner

8. Nachlieferung, Stand Februar 2009  
154 Seiten, EUR 26,10, Gesamtwerk: 446 Seiten, EUR 46,--

Diese Lieferung berücksichtigt Neuregelungen der Art. 20 (Staatliche Parkanlagen), 23 a (Uniform- und politisches Kennzeichenverbot), 29 (Fliegende Verkaufsanlagen), 58 (Einschränkung von Grundrechten) und 62 (Inkrafttreten, Außerkrafttreten) durch Änderung vom 22.07.2008, eine geänderte Rechtslage im Bundes- bzw. Landesrecht außerhalb des Gesetzes – betrifft insbesondere Art. 38 (Verhütung von Bränden) – sowie Änderungen in der Rechtsprechung (z.B. zum Gefahrenbegriff oder Aufenthaltsverbot) und Hinweise auf das beabsichtigte neue Landessicherheits- und Verordnungsgesetz.

**Wolters Kluwer Deutschland**

**Leonhardt:**

Jagdrecht Bayern  
Kommentar  
52. Ergänzungslieferung, EUR 48,64

**Graß/Duhnkrack:**

Umweltrecht in Bayern  
120. Ergänzungslieferung, EUR 43,68

**Nitsche:**

Satzungen zur Wasserversorgung  
31. Ergänzungslieferung inkl. kaschiertes Titelblatt, EUR 52,48

**Kommunales Ortsrecht**

CD-Rom  
17. Ausgabe, EUR 59,--

**Parzefall/Ecker:**

Kommunales Ortsrecht  
32. Ergänzungslieferung inkl. 2 Ordner und Ordnerschilder, EUR 49,42

**Hartinger/Hegemer/Hiebel:**

Dienstrecht in Bayern I  
148. Ergänzungslieferung inkl. CD-Rom Adressmanager Öffentliches Dienstrecht und Begleitschreiben, EUR 46,26



# Presseinfo



Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 16/2009

München, 25.03.2009

## **FEUERWEHR-FÜHRERSCHEIN: ERLEICHTERUNGEN STATT BÜROKRATISCHES MONSTER!**

**Gemeindetag fordert Feuerwehr-Führerschein bis 7,5 t**

„Der vorgelegte Entwurf des Bundesverkehrsministeriums zur Schaffung eines Feuerwehr-Führerscheines zum Fahren von Einsatzfahrzeugen bis 4,25 t ist in der Sache völlig unzureichend und die Grundlage für ein bürokratisches Monster“ sagte Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl heute in München. „Wenn durch einen Sonderführerschein ein substantieller Nutzen für die Freiwilligen Feuerwehren und damit auch für die örtliche Gemeinschaft verbunden sein soll, so muss er zum Fahren von Einsatzfahrzeugen bis 7,5 t berechtigen. Die vorgesehene Regelung bis 4,25 t ist in der Praxis fast wertlos, weil weniger als 5 Prozent der Feuerwehrfahrzeuge ein so geringes Gewicht aufweisen.“ Brandl appelliert an den Bundesverkehrsminister Wolfgang Tiefensee, das Straßenverkehrsgesetz so zu ändern, dass Feuerwehrdienstleistende Einsatzfahrzeuge bis 7,5 t zulässigem Gesamtgewicht mit ihrem Pkw-Führerschein fahren dürfen.

Das Bundesverkehrsministerium hat Entwürfe eines Gesetzes zur Änderung des Straßenverkehrsgesetzes und der 4. Verordnung zur Änderung der Fahrerlaubnis-Verordnung vorgelegt, mit dem die Einführung eines „Feuerwehrführerscheins“ geregelt werden soll. Um Feuerwehr-Fahrzeuge fahren zu dürfen, müssten danach die Feuerwehrdienstleistenden eine zusätzliche Schulung und Prüfung absolvieren, die rund 1.000 Euro kosten würde. „Dieser bürokratische Aufwand steht in keinem Verhältnis zum Nutzen für die Feuerwehren“ sagte Brandl. „95 Prozent aller Feuerwehrfahrzeuge sind schwerer als 4,25 t. Der Zusatz-Führerschein würde insoweit gar nichts nutzen. Wir wollen deshalb eine Regelung für Fahrzeuge bis 7,5 t. In Österreich wird seit vielen Jahren so verfahren. Warum nicht auch in Deutschland?“



# Presseinfo



Sprecher für 2000 Gemeinden, Märkte und Städte in Bayern

Pressemitteilung 17/2009

München, 06.04.2009

## **GEMEINDETAG FORDERT GERECHTE VERTEILUNG DER MITTEL AUS DEM KONJUNKTURPAKET II**

**Brandl: Bezirksregierungen sollen nach einheitlichem System vorgehen**

Der Bayerische Gemeindetag erwartet eine faire, gerechte Verteilung der Finanzmittel aus dem Konjunkturpaket II. Gemeindetagspräsident Dr. Uwe Brandl fordert die die Mittel verteilenden Bezirksregierungen auf, mit einem gerechten, objektivierbaren Verteilungssystem die zur Verfügung stehenden Mittel an die richtige Adresse zu bringen. Es zeichnet sich bereits heute ab, dass die Programme mehrfach überzeichnet sind, sodass eine gerechte Mittelverteilung das Gebot der Stunde ist. „Wir halten es für unabdingbar, dass sämtliche Regierungen innerhalb des einheitlichen Staatsgebiets ein vergleichbares System zugrunde legen. Der Bundesgesetzgeber hat eine besondere Berücksichtigung der finanzschwachen Kommunen vorgegeben. Diese sollte nicht dadurch unterlaufen werden, dass die Mittel auf vergleichsweise wenige Projekte konzentriert werden“ sagte Brandl. „Andernfalls droht die Gefahr, dass die Mehrheit der bayerischen Gemeinden leer ausgeht und dadurch bei den kommunalen Mandatsträgern Enttäuschung hervorgerufen wird.“ Brandl weiter: „Das Konjunkturpaket II soll einen wichtigen Impuls zur Stärkung der Konjunktur geben. Das wird nur gelingen, wenn im Kreis der Kommunen eine breite Zustimmung und Zufriedenheit bei der konkreten Ausgestaltung erreicht wird. Dafür unabdingbar ist ein gerechtes Verteilungssystem.“

U3

?



WERBEDRUCKSACHEN • GEBURTSANZEIGEN  
HOCHZEITSKARTEN • KALENDER • POSTKARTEN  
PROSPEKTBLÄTTER • KATALOGE • PREISLISTEN  
DURCHSCHREIBESÄTZE • BRIEFBOGEN  
POSTER • BROSCHÜREN • BÜCHER • PLAKATE  
AUFKLEBER • PROSPEKTMAPPEN • VISITEN-  
KARTEN • STEMPEL • KUVERT • VERSAND-  
TASCHEN • HAFETIKETTEN • EDV-FORMULARE  
STANZEN UND PRÄGEN • KONFEKTIONS-  
ARBEITEN • VERSANDARBEITEN • SCHUPPEN-  
SÄTZE • ENDLOSFORMULARE • WERBEFLYER



**Gutenbergstraße 12 · 84184 Tiefenbach**  
**Tel. 0 87 09 / 92 17-0 · Fax 0 87 09 / 92 17-99**  
**[info@schmerbeck-druckerei.de](mailto:info@schmerbeck-druckerei.de)**  
**[www.schmerbeck-druck.de](http://www.schmerbeck-druck.de)**